

Kulturförderung der KTM Motohall Stadtgemeinde Mattighofen – Förderungen

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Präambel	10
Allgemeiner Teil	11
Projektbeschreibung	11
Chronologie der Ereignisse	12
Zeitraum 2012 bis 2015	13
Zeitraum 2016 bis 2018	16
Jahr 2019	17
Beurteilung der Förderungswürdigkeit im Sinne des Oö. Kulturförderungsgesetzes	18
Teil „Sonderprüfung – Kulturförderung der KTM Motohall“	23
Wie erfolgten Förderansuchen, Prüfung und Förderzusagen des Landes für das gegenständliche Projekt?	23
Maßnahmen zur Ermittlung der Förderungsfähigkeit.....	24
Festlegung der Höhe des Förderungssatzes	26
Förderungszusage	27
Wie verteilten sich die gesamten Projektkosten der KTM Motohall auf die vom Land unterstützten Förderzwecke und wie stehen diese im Verhältnis zu den gewährten Förderhöhen?	33
Verteilung der Förderung	33
Auszahlungsstand der Förderungen	34
Information und Kommunikation zwischen den Beteiligten	35
Wie ist die Förderung des gegenständlichen Projektes in Kontext mit den laufenden Kulturförderungen, insbesondere auch mit den erfolgten Kürzungen des Kulturbudgets im Jahr 2018, zu bewerten?	41
Wie wurden vergleichbare Projekte unterstützt?	42
Inwiefern ist eine Mittelbindung in der Kulturförderung durch bereits erfolgte Förderzusagen gegeben?.....	44
Befassung des Oö. Landtags.....	44
Offene, in Aussicht gestellte Förderungsvolumina.....	49
Beschlussfassung der Oö. Landesregierung bei Großprojekten.....	50
EU-Rechtliche Würdigung	54
Zusammenarbeit Oö. Museumsverbund	57
Zusammenfassende Feststellungen zur Direktion Kultur	60
Teil „Initiativprüfung – Stadtgemeinde Mattighofen Förderungen“	64
Förderung KTM Motohall	65
Allgemeine Förderungen in der Stadtgemeinde Mattighofen	69

Liegenschaften	70
Zusammenfassung der Empfehlungen	73
Direktion Kultur.....	73
Land Oberösterreich	75
Stadtgemeinde Mattighofen	75

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Förderungsaufteilung	33
Tabelle 2: Auszahlungsstand der Förderungen	35
Tabelle 3: Informationen zu offenen Förderungsbeträgen für Alten-/Pflegeheime.....	50
Tabelle 4: Differenzrechnung	55
Tabelle 5: Übersicht zu Förderungen der Stadtgemeinde Mattighofen.....	69
Tabelle 6: Abschlagsstaffelung für Anschlussgebühren	70
Tabelle 7: Vergleichsrechnung Anschlussgebühren	70
Abbildung 1: Lageplan Mattighofen.....	11
Abbildung 2: Entwicklung der Ereignisse	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Abt. Wi	Abteilung für Wirtschaft und Forschung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsordnung

B

BZ-Mittel	Gemeinde Bedarfszuweisungsmittel
------------------	----------------------------------

F

FinD	Direktion Finanzen
Förderungswürdigkeit	Ist im Zusammenhang mit dieser Prüfung die grundsätzliche Einordenbarkeit des Förderungsobjekts in den Rahmen des Oö. Kulturförderungsgesetzes
Förderungsfähigkeit	Ist im Zusammenhang mit dieser Prüfung die konkrete Erfüllung der durch das Land OÖ definierten Förderungsvoraussetzungen

H

HO	Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich
-----------	--

I

ICOM	International Council of Museums
IKD	Direktion für Inneres und Kommunales
IKS	Internes Kontrollsystem

K

KD	Direktion Kultur
KD/E-5	Förderungserklärung zur Beantragung von Kulturförderungsmitteln
KDV	Kostendämpfungsverfahren

L

LZ	Landeszuschüsse
-----------	-----------------

O

One-Stop-Shop-Prinzip	Bei dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ werden alle notwendigen bürokratischen Schritte, die zur Erreichung eines Ziels führen, an einer einzigen Verwaltungsstelle durchgeführt.
Oö. ChG	Oö. Chancengleichheitsgesetz
Oö. KFG	Oberösterreichisches Kulturförderungsgesetz

Oö. LRHG	Oberösterreichisches Landesrechnungshofgesetz
OÖMV	Oö. Museumsverbund

P

PräsD	Direktion Präsidium
--------------	---------------------

V

VA	Voranschlag
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

SONDERPRÜFUNG „KULTURFÖRDERUNG DER KTM MOTOHALL“

Geprüfte Stellen:

Direktion Kultur (KD)
Direktion Finanzen (FinD)
Direktion für Inneres und Kommunales (IKD)
Abteilung für Wirtschaft und Forschung (Abt. Wi)

Prüfungszeitraum:

5. September 2019 bis 31. Jänner 2020

Rechtliche Grundlage:

Sonderprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 5 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Wie erfolgten Förderansuchen, Prüfung und Förderzusagen des Landes für das gegenständliche Projekt?
- Wie verteilen sich die gesamten Projektkosten der KTM Motohall auf die vom Land unterstützten Förderzwecke (Kultur, Gemeinde, Wirtschaft und Tourismus) und wie stehen diese im Verhältnis zu den gewährten Förderhöhen?
- Wie ist die Förderung des gegenständlichen Projektes in Kontext mit den laufenden Kulturförderungen, insbesondere auch mit den erfolgten Kürzungen des Kulturbudgets im Jahr 2018, zu bewerten?
- Wie wurden vergleichbare Projekte unterstützt?
- Inwiefern ist eine Mittelbindung in der Kulturförderung durch bereits erfolgte Förderzusagen gegeben?

Prüfungsergebnis:

In der Schlussbesprechung wurden die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung den befassten Stellen im Land OÖ und den Vertretern der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung am 4. März 2020 zur Kenntnis gebracht.

INITIATIVPRÜFUNG „STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN – FÖRDERUNGEN“

Geprüfte Stellen:

Stadtgemeinde Mattighofen
Direktion für Inneres und Kommunales (IKD)

Prüfungszeitraum:

11. Oktober 2019 bis 10. Dezember 2019

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 8 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Die Prüfung der Stadtgemeinde Mattighofen wurde auf die Themengebiete „Förderung der KTM Motohall und damit verbundene Sachverhalte“ und „allgemeine Förderungen der Stadtgemeinde Mattighofen“ eingegrenzt. Demnach erfolgte keine Beurteilung der Gesamtgebarung, der wirtschaftlichen Situation, von Organisationsfragen udgl. der Stadtgemeinde Mattighofen.

Prüfungsergebnis:

In der Schlussbesprechung wurde das vorläufige Ergebnis der Prüfung Vertretern der Stadtgemeinde Mattighofen am 2. März 2020 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Mit Schreiben vom 22.8.2019 übermittelte der damalige Erste Präsident des Oö. Landtags ein Ersuchen des Klubs der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Oberösterreichs um Durchführung einer Sonderprüfung. Gegenstand der Prüfung sollte die Kulturförderung der KTM Motohall sein. Insbesondere sollte der LRH dabei auf fünf Fragestellungen zu den Themenbereichen Förderungsprozess, Förderungshöhe, Stand der Auszahlungen, Herkunft der Förderungsmittel, Umgang mit Vergleichsprojekten, EU-rechtliche Aspekte sowie zukünftige Mittelbindungen eingehen.

Um die Förderungen rund um die KTM Motohall vollumfassend beurteilen zu können, prüfte der LRH zusätzlich die Stadtgemeinde Mattighofen auf eigene Initiative. Etwaige Berichtspunkte und Empfehlungen stellen eine Zusammenschau von einzelnen Aspekten betreffend die Stadtgemeinde Mattighofen dar. Der LRH trifft keine Aussagen zur Gesamtgebarung, zur wirtschaftlichen Situation, zu Organisationsfragen udgl. der Stadtgemeinde Mattighofen. (Berichtspunkt 1)

(2) Projektbeschreibung und chronologischer Ablauf der Entstehung

Die KTM Motohall befindet sich in unmittelbarer Nähe des historischen Stadtkerns von Mattighofen. Sie besteht aus insgesamt fünf Ebenen und erstreckt sich auf eine Gesamtnutzfläche von rd. 8.300 m². Eine öffentlich zugängliche Tiefgarage wurde unter dem Vorplatz der Motohall errichtet. (Berichtspunkt 2)

Das Projekt wurde erstmalig im November 2012 auf Basis einer Präsentation der Projektidee durch die KTM Gruppe zwischen Vertretern des Landes OÖ und der Stadtgemeinde Mattighofen diskutiert. Der finale Entwurf (abgestimmt mit dem Oö. Museumsverbund) wurde im Frühjahr 2015 beim Land OÖ (in der Direktion Kultur) zur Förderung eingereicht. Dieser diente als Basis für etwaige Förderungen. Aus Sicht des LRH stand die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Projektes für die beteiligten politischen Vertreter zu diesem Zeitpunkt bereits fest. Mit Schreiben vom 9.7.2015 teilte der damalige Landeshauptmann der KTM Gruppe die Förderung des Landes in Höhe von 4,5 Mio. Euro mit. Zusätzlich gewährte auch die Stadtgemeinde Mattighofen eine Kulturförderung in Höhe von 2,24 Mio. Euro. Ab März 2016 wurde mit der Errichtung der Motohall begonnen; die Eröffnung fand im Mai 2019 statt. (Berichtspunkte 3 bis 6)

(3) Förderungswürdigkeit der KTM Motohall nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz grundsätzlich gegeben

Für die Beurteilung der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit der KTM Motohall nach den Kriterien des Oö. Kulturförderungsgesetzes zog der LRH eine externe Expertin zur Unterstützung bei. Gemeinsam mit dieser kam der LRH zu dem Schluss, dass die KTM Motohall den geforderten Kriterien

des Oö. Kulturförderungsgesetzes entspricht und somit die Förderungswürdigkeit gegeben ist. Der LRH sieht jedoch Entwicklungspotential in verschiedenen Bereichen (z.B. kritischer Umgang mit den Themen „Sicherheit im Straßenverkehr“ oder „Gefahren im Motorsport“; konservatorischer Umgang mit Exponaten und Erhalt der Sammlung). (Berichtspunkt 7)

(4) Wie kam es zur Zusage der Förderung an die KTM Motohall?

Nach ersten Vorgesprächen zwischen Vertretern des Landes OÖ und der KTM Gruppe im Herbst 2014 wurde bereits die grundsätzliche Förderungswürdigkeit der Projektidee festgestellt. Nach Ansicht des LRH war damit klar, dass unter Einhaltung der vom damaligen Landeshauptmann erteilten Auflagen (Einbindung des Oö. Museumsverbands, öffentliche Zugänglichkeit, Einklang mit dem Oö. Museumskonzept aus 2001) eine mögliche Bandbreite von Förderungen in Höhe von 10 bis 20 Prozent der Kosten in Aussicht gestellt wurde. (Berichtspunkt 8)

In weiterer Folge erstellte die KTM Gruppe unter Mitwirkung des Oö. Museumsverbands ein entsprechendes Konzept (samt einer wenig detaillierten Grobkostenschätzung) für die Motohall. Ende Mai 2015 wurde dieses beim Land OÖ gemeinsam mit einem formlosen Förderungsansuchen eingereicht. Die Direktion Kultur bewertete die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Förderungsfähigkeit und befand sie für geeignet. Hinsichtlich der Förderungsbasis wandte die Direktion Kultur zwar dem damaligen Landeshauptmann gegenüber ein, dass andere vergleichbare Projekte Förderungen in geringerem Umfang und auf anderer Berechnungsbasis erhalten hätten. Die vorgelegte Kostenbasis wurde jedoch nicht in Zweifel gezogen. Auch ein Kostendämpfungsverfahren, das von der Stadtgemeinde Mattighofen hätte angestoßen werden müssen, kam nicht zur Anwendung. (Berichtspunkte 9 und 10)

In mehreren Besprechungen Ende Juni bzw. Anfang Juli 2015 wurde zwischen allen Beteiligten (in verschiedenen Zusammensetzungen) die Förderungshöhe, deren mögliche Aufteilung auf die einzelnen Ressorts und das angestrebte Gesamtförderungsziel (30 Prozent aus öffentlichen Mitteln) auf politischer Ebene festgelegt. Das Ergebnis daraus teilte letztendlich der damalige Landeshauptmann der KTM Gruppe im Zusageschreiben vom 9.7.2015 mit. Für die Umsetzung des Förderungsvorhabens war die Direktion Kultur zuständig. (Berichtspunkt 11)

(5) Mangelhafte Abwicklung von Förderungsvorhaben in der Direktion Kultur des Landes OÖ

Als mit der Abwicklung des Förderungsvorhabens zuständige Stelle des Landes OÖ ist aus Sicht des LRH die Direktion Kultur als federführende Abteilung für den weiteren Projektverlauf verantwortlich. Insbesondere bei einem Projekt dieser Größenordnung, mit vielen Beteiligten (auf verschiedenen Ebenen) und großer Komplexität ist eine Federführung besonders bedeutend. Diese Aufgaben hat die Direktion Kultur nach Ansicht des LRH

nur wenig zufriedenstellend erfüllt. Neben der überlangen Verfahrensdauer ist dies auch an der mangelnden Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen und einer unzureichenden Dokumentation in der Direktion Kultur erkennbar. So wurde beispielsweise auf das in einer Dienstanweisung der Direktion Kultur weiterhin geforderte allfällige Zwischen erledigungsschreiben an den Förderungswerber bis heute gänzlich verzichtet. Dieses Schreiben hätte aus Sicht des LRH Klarheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowohl bei der internen Dokumentation des Förderungsfalls als auch beim Förderungswerber geschaffen. (Berichtspunkte 12 bis 14 und 17)

Der LRH stellt bei den geprüften vergleichbaren Projekten fest, dass, wie schon im Förderungsfall KTM Motohall, auch hier die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und die grundsätzlich mögliche Förderungsquote auf politischer Ebene getroffen wurde. Darüber hinaus lag auch bei diesen geprüften Fällen kein Gesamtfinanzierungsplan und kein von der Direktion Kultur erstelltes Zwischen erledigungsschreiben vor. Zudem merkt der LRH zum Förderungsprozess der jeweiligen Fälle an, dass in einigen Bereichen der Abwicklung eine erhebliche Bandbreite in der Qualität der Bearbeitung durch die Direktion Kultur gegeben ist. (Berichtspunkt 21)

Die Direktion Kultur sollte daher bestehende internen Richtlinien und Vorgaben auf ihre praktische Anwendbarkeit evaluieren und überprüfen, ob die vom LRH aufgezeigten Punkte und Aspekte entsprechend berücksichtigt sind. In weiterer Folge wäre darauf zu achten, dass diese auch konsequent angewandt und deren Anwendung entsprechend dokumentiert wird. Dazu ist es aus Sicht des LRH unumgänglich, die Einhaltung von Vorgaben im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems (IKS) auch stärker einzufordern. Ziel dabei wäre, eine klare, strukturierte und dennoch möglichst einfach handzuhabende Bearbeitung von zukünftigen Förderungsfällen zu ermöglichen. (Berichtspunkt 30 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

Darüber hinaus sollte das Land OÖ bei künftigen abteilungsübergreifenden Förderungsprojekten frühzeitig eine „federführende Abteilung“ (im Sinne eines „One-Stop-Shop-Prinzips“) eindeutig und klar für alle Beteiligten festlegen und die damit verbundenen Aufgaben definieren. (Berichtspunkte 18 und 30 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(6) Mit welchen Förderungsmitteln wurde die KTM Motohall gefördert? Wieviel wurde davon bereits ausbezahlt?

Im Brief vom 9.7.2015 des damaligen Landeshauptmanns an den Förderungswerber wurde folgende geplante Förderungsverteilung der zugesagten 4,5 Mio. Euro an Förderungsmitteln festgehalten:

- 1,8 Mio. Euro Landeszuschuss Ressorts des damaligen Landeshauptmannes
- 1,8 Mio. Euro Bedarfszuweisungsmittel Ressort des damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung

- 0,2 Mio. Euro Landeszuschuss Ressort des damals für Wirtschaft zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung
- 0,7 Mio. Euro Stadtgemeinde Mattighofen

Bezogen auf die damals geplante Kostenbasis in Höhe von 18 Mio. Euro ergab diese Förderungsverteilung eine Förderungsquote von 25 Prozent. Mit der Erweiterung der Gesamtförderung um 2,24 Mio. Euro durch die Stadtgemeinde Mattighofen für die Tiefgarage der Motohall ergibt sich auf Basis der damaligen Kostenschätzung inkl. Tiefgarage in Höhe von 22,5 Mio. Euro eine Gesamtförderungsquote durch die öffentliche Hand von 30 Prozent. Der LRH beurteilt diese Quote als sehr hoch. (Berichtspunkt 15)

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH sind von den geplanten Landesmitteln (inkl. Bedarfszuweisungsmittel) rd. 1,2 Mio. Euro und seitens der Stadtgemeinde Mattighofen rd. 2 Mio. Euro geflossen. Insgesamt sind also von den geplanten 6,74 Mio. Euro bisher 3,2 Mio. Euro bzw. 47 Prozent ausbezahlt worden. Zu den 1,2 Mio. Euro an Landesmitteln hält der LRH fest, dass diese nur über eine Zuweisung von Mitteln gem. Art. III Abs. 5 für über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Wege des Kulturbudgets ausbezahlt werden konnten. Diese Mittel waren demnach kein Teil des ursprünglich veranschlagten Kulturbudgets des jeweiligen Haushaltsjahres. (Berichtspunkt 16, 19 und 20)

(7) Beschlussfassungen zur KTM Motohall durch den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung

Gemäß der Haushaltsordnung des Landes OÖ und deren Ausführungsbestimmungen dürfen mehrjährige Förderungen nur mit Genehmigung des Oö. Landtags eingegangen werden. Zudem regeln die Ausführungsbestimmungen, dass die jeweils zuständige Fachabteilung diese Genehmigung herbeizuführen bzw. zu veranlassen hat.

Der LRH stellt fest, dass in der landesinternen Kommunikation von einer Förderungszusage, welche in mehreren Jahresraten abgewickelt werden sollte, ausgegangen wurde. Auch gab das Land OÖ gegenüber dem Förderungswerber die in den Ausführungsbestimmungen zur Haushaltordnung explizit geforderte Erklärung über die Unverbindlichkeit der in Aussichtstellung der Förderung nicht ab. Das bedeutet, dass ein Beschluss des Oö. Landtags über die Förderungen an die KTM MOTOHALL GmbH durch die Direktion Kultur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zusage angestoßen und im Wege der Mitzeichnung durch die Direktion Finanzen und über Vorlage an die Oö. Landesregierung hätte herbeigeführt werden müssen. Erst mit der Unterzeichnung einer zusätzlichen Förderungserklärung im September 2018 und der damit verbundenen vollinhaltlichen Unterwerfung unter die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ, stimmte die KTM Gruppe (implizit) einer Wandlung der bis dahin bestehenden verbindlichen Zusage in eine unverbindliche zu. Die mit der Bearbeitung des Förderungsfalles betrauten Stellen des Landes OÖ sahen in dem Brief des damaligen Landeshauptmanns keine verbindliche Förderungszusage und verneinen daher das Erfordernis eines Beschlusses des Oö. Landtags.

Unabhängig davon wäre aus Sicht des LRH das bereits erwähnte Zwischenerledigungsschreiben ein geeignetes Instrument gewesen, bereits frühzeitig Klarheit über die Förderungsintention zu schaffen. (Berichtspunkte 22 bis 24)

Wenngleich kein Beschluss des Oö. Landtags bezüglich der Förderungszusage bei der KTM Motohall herbeigeführt worden war, meldete die Direktion Kultur am 15.12.2017 und am 15.2.2019 der Direktion Finanzen ihre offenen, in Aussicht gestellten Förderungsvolumina (inkl. der Zusage an die KTM) bis zum Jahr 2023. Die beiden Meldungen der Direktion Kultur summierte die Direktion Finanzen jeweils zu einem Gesamtwert, welcher dem Oö. Landtag im Wege der Kenntnisnahme der Rechnungsabschlüsse 2017 (rd. 31 Mio. Euro) und 2018 (rd. 25,9 Mio. Euro) gemeldet wurde. Der LRH stellt anhand von weiteren Beispielen fest, dass die Meldungen hinsichtlich offener, in Aussicht gestellter Förderungsvolumina (z.B. Meldungen im Alten- und Pflegeheimbereich) bzw. die Informationen über zu beschließende Mehrjahresverpflichtungen (z.B. Investitionen aus dem Bereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes) in unterschiedlicher Detaillierung an den Oö. Landtag ergehen.

Das Land OÖ sollte künftig Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und zu offenen Förderungsvolumina in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag einheitlich darlegen. (Berichtspunkt 25 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

Die Bestimmungen zum Voranschlag eines jeweiligen Haushaltsjahres legen im Artikel II Abs. 7 fest, dass Investitionsvorhaben und Projekte der Oö. Landesregierung dann zur Genehmigung vorzulegen sind, wenn sie u.a. den laufenden Voranschlag und/oder zukünftige Voranschläge des Landes OÖ in Summe oder im Einzelnen mit mehr als 2 Mio. Euro belasten. Obwohl nach Ansicht des LRH durch die Zusage von im Landeshaushalt zu veranschlagenden Förderungsmitteln von insgesamt 3,8 Mio. Euro die genannte Grenze von 2 Mio. Euro eindeutig überschritten war, wurde dennoch kein grundsätzlicher Beschluss der Oö. Landesregierung herbeigeführt. Ein solcher hätte nach Ansicht des LRH frühzeitig zu einem klaren und transparenten Gesamtüberblick bei diesem Förderungsvorhaben beigetragen. Das Amt der Oö. Landesregierung vertrat dazu die Auffassung, dass die von der Landesregierung zugesagten Bedarfszuweisungsmittel bei der Genehmigungsgrenze nicht einzurechnen waren.

Mit dem Voranschlag für das Jahr 2020 wurde die genannte Bestimmung aber dahingehend abgeändert, dass Beiträge von Dritten nicht auf die 2 Mio. Euro Grenze anzurechnen sind. Dies kann nach Ansicht des LRH dazu führen, dass aufgrund der Ausnahme zur Einrechnung von Mitteln „Dritter“ in Zukunft weniger Projekte dieser Art der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung vorzulegen wären. Im Sinne von mehr Transparenz und Information bei Großprojekten sollte das Land OÖ die Ausnahme bei der Einrechnung aufheben. (Berichtspunkt 26 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(8) EU-rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Förderung der KTM Motohall

Im September 2019 meldete die Direktion Kultur die Förderung der KTM Motohall an das für Beihilfenmeldungen an die EU zuständige Bundesministerium. Unabhängig von durchgeführten Prüfschritten der Direktion Finanzen und Kultur unterzog der LRH die gewährte Förderung an die KTM Motohall betreffend EU-rechtlicher Gesichtspunkte einer erneuten Prüfung. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die materiellen beihilfenrechtlichen Bedingungen der EU grundsätzlich erfüllt sind. Er verweist jedoch auf Verbesserungspotential im Prozessablauf (z.B. Zeitpunkt der Meldung der Beihilfe). Die Direktion Kultur sollte daher in Zukunft stärker auf die Einhaltung formaler Kriterien achten. Zur laufenden Bearbeitung von EU-Rechts-relevanten fachlichen bzw. inhaltlichen Fragen, wird die Direktion Kultur eigene kulturspezifische Fachexpertise aufbauen müssen. (Berichtspunkt 27)

(9) Welche Rolle bzw. Funktion soll der Oö. Museumsverbund ausüben?

In eigener Definition sieht sich der Oö. Museumsverbund als Unterstützer von Museen und ähnlichen Einrichtungen in sämtlichen Belangen. Explizite Begutachtungen von Museen für das Land OÖ bilden dabei eher die Ausnahme. Im vorliegenden KTM-Förderungsfall ist aus Sicht des LRH klar, dass der Oö. Museumsverbund als Berater des Förderungswerbers aufgetreten ist. Eine offizielle Begutachtung für das Land OÖ konnte demnach für dieses Projekt nicht durchgeführt werden. Dies hätte aus Sicht des LRH unweigerlich zu einem Interessenskonflikt für den Museumsverbund geführt, da dieser nicht Beratungen für den Förderungswerber und objektive Begutachtungen für den Förderungsgeber im selben Projekt durchführen kann. (Berichtspunkt 28)

Um potentiellen Interessenskonflikten bei Förderungsvorhaben in Zukunft präventiv entgegenwirken zu können, sollte das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Museumsverbund dessen mögliche Rollen in zukünftigen Förderungsprozessen klar ausarbeiten und damit mögliche Zusammenarbeitsformen eindeutig festlegen. (Berichtspunkt 29 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

(10) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 44 zusammengefasst.

(11) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. **Die Direktion Kultur sollte bestehende interne Richtlinien und Vorgaben auf ihre praktische Anwendbarkeit evaluieren und überprüfen, ob die im Bericht genannten Punkte und Aspekte entsprechend berücksichtigt sind. In weiterer Folge wäre darauf zu achten, dass diese auch**

konsequent angewandt werden und die Anwendung entsprechend dokumentiert wird. Dazu ist es aus Sicht des LRH unumgänglich, die Einhaltung von Vorgaben im Sinne eines wirksamen internen Kontrollsystems (IKS) auch stärker einzufordern. Ziel dabei wäre, eine klare, strukturierte und dennoch möglichst einfach handzuhabende Bearbeitung von zukünftigen Förderungsfällen zu ermöglichen. (Berichtspunkt 30; Umsetzung ab sofort)

- II. Bei künftigen abteilungsübergreifenden Förderungsprojekten sollte das Land OÖ frühzeitig eine „federführende Abteilung“ (im Sinne eines „One-Stop-Shop-Prinzips“) eindeutig und klar für alle Beteiligten festlegen und die damit verbundenen Aufgaben definieren. (Berichtspunkte 18 und 30; Umsetzung kurzfristig)**
- III. Das Land OÖ sollte Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag einheitlich und strukturiert darlegen. (Berichtspunkt 25; Umsetzung kurzfristig)**
- IV. Im Sinne von mehr Transparenz und Information bei Großprojekten, die von der Oö. Landesregierung zu beschließen sind, sollte das Land OÖ die für die Voranschläge zum Landeshaushalt 2020 und 2021 beschlossene Ausnahme zur Einrechnung von Beiträgen durch Dritte auf die Grenze von 2 Mio. Euro aufheben. Dies kann nach Ansicht des LRH dazu führen, dass in Zukunft weniger Projekte dieser Art der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung vorzulegen wären. (Berichtspunkt 26; Umsetzung kurzfristig)**
- V. Um potentiellen Interessenskonflikten bei Förderungsvorhaben in Zukunft präventiv entgegenwirken zu können, sollte das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Museumsverbund, dessen mögliche Rollen in zukünftigen Förderungsprozessen klar ausarbeiten und damit die möglichen Zusammenarbeitsformen eindeutig festlegen. (Berichtspunkt 29; Umsetzung kurzfristig)**

(12) Prüfung der Stadtgemeinde Mattighofen

Um die Förderungen rund um die KTM Motohall vollumfassend beurteilen zu können, prüfte der LRH neben einer Sonderprüfung der Kulturförderung der KTM Motohall die Stadtgemeinde Mattighofen auf eigene Initiative. Etwaige Berichtspunkte und Empfehlungen stellen eine Zusammenschau von einzelnen Aspekten betreffend die Stadtgemeinde Mattighofen dar. Der LRH trifft keine Aussagen zur Gesamtgebarung, zur wirtschaftlichen Situation, zu Organisationsfragen udgl. der Stadtgemeinde Mattighofen. (Berichtspunkt 31)

(13) Förderungen der Stadtgemeinde sollten mit Auflagen verbunden werden

Die KTM Gruppe suchte am 27.7.2015 schriftlich bei der Stadtgemeinde um eine Kulturförderung im Ausmaß von insgesamt 2,24 Mio. Euro für das KTM- Museum an. Die Gesamtinvestitionskosten des Projektes gab sie mit 23 Mio. Euro (davon Schätzkosten Tiefgarage 4,5 Mio. Euro) an. Gemäß dem Förderungsansuchen habe das Land OÖ für das Museumsprojekt zu diesem Zeitpunkt bereits eine Förderung von 25 Prozent der förderbaren Kosten zugesichert. Am 28.7.2015 beschloss der Gemeinderat die beantragte Förderung mehrheitlich. Die Stadtgemeinde verabsäumte es aber, weiterreichende Auflagen für die Gewährung der Förderung vorzuschreiben. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden noch keine Verwendungsnachweise eingefordert. Die Stadtgemeinde sollte daher bei zukünftigen Förderungsvorhaben die genannten Punkte und allgemein gültige formelle Gepflogenheiten verstärkt beachten. (Berichtspunkt 32)

Bei der Finanzierung von Bauprojekten von und durch Gemeinden ist grundsätzlich ein Kostendämpfungsverfahren durchzuführen. Allerdings betrachtete die Stadtgemeinde Mattighofen die KTM Motohall nicht als gemeindeeigenes Projekt. Demnach leitete sie auch bei den dafür zuständigen Landesstellen kein Kostendämpfungsverfahren ein. In weiterer Folge rief sie über eine längere Periode die für das Projekt zugesagten Bedarfszuweisungsmittel nicht ab. Die Stadtgemeinde Mattighofen sollte in Zukunft auch bei Förderung von „gemeindefremden“ Projekten durch Bedarfszuweisungsmittel stärker auf die Vorgaben des Landes OÖ für die Gewährung (u.a. die Bestimmungen betreffend die Durchführung von Kostendämpfungsverfahren) achten. (Berichtspunkt 35 und 36)

(14) Die Förderung der KTM Motohall war die deutlich größte Einzelförderungsmaßnahme der Stadtgemeinde

Die Stadtgemeinde Mattighofen zahlte in den Jahren 2012 bis 2019 in Summe Förderungen (exkl. KTM-Motohall) in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro aus. Durchschnittlich waren dies rd. 187.000 Euro jährlich. Der LRH hält fest, dass die vorliegenden Förderungsmaßnahmen für KTM mit großem Abstand die größten Einzelförderungsmaßnahmen in der Stadtgemeinde Mattighofen darstellten. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Förderungswerbern, sollte die Stadtgemeinde bei künftigen Förderungsvorhaben stärker auf eine

Ausgewogenheit bei der Gewährung von Zuwendungen achten.
(Berichtspunkt 37)

Mit der Errichtung der KTM Motohall waren in Mattighofen mehrere Liegenschaftstransaktionen verbunden. Dabei war es für die Stadtgemeinde Mattighofen erforderlich, einerseits Grundstücke zu erwerben und andererseits auch zu verkaufen. Die jeweiligen Einzeltransaktionen erfolgten aus verschiedenen Überlegungen zu unterschiedlichen Preisen. Wertermittlungsgutachten zu den Liegenschaften wurden zuvor nicht eingeholt. Der LRH merkt dazu an, dass grundsätzlich für jegliche Grundstücks-transaktionen entsprechende neutrale Wertermittlungsgutachten als Orientierungshilfe für Verhandlungen herangezogen werden sollten.
(Berichtspunkt 39)

(15) Die Vorgaben der Oö. Bauordnung sollten konsequenter eingehalten werden

Die KTM Motohall wurde am 9.5.2019 feierlich eröffnet und in weiterer Folge in Betrieb genommen. Eine Fertigstellungsanzeige des Architekten lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Diese wurde der Stadtgemeinde Ende Juli vom Architekten übermittelt. Nach mehreren Überprüfungsschritten nahm die Stadtgemeinde diese am 9.10.2019 zur Kenntnis. Der LRH stellt dazu kritisch fest, dass die gewählte Vorgangsweise der Stadtgemeinde aus baurechtlicher Sicht nicht korrekt war. Die Nutzung hätte somit untersagt werden müssen. Künftig sollte die Stadtgemeinde, alleine schon aus Haftungsgründen, die Bestimmungen der Oö. Bauordnung konsequent einhalten. Der LRH anerkennt jedoch die generellen Bemühungen der Stadtgemeinde, noch ausständige Baufertigstellungsanzeigen einzufordern.
(Berichtspunkt 43)

PRÄAMBEL

- 1.1.** Mit Schreiben vom 22.8.2019 übermittelte der Erste Präsident des Oö. Landtags ein Ersuchen des SPÖ Landtagsklubs OÖ um Durchführung einer Sonderprüfung gem. § 4 Abs. 3 Z. 5 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013). Gegenstand der Prüfung soll die Kulturförderung der KTM Motohall¹ sein.

Im Prüfungsersuchen wurde der LRH gebeten, insbesondere auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Wie erfolgten Förderansuchen, Prüfung und Förderzusagen des Landes für das gegenständliche Projekt?
- Wie verteilen sich die gesamten Projektkosten der KTM Motohall auf die vom Land unterstützten Förderzwecke (Kultur, Gemeinde, Wirtschaft und Tourismus) und wie stehen diese im Verhältnis zu den gewährten Förderhöhen?
- Wie ist die Förderung des gegenständlichen Projektes in Kontext mit den laufenden Kulturförderungen, insbesondere auch mit den erfolgten Kürzungen des Kulturbudgets im Jahr 2018, zu bewerten?
- Wie wurden vergleichbare Projekte unterstützt?
- Inwiefern ist eine Mittelbindung in der Kulturförderung durch bereits erfolgte Förderzusagen gegeben?

Im Rahmen der ersten Prüfungshandlungen zur Sonderprüfung zeigte sich, dass die Förderungen rund um die KTM Motohall aus der Betrachtungsweise des Landes OÖ nicht vollumfassend beurteilt werden können. Der LRH kam daher zu dem Schluss, zusätzlich zur vorliegenden Sonderprüfung die Stadtgemeinde Mattighofen gem. § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. LRHG auf eigene Initiative zu prüfen. Dabei erfolgte jedoch eine Eingrenzung der Prüfung auf das Thema „Förderungen“.

Im nachfolgenden Bericht werden die Namen der (auch ehemaligen) Mitglieder der Oö. Landesregierung durch ihre Funktionsbezeichnungen ersetzt. Passagen, die aus Zitaten entnommen wurden, wurden dementsprechend angepasst. Eine Kennzeichnung der Anpassung erfolgt nur bei der ersten Anwendung und unterbleibt in weiterer Folge aus Vereinfachungsgründen.

- 1.2.** Der vorliegende Bericht bildet in weiterer Folge beide durchgeführten Prüfungen ab. Dabei gliedert sich dieser in folgende Teile:

- Allgemeiner Teil mit Informationen und Bewertungen zum Projekt
- Berichterstattung über die Sonderprüfung
- Berichterstattung über die Initiativeprüfung

¹ Förderungsnehmerin ist die KTM MOTOHALL GmbH mit Sitz in Mattighofen. In weiterer Folge wird diese im Bericht mit KTM Motohall bzw. Motohall bezeichnet.

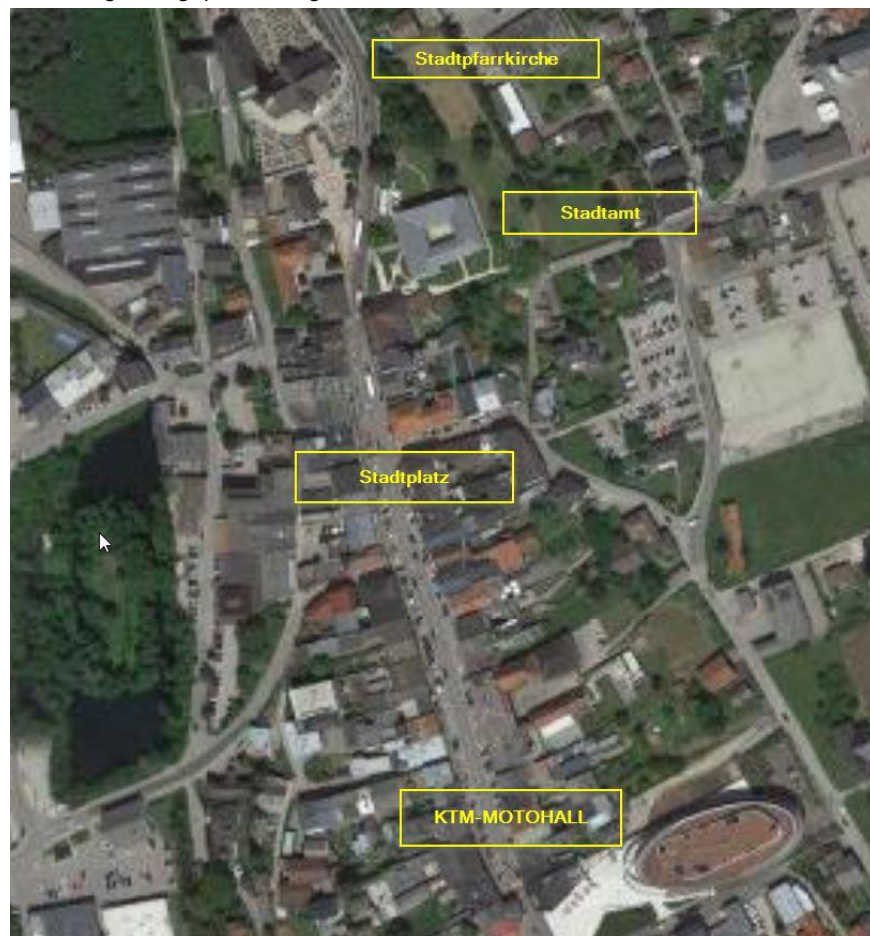
Für die Beurteilung der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit der KTM Motohall nach den Kriterien des Oö. Kulturförderungsgesetzes 1987 idgF (Oö. KFG) zog der LRH eine externe Expertin zur Unterstützung bei.

ALLGEMEINER TEIL

Projektbeschreibung

2.1. Abbildung 1 zeigt die Lage der KTM Motohall in der Stadtgemeinde Mattighofen:

Abbildung 1: Lageplan Mattighofen



Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Orthophoto von google maps

Die Einrichtung befindet sich in unmittelbarer Nähe des historischen Stadtkerns von Mattighofen. Sie besteht aus insgesamt fünf Ebenen und erstreckt sich auf eine Gesamtnutzfläche von rd. 8.300 m². Die oberen drei Ebenen werden für die Ausstellung (rd. 2.700 m²), den Kassenbereich und einen Shop genutzt. In den beiden Untergeschoßen befinden sich ein

Veranstaltungssaal², eine Schauwerkstätte, das „Innovationslab“, Technikräume, eine Snackbar sowie eine Lagerstätte (Depot) für die Sammlung. Eine öffentlich zugängliche Tiefgarage wurde unter dem Vorplatz der Motohall errichtet.

Die Errichtung der Motohall wurde im März 2016 begonnen und mit der Eröffnung im Mai 2019 abgeschlossen. Ersten Kostenschätzungen³ in Höhe von 23 Mio. Euro (welche teilweise die Basis für die gewährten Förderungen bildeten; siehe dazu Berichtspunkt 11) stehen tatsächliche Gesamtkosten⁴ in Höhe von rd. 44,7 Mio. Euro gegenüber.

Rund ein halbes Jahr nach der Eröffnung verzeichnete die Motohall mehr als 50.000 Besucher. Eine detaillierte Erhebung per Ende Oktober 2019 wies rd. 40.000 Besucher aus, wovon rd. 2.700 Personen der Gruppe Kinder/Schüler/Studenten/Sonstige Gäste des „Innovationslab“ zuzuordnen waren.

- 2.2.** Zu den beschriebenen geplanten Gesamtkosten merkt der LRH an, dass für ihn die daraus resultierenden Förderungen (auf Gemeinde- wie auch auf Landesebene) als Maximalbeträge zu verstehen sind. Die bedeutend höheren tatsächlichen Baukosten dürfen aus Sicht des LRH nicht zu einer Steigerung der Förderungen führen.

Chronologie der Ereignisse

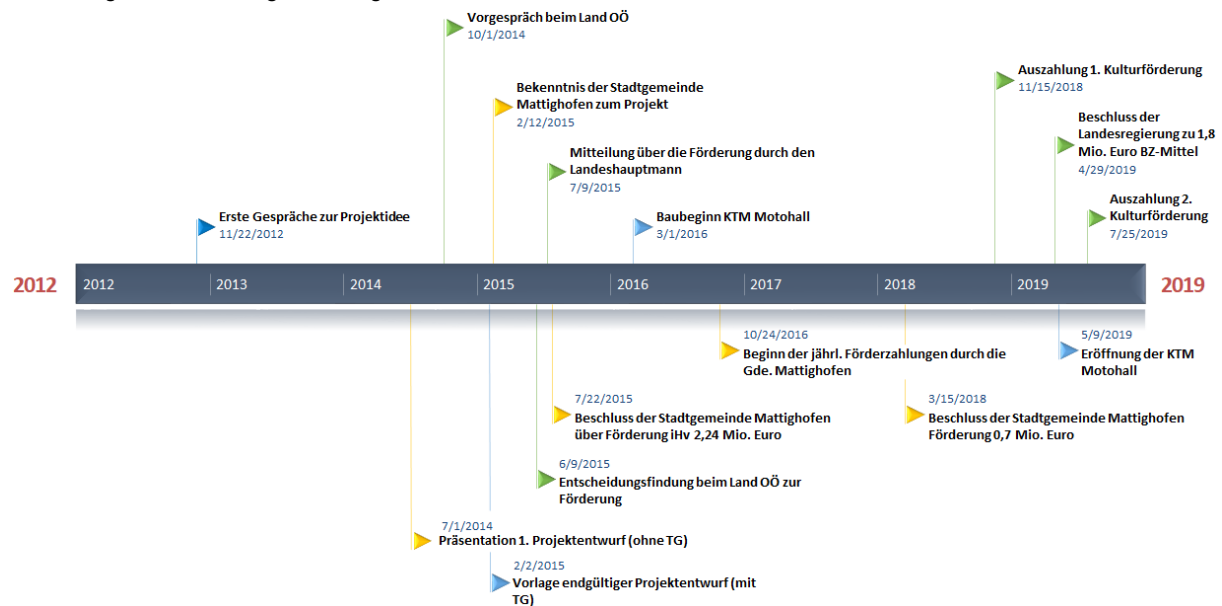
- 3.1.** Folgende Chronologie in Abbildung 2 zeigt die wesentlichen Meilensteine des Projektes der KTM Motohall im Überblick. Im Anschluss an diese Darstellung erfolgt eine verbale Beschreibung der Ereignisse. Grün markierte Ereignisse betreffen vorwiegend die Landesebene, gelb markierte Ereignisse betreffen die Ebene der Stadtgemeinde Mattighofen und blau markierte Ereignisse sind allgemein bzw. betreffen beide Ebenen.

² Der Saal bietet für ca. 400 Personen Platz.

³ Diese beinhalteten Kosten für das Museum (18,3 Mio. Euro), die Tiefgarage und die Gestaltung des Vorplatzes samt Stadthaus (4,5 Mio. Euro) sowie sonstige Posten (0,2 Mio. Euro) jedoch nicht den erst später realisierten Parkplatz am Wasseracker.

⁴ Diese setzen sich aus 37,2 Mio. Euro für die Motohall, 6,7 Mio. Euro für das vorgelagerte Stadthaus und 0,7 Mio. Euro für den Parkplatz am Wasseracker zusammen. (Stand September 2019; entnommen aus Unterlagen der Direktion Kultur des Landes OÖ)

Abbildung 2: Entwicklung der Ereignisse



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Zeitraum 2012 bis 2015

4.1. Am 22.11.2012 erörterten Vertreter der Stadtgemeinde Mattighofen in einer Besprechung beim damaligen für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung die Errichtung eines KTM-Museums in Mattighofen, die weitere Vorgangsweise sowie Förderungsmöglichkeiten dieses Projektes. Bis auf die geplante Situierung der Einrichtung (am Areal des ehem. Bauhofs der Stadtgemeinde) wurden die damals ins Auge gefassten Aspekte wieder verworfen. Der Bürgermeister wies schon zu diesem Zeitpunkt darauf hin, dass die Stadtgemeinde dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüberstehe.

Das damalige für Wirtschaft zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung sah eine grundsätzliche Förderungsfähigkeit dieses Projektes; zudem müsse auch die Gemeindeabteilung diesbezüglich kontaktiert werden. Über die Höhe der Förderungen bzw. konkrete Förderungsmöglichkeiten müsse mit den dafür zuständigen Ressorts das Einvernehmen hergestellt werden. Voraussetzung sei das Vorliegen eines Konzeptes.

Als weitere Vorgangsweise wurden unter anderem Gespräche zwischen der Stadtgemeinde und der KTM Gruppe zur Festlegung der weiteren Schritte, die Auftragserteilung für ein Konzept sowie Förderungsgespräche vereinbart.

In einer Besprechung am 1.7.2014 präsentierten Vertreter der KTM Gruppe den politischen Vertretern der Stadtgemeinde Mattighofen das Projekt „KTM Museum“ anhand von Plänen und einem Modell. Das Objekt sollte im

Erdgeschoß eine Lehrwerkstätte beinhalten. In Abstimmung mit der Stadtgemeinde würde KTM mit den Plänen bei den zuständigen Stellen des Landes OÖ vorstellig werden und auch die Kosten dafür übernehmen. Dringend erforderlich sei eine Verkehrslösung im genannten Bereich.⁵

Im Herbst 2015 wäre der Baubeginn möglich, die Fertigstellung könnte dann bis Sommer 2018 erfolgen. Als weitere Vorgangsweise wurde vereinbart, dass eine Präsentation und Beratung im Gemeinderat stattfinden solle.

In der Stadtrats-Sitzung am 22.9.2014 informierte der Bürgermeister über die am 1.7.2014 stattgefundene Präsentation und dass zwischen der KTM Gruppe und dem damaligen Landeshauptmann noch im November ein Gesprächstermin vereinbart werden solle. Die Information wurde von den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis genommen.

Am 13.10.2014 informierte das Büro des damaligen Landeshauptmanns die Direktion Kultur beim Amt der Oö. Landesregierung (KD) über eine Vorgesprache von Vertretern der KTM Gruppe beim damaligen Landeshauptmann und dem damaligen für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung. Es wurde – bei Erfüllung von drei Voraussetzungen – zugesagt, dass eine Förderung in Höhe von 10 bis 20 Prozent (aufgeteilt zwischen Tourismus und Kultur, entsprechend dem damals geltenden Arbeitsbehelf für Museumsvorhaben der KD) in mehreren Jahresraten zur Verfügung gestellt werden könnte.

Am 4.11.2014 stellte die KD den Kontakt zwischen der KTM Gruppe und dem Oö. Museumsverbund (OÖMV) her.

Am 6.11.2014 wurde das Projekt (ohne Tiefgarage und Angaben zu Kosten, jedoch mit Lehrwerkstätte) dem Gemeinderat präsentiert.

Der Gemeinderat fällte am 12.2.2015 den einstimmigen Beschluss (= Grundsatzbeschluss), dass sich die Stadtgemeinde Mattighofen zu dem von der KTM Gruppe geplanten Projekt eines KTM-Museums mit Tiefgarage bekennt und dessen, auch im öffentlichen Interesse liegende, Realisierung unterstützt. Die KD wurde darüber nicht informiert.

Am 12.2.2015 übermittelte die KTM Gruppe das Konzeptpapier an den OÖMV und ersuchte um Bekanntgabe der weiteren Vorgehensweise. Der OÖMV informierte am 17.2.2015 die KTM Gruppe, dass das inhaltliche Konzept für ein Förderungsansuchen beim Land OÖ umfassend genug sei. Zudem gab der OÖMV am 4.3.2015 der KTM Gruppe eine Empfehlung über mögliche Ateliers bzw. Agenturen für Gestaltungsfragen ab.

Am 13.4.2015 übersandte die KTM Gruppe der KD das mit dem OÖMV abgestimmte Konzeptpapier für die KTM Motohall. Ergänzend übermittelte die KTM Gruppe über Aufforderung der KD am 20.5.2015 eine Grobkostenschätzung.

⁵ Anmerkung LRH: Durch die ohnehin angespannte Verkehrssituation im Zentrum der Stadtgemeinde Mattighofen würden durch die Zufahrt zur geplanten Motohall weitere Verkehrsprobleme auftreten.

Am 29.5.2015 sandte die KTM Gruppe ein formloses Förderungsansuchen mit dem Atelierkonzept und einem Schriftverkehr mit dem OÖMV an die KD. Diese erstellte am 9.6.2015 eine interne Beurteilung zum Projekt „KTM Museum“ und übermittelte zudem an diesem Tag eine Information zum Projekt an den damaligen Landeshauptmann.

Am 23.6.2015 fand eine Besprechung zwischen dem damaligen Landeshauptmann, dem damaligen für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung, dem damaligen Landtagspräsidenten, Vertretern von Abteilung Wirtschaft (Abt. Wi) und KD und einem Vertreter der KTM Gruppe statt. Themen waren u.a. die Vorstellung des Projekts, etwaige Gemeindeunterstützung (z.B. bei Zufahrt zum Objekt, 50-prozentige Förderung für die Tiefgarage) sowie das Ziel einer Förderung von 30 Prozent des Gesamtprojekts aus öffentlichen Mitteln.

Am 1.7.2015 fand ein Gespräch zum Thema „KTM-Museum Mattighofen“ zwischen dem damaligen für die Oö. Gemeinden, deren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der sozialdemokratischen Partei angehörig sind⁶, zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung, Vertretern der KTM Gruppe, dem Architekten und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattighofen statt. Dabei wurden das Projekt vorgestellt und mögliche Förderungsvarianten besprochen.

Am 9.7.2015 wurde zwischen einem Vertreter des Vorstands der KTM Gruppe und Vertretern aller politischen Parteien der Stadtgemeinde Mattighofen Folgendes besprochen:

- Gesamtbaukosten: rd. 23,5 Mio. Euro
- Anteil Tiefgarage: rd. 4,5 Mio. Euro
- Bauzeit: September 2015 bis Ende Oktober 2017
- Eröffnung: November 2017

Es wurde festgehalten, dass eine mündliche Förderungszusage durch das Land OÖ von 25 Prozent der Gesamtinvestitionskosten auf fünf Jahre vorliege. Die Stadtgemeinde solle eine Förderung von 50 Prozent der Kosten für die Tiefgarage (= ca. 2,25 Mio. Euro) gewähren.

Am 9.7.2015 informierte der damalige Landeshauptmann die KTM Gruppe – abschriftlich die KD – über die Gesamtförderung des Landes OÖ, aufgeteilt auf die einzelnen Ressorts. Aus öffentlichen Mitteln wurde demnach eine Förderung von 4,5 Mio. Euro (das sind 25 Prozent der förderbaren Kosten von 18 Mio. Euro) vorgeschlagen.

Ebenfalls am 9.7.2015 übermittelte das Büro des damaligen Landeshauptmanns die Information an die KD, wonach Vertreter des Landes OÖ und die Stadtgemeinde Mattighofen bei Gesamtkosten von 18 Mio. Euro übereingekommen seien, eine Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 4,5 Mio. Euro zu gewähren.

⁶ In weiterer Folge wird die Schreibweise aus Gründen der einfacheren Leserbarkeit auf „u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung“ verkürzt.

Die KTM Gruppe suchte am 27.7.2015 schriftlich bei der Stadtgemeinde um eine Kulturförderung für das KTM-Museum an. Dazu beschloss der Gemeinderat am 28.7.2015 mehrheitlich, eine Kulturförderung für das KTM-Museum in Höhe von 2,24 Mio. Euro zu gewähren.

Am 6.8.2015 ersuchte das damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) um Vormerkung für Bedarfszuweisungsmittel (BZ-Mittel) von je 23.000 Euro ab 2016 bis 2030 als Zusage (in Summe 345.000 Euro). Sie sollten ca. die Hälfte des mit der Stadtgemeinde Mattighofen vereinbarten Förderungsanteils von 700.000 Euro abdecken.

Zeitraum 2016 bis 2018

5.1. Im März 2016 begann der Bau der KTM Motohall in Mattighofen.

Am 12.4.2016 verfasste die KTM Gruppe eine E-Mail an das Büro des damaligen Landeshauptmanns um nachzufragen, ob noch Formalitäten für die Förderung einzuhalten seien und wenn ja, welche. Diese E-Mail wurde an die KD weitergeleitet; eine nach Angabe der KD erfolgte telefonische Bearbeitung blieb undokumentiert. Weitere dokumentierte Schritte erfolgten im März bzw. im September 2018.

Am 19.3.2018 informierte die KD den amtierenden Landeshauptmann, dass für das KTM-Museum in Mattighofen abgestimmt zwischen dem damaligen Landeshauptmann, dem damaligen für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung, dem damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung und der Gemeinde Mattighofen bei Kosten von insgesamt 18 Mio. Euro eine Förderung in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. Euro vereinbart worden war. Aus dem Schreiben ging zudem hervor, dass die Kulturmittel in fünf Jahren ausbezahlt werden sollten, bisher noch keine Auszahlung erfolgt war sowie dass die 1,8 Mio. Euro Kulturförderung (die „keineswegs aus dem Regularbudget bedeckt werden“ könnten) für das Budget 2019 in die Liste der Zusagen für die nächsten Jahre aufgenommen werden müssten.

Am 20.9.2018 übermittelte die KD die Förderungserklärung an die KTM Gruppe mit der Bitte, diese möglichst rasch auszufüllen. Die KTM Gruppe retournierte am 24.9.2018 die Förderungserklärung (KD/E-5) an die KD. Dabei wurde auch die Anfrage gestellt, wie die anderen mit Schreiben vom damaligen Landeshauptmann zugesagten Förderungsmittel beantragt werden müssten.

Am 25.10.2018 informierte die KD den amtierenden Landeshauptmann über Eckpunkte des Projekts und schlug eine Zahlung von 0,6 Mio. Euro vor. Diese wurden auf Beschluss der Oö. Landesregierung vom 5.11.2018 am 20.11.2018 an die KTM Motohall ausbezahlt.

Jahr 2019

- 6.1.** Am 7.2.2019 beantragte die Stadtgemeinde die Flüssigmachung einer BZ-Rate in Höhe von 23.000 Euro; die Überweisung dieses Betrages erfolgte am 6.3.2019.

Die Oö. Landesregierung beschloss in ihrer Sitzung vom 29.4.2019 auf Basis eines von der IKD eingebrachten Amtsvortrages die Finanzierung der BZ-Mittel in Höhe von 1,8 Mio. Euro für das Projekt „KTM-Museum in Mattighofen“.

Am 9.5.2019 fand die Eröffnung der KTM Motohall statt.

Am 19.6.2019 forderte die KD die KTM Gruppe auf, den Verwendungsnachweis für die erste Rate zu übermitteln.

Am 2.7.2019 informierte die KD den amtierenden Landeshauptmann über Eckpunkte des Projekts und schlug für 2019 eine zweite Rate von 0,6 Mio. Euro vor.

Ebenfalls am 2.7.2019 informierte die KD die KTM Gruppe, dass zur Auszahlung einer weiteren Rate der Kulturförderung gemäß den Bestimmungen des Landes OÖ unbedingt ein Verwendungsnachweis für bereits geleistete Zahlungen vorliegen müsse. Es erging das dringende Ersuchen, die entsprechenden Verwendungsnachweise zu übermitteln. Dem kam die KTM Gruppe am 4.7.2019 mit der Bitte um Abrechnung der gesamten Förderung nach. Am 5.7.2019 führte die KD eine Plausibilitätsprüfung der übermittelten Unterlagen durch und stellte eine Besichtigung der KTM Motohall in Aussicht.

Am 15.7.2019 beschloss die Oö. Landesregierung, für die Errichtung eines KTM-Museums als zweite Rate eine Förderung von 0,6 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen; diese wurde am 5.8.2019 ausbezahlt.

Am 12.8.2019 verfasste die KD an den amtierenden Landeshauptmann eine Information „Chronologie des Förderungsfalles KTM“.

Am 19.8.2019 schrieb ein Vertreter der KD einen Aktenvermerk über einen erstmals durchgeführten Lokalaugenschein bei der KTM Motohall.

Die KD ersuchte am 22.8.2019 die Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (Abt. GBM) um Unterstützung bei der Förderungsabrechnung für die Ausstellungsgestaltung. Mit Schreiben vom 24.9.2019 bestätigte die Abt. GBM „die korrekte Verwendung der Kulturförderung im Sinne der geprüften Unterlagen“.

Am 30.8.2019 ersuchte die KD die KTM Gruppe aufgrund von EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen, eine Ergänzung zur Förderungserklärung vom 24.9.2018 abzugeben. Die KTM Gruppe zeigte sich am 9.9.2019 damit einverstanden.

Am 5.9.2019 ersuchte die KD das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (kurz Wirtschaftsministerium) um Anmeldung einer Beihilfe in Höhe von 4,5 Mio. Euro bei der EU-Kommission.

In den Akten der KD ist ein Aktenvermerk vom 25.9.2019 über eine Besichtigung des KTM-Museums vom 11.9.2019 enthalten, in dem zusammenfassend festgehalten wird, dass mit der KTM Motohall „ein den zeitgemäßen Anforderungen entsprechendes Firmenmuseum entstanden ist.“

Beurteilung der Förderungswürdigkeit im Sinne des Oö. Kulturförderungsgesetzes

7.1. Der LRH besichtigte im Rahmen seiner Prüfung die KTM Motohall am 8.10.2019 und am 10.1.2020. Bei der ersten Besichtigung erfolgte ein Rundgang durch die Ausstellung und die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten. Die Ausstellung wurde dem LRH durch einen „Tour Guide“ präsentiert. Parallel dazu erläuterte ein Vertreter des Vorstands der KTM Gruppe nähere Details zur Genese des Projekts.

Im Rahmen der zweiten Besichtigung begleitete eine externe Expertin⁷ aus dem Museumsfachbereich den LRH und unterstützte ihn bei der inhaltlichen Beurteilung. Bei dieser besichtigte er neben der Ausstellung und den öffentlich zugänglichen Bereichen auch die Sammlung, das Archiv und den Verwaltungsbereich.

Als Grundlage zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Einrichtung zog der LRH das Oö. Kulturförderungsgesetz aus 1987 idgF (Oö. KFG) heran. Dieses führt in seiner Präambel unter anderem folgende Aspekte aus:

- „Kultur umfasst jede schöpferische Leistung, die darauf gerichtet ist, die Welt, in der wir leben, zu gestalten, zu vermenschlichen und auf eine lebenswerte Zukunft hin weiterzuentwickeln. In diesem Sinn ist Kultur ein Wesensmerkmal des Menschen, mittels dessen er seine kreativen Kräfte entfaltet und sich in allen Lebensbereichen für Leistungen einsetzt, in denen das Denken, Fühlen und Wollen seiner Zeit gestalterischen Ausdruck findet.“
- „Kultur umschließt aber auch das Bemühen, die großen geistigen und materiellen Leistungen der Vergangenheit, welche die Entwicklung der Kultur als Teil der Gesamtgeschichte spiegeln, anzuerkennen, zu pflegen und durch die Auseinandersetzung mit der Überlieferung den kulturellen Standort in der Gegenwart zu erkennen.“

⁷ Frau Dr. Astrid Pellengahr wurde seitens des LRH als externe Expertin für die Prüfung der Förderung der KTM Motohall beigezogen. Zum Zeitpunkt der Prüfung war sie Leiterin der Landesstelle der nicht-staatlichen Museen in Bayern und unterstützte mit ihrer Fachexpertise den LRH bei der Beurteilung der Bedeutung der KTM Motohall in Bezug auf die Ausführungen des Oö. Kulturförderungsgesetzes im Besonderen sowie in Bezug auf allgemein gültige Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Museen.

- „Die Kulturförderung soll aber auch ein Bekenntnis zur Pflege des traditionellen Kulturgutes ausdrücken. In ihm wird gemeinsame Geschichte und gemeinsame Art der Problemlösung lebendig, werden Erlebnisse und Erkenntnisse wach, die in hohem Maß zur Identität Oberösterreichs beitragen. Die Pflege der überlieferten Kulturwerte ist aber zugleich als Bemühen zu verstehen, unsere Gegenwart in die Vergangenheit wie in die Zukunft einzubinden. So wie die Gegenwart die Leistungen früherer Perioden anerkennt, soll die Gegenwart auch im Bewusstsein späterer Generationen verankert werden.“

Darüber hinaus zog der LRH noch weitere Richtlinien und Informationen zur Beurteilung der Einrichtung heran. Diese sind u.a. Richtlinien für Museen der ICOM („International Council of Museums“)⁸, die Qualitätskriterien für die Bildungs- und Vermittlungsarbeit in Museen⁹ (an denen auch der Österreichische Verband der Kulturvermittler und Kulturvermittlerinnen im Museums- und Ausstellungswesen mitgearbeitet hat), die Prüfsteine für die Planung und Förderung von Museumsprojekten der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern¹⁰ und das Museumskonzept des Landes OÖ aus 2001.

- 7.2.** Nach Ansicht des LRH findet sich die KTM Motohall gemessen an den Zielen des Oö. KFG in verschiedenen möglichen Bereichen der Kulturförderung¹¹ wieder. Neben der Bedeutung in den Bereichen „Design“ und „Architektur“ leistet die KTM Motohall auch einen Beitrag zur „Ortsbildpflege und der Altstadterhaltung“ in der Stadtgemeinde Mattighofen. Durch die vereinfachte Darstellung der Unternehmensgeschichte der KTM in der Motohall wird auch die Stellung und Bedeutung der Unternehmensgruppe in der Region aber auch für ganz Oberösterreich aufgezeigt. Dabei fällt allerdings auf, dass sich die Darstellung der Unternehmensgeschichte nicht mit den aus der 1992 nach der Insolvenz der KTM entstandenen weiteren eigenständigen Unternehmen (z.B. KTM Fahrrad GmbH, KTM Kühler GmbH), die neben der KTM Motorrad-Gruppe bestehen, beschäftigt. Insbesondere die Sparte der „Motorenkühler“ stellte damals einen Großteil der Produktion dar.

In weiterer Folge geht der LRH auf die Bedeutung der KTM Motohall als Museum ein. Museen haben die Aufgabe historische Artefakte und das zugehörige immaterielle Kulturerbe zu sammeln, zu bewahren, wissenschaftlich zu erschließen sowie auszustellen und zu vermitteln. Neben einigen Punkten aus den Kriterien der ICOM, die die KTM Motohall jedenfalls erfüllt (z.B. ausstellungswürdige und dauerhaft präsentationsfähige Sammlung, finanziell nachhaltig gesicherter laufender Betrieb, geeigneter Standort, geregelte Öffnungszeiten, öffentlicher und barrierefreier Zugang),

⁸ Siehe dazu auch <http://www.museumsguetesiegel.at/shop/data/container/Kriterienkatalog%20Museumsguetesiegel.pdf> bzw. <https://www.museumbund.de/wp-content/uploads/2017/03/standards-fuer-museen-2006-1.pdf>.

⁹ Siehe dazu: <https://www.museumbund.de/wp-content/uploads/2017/03/qualitaetskriterien-museen-2008.pdf>.

¹⁰ Siehe dazu https://www.museen-in-bayern.de/fileadmin/Daten/Landesstelle/Downloads/F%C3%B6rderung/Pr%C3%BCfsteine_Museumsplanung.pdf.

¹¹ Vgl. dazu auch § 2 Oö. Kulturförderungsgesetz.

sollen im Folgenden beispielhaft die Erfüllung dieser Aufgaben durch die KTM Motohall im Detail kritisch gewürdigt werden:

- **Sammlung:** Die KTM Motohall ist im Eigentum einer Sammlung an motorisierten Zweirädern der Marke KTM. Hinzu kommt das Firmenarchiv, das u.a. als Komplementärquellen Werbematerial sowie Fotomaterial enthält. Im Besitz der KTM Motohall und damit Teil der Sammlung sind auch Leihgaben (u.a. Kleidung und Ausstattung von Gewinnern bei Wettbewerben und Pokale).
- **Erhalt der Sammlung:** Museen sind dem Grundsatz der präventiven Konservierung verpflichtet, benötigen also ein konstantes Raumklima mit nur jahreszeitlich schwankenden Temperatur- und Feuchtigkeitswerten. Insgesamt verfügt das Gebäude allerdings über eine Klimatisierung, die den Besucherbelangen genügt. Insofern ist von einem weitgehend konstanten Klima auszugehen. Entsprechende Aufzeichnungsgeräte sind dem LRH bei den beiden Rundgängen nicht aufgefallen.

Bei der Restaurierung von Objekten in Museen werden in der Regel Gebrauchsspuren erhalten. Einige der in der Inventarliste aufgeführten „restaurierten“ Zweiräder sind offenbar, soweit das den Fotos entnommen werden konnte, komplett neu lackiert. Für die Zukunft sollte im Rahmen eines schriftlichen Restaurierungskonzeptes klar festgelegt werden, wie Objekte für die Sammlung bzw. Ausstellung aufbereitet werden.

Zu den Grundsätzen präventiver Konservierung gehört auch, dass es keine oder – wenn dies zur Sicherung der Objekte nicht vermeidbar ist – nur minimale Eingriffe in Originale gibt. Insbesondere bei den Pokalen (Leihgaben) fällt auf, dass anstelle von fachgerechten, restauratorischen Montagen die Objekte durch Verschraubungen gegen Wegnahme gesichert wurden. Empfindliche Materialien wie Textilien sind hinsichtlich der Lux-Zahl angemessen beleuchtet.

Das Firmenarchiv mit dem Werbematerial wird derzeit strukturiert eingelagert, Grafikschränke, in denen insbesondere Plakate in ungefaltetem Zustand aufbewahrt werden können, konnten beim Rundgang nicht entdeckt werden.

- **Dokumentation und wissenschaftliche Erschließung der Sammlung:** Grundsätzlich werden in Museen alle Objekte, die in die Sammlung kommen, in einem ersten Schritt in einem Eingangsbuch zumindest handschriftlich und damit manipulationssicher mit den wichtigsten Angaben (Objektbezeichnung, Datierung, Vorbesitzer, Maße etc.) erfasst. In der KTM Motohall werden bislang nur die Zweiräder in eine eher rudimentäre elektronische Liste übertragen. Weitere Objekte werden offenbar nicht nach Museumsstandards erfasst. Eine EDV-gestützte Inventarisierung mit Objektfoto nach Museumsstandards würde zu einer Verbesserung der Qualität der Dokumentation beitragen.

- **Ausstellung:** Die Dauerausstellung weist ein inhaltlich stringentes, für das Publikum nachvollziehbares Konzept auf. Didaktische Kriterien wie angemessene Textlängen, Zweisprachigkeit, Verständlichkeit der Texte, Interesse weckende Überschriften und eine klare Texthierarchie (A-, B- und C-Texte) sind erfüllt. Der Medieneinsatz (Hörstationen, interaktive Medienstationen) ergänzt die Wand- und Objekttexte an vielen Stellen sinnvoll. Insbesondere technische Zusammenhänge werden einem Laienpublikum in Verbindung mit KTM-Produkten u.a. durch Erläuterungsgrafiken nähergebracht. Insofern werden im Museum mit methodischer Vielfalt auch technikhistorische Aspekte angesprochen, allerdings einzig und allein in Bezug auf die KTM Produktpalette. Duktus und Inhalt der Texte könnten, was für Museen sehr ungewöhnlich ist, ebenso gut in einem Werbeprospekt für Zweiräder stehen.

Die Raumgestaltung und die Grafik sind modern und unterstützen die inhaltlichen Aussagen der Ausstellung. Die Beleuchtung trägt dazu bei, die Exponate gut in Szene zu setzen. Einige Raumbilder, wie das Trapez mit der Präsentation der Siegerpokale sind sehr ansprechend. Die Führungslinie für Einzelbesucher ist weitgehend nachvollziehbar. Die Medieninstallation über die Helden des Zweirad-Motorsports ist stark emotionalisiert und regt nicht zur kritischen Auseinandersetzung an.

Museen als Kultur- und Bildungseinrichtungen fußen auf wissenschaftlicher, und damit kritisch-reflektierender Auseinandersetzung mit den auszustellenden Themen und Inhalten. Themen wie beispielsweise Sicherheit im Straßenverkehr, Umweltaspekte oder die Reproduktion von Geschlechterrollenbildern durch Werbung fehlen dagegen in der KTM Motohall. Abweichend vom Ausgangskonzept aus dem Jahr 2015 wird die Entwicklung der Stadtgemeinde Mattighofen bzw. der Region nicht thematisiert, mithin werden übergeordnete sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte nicht angesprochen.

- **Vermittlung:** Die schriftlich vorgelegten „Vermittlungskonzepte“ lassen Lernziele und methodische Ansätze nicht erkennen. Ob im Innovationslab eher nach Vorlagen „gebastelt“ wird, oder vielmehr gestalterisch-kreative Potentiale insbesondere bei Kindern und Jugendlichen geweckt werden, kann auf Basis eines Besuchs nicht abschließend beurteilt werden. Auffällig ist, dass die „Rookie-Tour“, also der Kinderpfad, im Museumsshop endet und damit im kommerziellen Bereich des Museums.

Zusammenfassend kommt der LRH zu der Ansicht, dass die KTM Motohall eindeutig ein Firmenmuseum ist, das anhand von KTM-Produkten technische Innovationen im Sinne einer Leistungsschau aufzeigt. Eine Einordnung in einen übergeordneten technik- und industriegeschichtlichen Rahmen bzw. eine Auseinandersetzung mit kritischen Rahmenthemen fehlen weitgehend. Das Organigramm zeigt auf, dass der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Museum auf der Besucherbetreuung und der Vermittlung sowie auf Marketing und Kommunikation liegen. Die übrigen grundständigen Museumstätigkeiten sind dahingegen unterrepräsentiert.

Der LRH stellt jedoch insgesamt fest, dass die KTM Motohall die geforderten Kriterien zur Förderwürdigkeit des Oö. Kulturförderungsgesetzes grundsätzlich erfüllt. Die Erfüllung dieser Kriterien ist für ihn jedoch nur der Ausgangspunkt der kulturellen Arbeit in der KTM Motohall. Ein wesentlicher Bestandteil dabei ist für den LRH die stetige Weiterentwicklung der Einrichtung. Dazu sieht der LRH insbesondere in den nachfolgenden Bereichen Entwicklungspotential für die KTM Motohall:

- Aufbau und Festigung von museumsspezifischer Fachkompetenz durch Teilnahme eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin an einem Lehrgang für Museumskustoden könnte zur Steigerung und Sicherung der Qualität der KTM Motohall (u.a. im konservatorisch korrekten Umgang mit Sammlungsgut oder im Bereich der Dokumentation) nachhaltig beitragen
- Stärkere und kritische Auseinandersetzung mit den genannten Themenbereichen aus der Zweiradmobilität (z.B. Sicherheit im Straßenverkehr, Gefahren und Risiken im Motorradsport)
- Ein aktiverer und stärkerer Zugang für Externe könnte die wissenschaftliche und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der Ausstellung und der Sammlung der KTM Motohall forcieren.

Der LRH empfiehlt der KD, bei der Weiterentwicklung der KTM Motohall auf die KTM Gruppe einzuwirken, im Sinne der oben genannten Feststellungen die angeführten Standards zu verbessern.

- 7.3.** *Die Direktion Kultur merkt dazu an, dass es am 28. Jänner 2020 eine neuerliche Begehung der KTM Motohall gegeben hat, bei der mit dem für den Betrieb des Museums Verantwortlichen gesprochen und eine weitere umfassende Besichtigung vorgenommen wurde.*

Dabei konnte sich die Direktion Kultur vom umfassenden Archiv an Motorädern und Utensilien des Motorsports, vom Funktionieren der Schauwerkstätte, vom Einrichten eines Archivs für sogenannte „Flachware“ sowie von den konservatorischen Rahmenbedingungen und einmal mehr von der Qualität des Ausstellungsbereichs überzeugen.

Bei dieser Besichtigung wurde den anwesenden Vertretern der Direktion Kultur von einem derzeit in Ausarbeitung befindlichen 5 Jahres-Plan für die weitere Zukunft des Museums berichtet. Die anwesenden Vertreter der Direktion Kultur haben nochmals auf die Bedeutung von Sonderausstellungen für den Museumsbetrieb und der Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden der Stadt und der Region verwiesen.

Außerdem wurde den Vertretern der Direktion Kultur in Mattighofen mitgeteilt, dass im Wege der Aktivitäten des Tourismusbüros in Burghausen künftig die KTM Motohall auch in Bayern beworben wird.

- 7.4.** Der LRH bewertet die jüngst von der KD gesetzten Maßnahmen als positiv. Für ihn ist es wichtig, dass auch die beschriebenen überregionalen Aktivitäten, die auch schon im ursprünglichen Museumskonzept enthalten waren, nun ebenso realisiert werden. In Summe betrachtet, sind dies wichtige Schritte zur geforderten stetigen inhaltlichen Weiterentwicklung der KTM Motohall.

TEIL „SONDERPRÜFUNG – KULTURFÖRDERUNG DER KTM MOTOHALL“

Wie erfolgten Förderansuchen, Prüfung und Förderzusagen des Landes für das gegenständliche Projekt?

- 8.1.** Am 13.10.2014 informierte das Büro des damaligen Landeshauptmanns die KD über eine Vorsprache von Mitgliedern des Vorstands der KTM Gruppe beim damaligen Landeshauptmann und beim damals für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung bezüglich der Errichtung eines KTM-Museums.

Es wurde „zugesagt, dass eine Förderung in Höhe von 10 bis 20 % (aufgeteilt zwischen Tourismus und Kultur) in mehreren Jahresraten zur Verfügung gestellt werden könne“. Als Voraussetzung für eine Förderung wurden folgende drei Punkte genannt:

- Das Museum soll entsprechend dem Konzept des Landes OÖ für Museen gebaut werden.
- Es muss eine öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet sein.
- Das Vorhaben muss mit dem Oö. Museumsverbund abgestimmt sein.

Das Schreiben endete mit dem Ersuchen an die KD, den Kontakt mit der Abteilung Wirtschaft (Abt. Wi) und mit der KTM Gruppe hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise herzustellen.

Nach Angaben der KD traf bzw. trifft der zuständige politische Referent die endgültige Entscheidung über die Förderungswürdigkeit.

- 8.2.** Der LRH leitet aus diesem Schreiben des Büros des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung ab, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Projekts feststand und auch landesintern ein grundsätzliches Einvernehmen über die Bandbreite des Förderungssatzes sowie über die Auszahlungsmodalitäten bestand.

- 9.1.** Aufgrund des oben genannten Ansuchens nahm die KD Kontakt mit der Abt. Wi und der KTM Gruppe hinsichtlich der weiteren Vorgehensweisen auf. Dabei stellte sie auch den Kontakt zwischen der KTM Gruppe und dem OÖMV her.

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. KFG ist die Voraussetzung für die Förderung ein schriftliches Ansuchen beim Amt der Oö. Landesregierung. Im § 5 Abs. 2 Oö. KFG ist weiter ausgeführt, dass das Ansuchen eine Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Förderungen anderer Rechtsträger usw. zu enthalten hat.

Bis Mai 2015 übersandte die KTM Gruppe der KD ein Konzeptpapier inkl. E-Mail-Verkehr mit dem OÖMV sowie auf Nachfrage eine Grobkostenschätzung in Höhe von 18 Mio. Euro (Nutzungsart mit den jeweiligen Flächenangaben und zugehörigen Quadratmeterpreisen). Das Konzept

enthält Informationen zum Gebäude, Innen- und Außenbereich, Öffnungszeiten, Finanzierung und zur Vermittlung. Am 29.5.2015 übermittelte die KTM Gruppe ein formloses schriftliches Förderungsansuchen für das KTM-Museum in Mattighofen und den Architekturentwurf der Projektagentur.

- 9.2.** Der LRH stellt fest, dass mit der Übermittlung des formlosen schriftlichen Ansuchens und der zusätzlichen Dokumente des Förderungswerbers den Vorgaben des Oö. KFG zum Ansuchen grundsätzlich entsprochen wurde. Ebenso bildeten diese Unterlagen die Grundlage für die Feststellung der Förderungsfähigkeit durch die KD. Der LRH empfiehlt jedoch, dass künftig möglichst frühzeitig ein detaillierterer Gesamtfinanzierungsplan¹² vom Förderungswerber eingeholt wird.

Maßnahmen zur Ermittlung der Förderungsfähigkeit

- 10.1.** § 5 Oö. KFG beinhaltet weitere Rahmenbedingungen für die finanzielle Förderung im Kulturbereich des Landes OÖ. Diese sind u.a. das Verhältnis Förderungshöhe zu zumutbarer Eigenleistung des Förderungswerbers und die Gewährleistung durch die Förderungswerber, über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie über die erforderlichen Mittel zu verfügen. Der gegenständliche Paragraph sieht auch vor, dass weitere Bedingungen oder Auflagen festgelegt werden können – so wie dies der damalige Landeshauptmann im Schreiben vom 13.10.2014 tat.

Die KD entwickelte für den Museumsbereich einen „internen Förderkriterien-Arbeitsbehelf“. Laut Auskunft der KD bildete dieser Behelf die 2014 gültigen Förderungsvoraussetzungen im Kulturbereich ab. Diese waren: „formloses schriftliches Ansuchen mit Projektbeschreibung und Kostenschätzung bzw. des tatsächlichen Aufwandes“. Ausgeschlossen wurden Förderungen des laufenden Betriebes. Ebenso war bzw. ist bei Museumsneugründungen eine Begutachtung durch den OÖMV bzw. das Land OÖ vorgesehen.

Am 9.6.2015 wurde in der KD eine Beurteilung des Projektes KTM-Museum verfasst. Die wesentlichen Ergebnisse waren:

- „Konzept ist mit Oö. Museumsverbund abgestimmt, laut Geschäftsführer ist das Konzept ausreichend.
- Es handelt sich um ein Fachmuseum aus dem Bereich der Technik/Verkehr, dafür besteht in OÖ Bedarf, da sehr wenige Technik- bzw. Verkehrsmuseen vorhanden sind. Es handelt sich daher um eine sehr wertvolle Ergänzung der oberösterreichischen Museumslandschaft.
- Öffentlicher Zugang gegeben.

¹² Ein Gesamtfinanzierungsplan soll auf Basis einer fundierten Kostenschätzung die Gesamthöhe der zu erwartenden Projektinvestitionskosten und eine Darstellung, wie diese aufgebracht werden (z.B. Eigenmittel, Kreditmittel, Förderungen durch die öffentliche Hand), beinhalten. Zudem sollte darin erklärt werden, wie der zukünftige laufende Betrieb finanziert wird.

- Das Museum ist barrierefrei zugänglich.
- Das Museum steht in enger Kombination mit einem Industriebetrieb, eine seltene, aber wünschenswerte Kooperation (Museumskonzept Thesen 2010¹³).
- Die Finanzierung sowohl des Baues, als auch des Betriebes des Museums, ist durch die Partnerschaft mit KTM gesichert.
- Konzept von Professionisten ausgearbeitet.
- Das vorgelegte Konzept entspricht somit den Empfehlungen des OÖ. Museumskonzeptes 2001.“

Die KD plausibilisierte auskunftsgemäß die Grobkostenschätzung aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und übernahm die Gesamthöhe an sich in vollem Umfang. Einen Prüfvermerk dazu setzte die KD nicht.

Die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zur Bemessung der Förderungshöhe ist in den Akten zu diesem Zeitpunkt nicht ersichtlich. Laut einer Anfragebeantwortung des amtierenden Landeshauptmanns vom 18.9.2019¹⁴ war diese anhand der Jahresfinanzberichte der KTM Gruppe 2014 ermittelt worden.

10.2. Der LRH merkt an, dass die KD für sich die Förderungsfähigkeit der KTM Motohall feststellte. Er kritisiert dazu, dass

- die vorgelegte Grobkostenschätzung nicht detailliert genug für ein Projekt dieser Größenordnung war,
- eine Unterscheidung in förderbare und nicht-förderbare Kosten nicht dokumentiert wurde,
- die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht dokumentiert wurde und
- ein Kostendämpfungsverfahren (welches von der Gemeinde angestoßen hätte werden müssen) zur Ermittlung einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Vergleichskostenbasis nicht durchgeführt wurde.

Bei künftigen Projekten sollte die KD ihre Prüfschritte und das Prüfurteil klar dokumentieren, um diese nachvollziehbar zu machen. So sollten Erfahrungswerte über Bandbreiten von Kosten, die Prüfurteilen zugrunde gelegt werden – ebenso aus Gründen der Nachvollziehbarkeit – verschriftlicht werden. Zudem sollte auf die Durchführung eines angemessenen Kostendämpfungsverfahrens (KDV) geachtet werden. Als Beispiel dafür kann das in der IKD für Gemeindevorhaben verwendete Formblatt¹⁵ nach ÖNORM B 1801-1 herangezogen werden.

¹³ Der LRH geht davon aus, dass es sich dabei um das Oö. Museumskonzept aus 2001 handelt.

¹⁴ Beantwortung einer schriftlichen Anfrage zweier Abgeordneter zum Oö. Landtag an den amtierenden Landeshauptmann betreffend Förderungen der KTM Motohall – Beilage 13240/2019 vom 18.9.2019.b

¹⁵ Siehe dazu auch https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Gesellschaft%20und%20Soziales/AMA_Soziale_Angelegenheiten_Formblatt_OENORMB_1801_1.xls.

Festlegung der Höhe des Förderungssatzes

11.1. Gängige Praxis war, dass die KD das für Kultur zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzung durch den Förderungswerber in Kenntnis setzte. Dies erfolgte am 9.6.2015 in Form einer schriftlichen Information über den Status Quo des Förderungsfalles. Das Schreiben enthielt eine Kurzbeschreibung des Projekts, die Grobkostenschätzung mit den Gesamtkosten und die Bestätigung der Einbindung des OÖMV bei der Konzepterstellung.

Ebenso war die Information enthalten, dass „bei einer Projektvorstellung im Oktober 2014“ beim damaligen Landeshauptmann und dem damals für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung „eine Förderung von 10 bis 20 % aus Kultur und Tourismusmitteln zugesagt worden war.“

Die KD verwies in diesem Zusammenhang auf ein anderes Förderungsprojekt, das ebenfalls einen Museumsneubau zum Inhalt hatte [Anmerkung LRH: die Angaben zum Förderungswerber wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert]. „Dort werden nur die reinen Kosten für die Museumsausstattung (Vitrinen, Beleuchtung, Installationen, Konzept etc.) für die Berechnung der Förderung herangezogen, nicht jedoch die Baukosten selbst, da wir keine Immobilien, weder Erwerb noch Errichtung von Privaten oder Firmen fördern.“ Die KD unterbreitete bei dem anderen Förderungsprojekt nach Beurteilung der förderbaren Kosten einen konkreten Förderungsvorschlag.

11.2. Nach Ansicht des LRH besteht durch die gegebenen Bandbreiten bei Art und Höhe der förderbaren Kosten sowie bei der Höhe des anzuwendenden Förderungssatzes ein nicht näher nachvollziehbarer Spielraum hinsichtlich der Förderungshöhe. Letztendlich entscheidet das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung über die Höhe und den Umfang einer Förderung.

Der LRH verweist auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH)¹⁶ wonach die öffentliche Hand auch im Bereich der privatwirtschaftlich organisierten Kulturförderung den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes weitgehend untersteht. Für die Behandlung von künftigen Förderungsfällen empfiehlt der LRH, von einer einheitlich definierten Berechnung der Förderungsbasis auszugehen. Ein Abgehen davon wäre ausführlich zu begründen, um die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹⁶ Vgl. dazu auch den Beschluss des OGH „Kein Anspruch auf Kulturförderung bei begrenzten Budgetmitteln“ (<https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/kein-anspruch-auf-kulturfoerderung-bei-begrenzten-budgetmitteln/>) bzw. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToKen=1226d7ad-bf0d-45ec-ad9e-306311438408&Position=1&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=3Ob83%2f18d&VonDatum=&BisDatum=06.07.2018&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJT_20180523_OGH0002_0030OB00083_18D0000_000).

Förderungszusage

12.1. Am 9.7.2015 schrieb der damalige Landeshauptmann an die Vorstandsmitglieder der KTM Gruppe:

„Ich komme zurück auf die Vorsprache vom Juni dieses Jahres bezüglich des Projektes KTM-Museum in Mattighofen. Ich darf Ihnen nunmehr nach Rücksprache mit dem u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen und dem für Wirtschaft jeweils zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung¹⁷ die Gesamtförderung des Landes OÖ aufgeteilt auf die einzelnen Ressorts mitteilen:

Aus öffentlichen Mitteln wird demnach eine Förderung von 4,5 Mio. Euro (das sind 25 % der förderbaren Kosten von 18 Millionen Euro) mit folgendem Aufteilungsschlüssel vorgeschlagen:

- 1,8 Mio. Euro Landeszuschuss Ressorts des damaligen Landeshauptmannes
- 1,8 Mio. Euro Bedarfszuweisungsmittel Ressort des damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung
- 0,2 Mio. Euro Landeszuschuss Ressort des damals für Wirtschaft zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung
- 0,7 Millionen Euro Gemeinde Mattighofen

In der Hoffnung, Ihnen damit gedient zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.“

Gleichzeitig erging dieses Dokument abschriftlich zur Kenntnisnahme an den Landeskulturdirektor und an die KD. Zudem übermittelte das Büro des damaligen Landeshauptmanns am selben Tag ein Schreiben an den Landeskulturdirektor und die KD mit folgendem Inhalt:

„Ich nehme Bezug auf das Museumsprojekt von KTM in Mattighofen und die im Juni stattgefundene Besprechung dazu:

Der damalige Landeshauptmann, die damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen und für Wirtschaft jeweils zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung und die Gemeinde Mattighofen sind bei Gesamtkosten von 18 Millionen Euro auf eine Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 4,5 Millionen Euro übereingekommen.“ Das Schreiben enthielt die idente Aufteilung der Mittel wie jene in der Mitteilung an die KTM Gruppe.

Zudem wurde in dem Brief festgehalten: „Hinsichtlich der Mittel aus der Kultur ersucht Herr Landeshauptmann um eine Aufteilung auf fünf Jahre, wobei er zu Beginn des nächsten Jahres festlegen wird, in welchem Jahr er mit der Auszahlung der Förderung beginnen wird.“

¹⁷ Anmerkung des LRH: Wie in der Präambel unter Berichtspunkt 1 bereits erwähnt, wurde die Namensnennung in der zitierten Passage der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung auf ihre funktionalen Zuständigkeiten abgeändert. In der Folge merkt der LRH dies nicht mehr weiter an.

Laut Auskunft der KD war im Prozess vorgesehen, dass entweder das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung oder die KD den Förderungswerber von einer Förderungsgewährung in Kenntnis setzt. Aus diesem Grund schickte die KD keine weitere Erledigung an den Förderungswerber. Grundsätzlich bestand aber das Erfordernis, jeden Förderungsfall vollständig zu dokumentieren¹⁸; ein wichtiges Element dieser Dokumentation ist dabei u.a. ein allfälliges Zwischenerledigungsschreiben an den Förderungswerber.

Laut Auskunft der KD handelte es sich bei dem Schreiben an die KTM Gruppe um eine unverbindliche Zusage bzw. einen Förderungsvorschlag.

- 12.2.** Der LRH hält fest, dass es unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten bezüglich der Verbindlichkeit der Zusage im Außenverhältnis gab bzw. gibt; aus dem Schreiben vom 9.7.2015 an die KTM Gruppe ist nicht ersichtlich, dass es sich lediglich um einen Förderungsvorschlag handeln sollte. Es erging seitens der KD auch keine Zwischenerledigung an den Förderungswerber, der die Rahmenbedingungen einer Förderung und die rechtliche (Un-)Verbindlichkeit der Zusage erklären würde. Laut den Ausführungsbestimmungen zu § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes OÖ (HO) besteht aber die Verpflichtung, Förderungswerbern ausdrücklich mitzuteilen, wenn eine Förderungszusage nicht verbindlich gegeben wird. Da dies nicht erfolgte, war im Außenverhältnis somit zu diesem Zeitpunkt von einer fixen Zusage auszugehen.

Eine Zwischenerledigung dient der Klarstellung der rechtlichen Qualität der Zusage und der Rahmenbedingungen der Förderung für den Förderungswerber. In Zukunft sollte die KD darauf achten, bei Förderungszusagen durch das für Kultur zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung, bei denen noch erforderliche Informationen fehlen, eine Zwischenerledigung an den Förderungswerber zu übermitteln.

- 12.3.** *Die FinD nimmt zu diesem Punkt wie folgt Stellung: In der Kommunikation nach außen wurde zwar im Schreiben vom 09.07.2015 nicht explizit die in den Ausführungsbestimmungen zu § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes OÖ vorgegebene Textierung verwendet, dennoch wird darin eine Förderung nur „vorgeschlagen“. Ein unverbindliches „In Aussicht stellen“ einer Förderung kann nicht dadurch zu einer verbindlichen Förderzusage werden, weil sie ein Dritter als verbindliche Förderzusage versteht, obwohl sich ein derartiger objektiver Erklärungswert aus besagtem Schreiben gar nicht ableiten lässt. Vielmehr wird auch aus der – im Berichtspunkt 5.1 zitierten Antwortschreiben der KTM Motohall GmbH – gestellten Frage, ob noch „bestimmte Formalitäten einzuhalten“ seien, deutlich, dass auch der KTM Motohall GmbH klar war, dass das Schreiben vom 09.07.2015 nur als unverbindliche Absichtserklärung zu werten war, nach der noch ein offizielles Procedere einzuhalten war, bevor es zum Abschluss eines Fördervertrages kommen würde.*

¹⁸ In einer Dienstanweisung des Kulturdirektors vom 22.2.2016 wies dieser zur Klarstellung darauf hin, dass „auch weiterhin die lückenlose Dokumentation“ eines Förderungsfalls im Förderakt abzubilden ist.

Aus Sicht des Landes OÖ ist es somit zu keiner Zeit zu einer verbindlichen Zusage gekommen, eine Beschlussfassung durch den Oö. Landtag war demnach nicht erforderlich.

Die Direktion Kultur schließt sich der Stellungnahme der Direktion Finanzen an.

- 12.4.** Der LRH verweist nochmals auf die haushaltsrechtlichen klaren Regelungen hinsichtlich eines expliziten Verweises auf die Unverbindlichkeit von Förderzusagen. Ein solcher klarer Hinweis war weder im vorliegenden Zusageschreiben vom 9.7.2015 des damaligen Landeshauptmanns noch in späteren Schreiben des Landes OÖ gegeben. Auch ist von einer wörtlichen „in Aussichtstellung“ im Zusageschreiben eindeutig nicht die Rede. Darüber hinaus weist der LRH darauf hin, dass in anderen Förderungsbereichen des Landes OÖ diese Regelungen durchaus angewandt werden. Wie auch schon durch die Argumentation des Landes OÖ erkennbar ist, kennen die Förderungswerber die Richtlinien und Gesetze zu Förderungsmöglichkeiten durch das Land OÖ und verlassen sich daher darauf, dass diese Normen korrekt angewandt werden. Nur so kann die nötige Klarheit und Rechtssicherheit im Außenverhältnis für Förderungswerber bestehen. Der LRH bleibt daher bei seiner Einschätzung, dass für die Förderungen der KTM Motohall ein Beschluss der Oö. Landtags herbeigeführt hätte werden müssen.

Im vorliegenden Fall zeigt sich weiter, dass die Planungs- und Ausführungsarbeiten durch die KTM Gruppe nach der schriftlichen Zusage vom 9.7.2015 zielstrebig vorangetrieben wurden. Der LRH geht davon aus, dass dies nicht erfolgt wäre, wenn für den Förderungswerber Unsicherheiten über die Verbindlichkeit der Zusage bestanden hätten. Die Nachfrage nach weiteren Formalitäten im Zusammenhang mit der Information über den Baubeginn durch die KTM Gruppe waren für den LRH kein Anzeichen von Unsicherheit über die Verbindlichkeit der Förderungszusage, sondern vielmehr ein Zeichen für die zögerliche Abwicklung der Förderung.

Für zukünftige Fälle bekräftigt der LRH seine Empfehlung, dass gegebenenfalls bei möglichen Unklarheiten bei der Förderungszusage eines jeweils zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung die jeweils zuständige Fachabteilung für die nötige Klarheit in Form einer amtlichen Erledigung sorgen sollte. Im vorliegenden Beispiel der KD wäre dies die konsequente Ausstellung einer sogenannten Zwischenerledigung gewesen.

- 13.1.** Landesintern nahm die KD in den Jahren 2018 und 2019 auf das Museum KTM Motohall in Dokumenten auf folgende Weise Bezug:

In der Information zur Förderung KTM-Museum vom 19.3.2018 informierte die KD, in Abstimmung mit dem Kulturdirektor, den amtierenden Landeshauptmann darüber, dass „in Abstimmung mit dem damaligen Landeshauptmann, den damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen und für Wirtschaft jeweils zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung und der Gemeinde Mattighofen bei Kosten von insgesamt 18 Mio. Euro eine

Förderung in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. Euro mit folgender Aufteilung vereinbart wurde:

- 1,8 Mio. LZ Kultur
- 1,8 Mio. BZ Mittel
- 200.000 LZ Wirtschaft/Tourismus
- 700.000 Gemeinde Mattighofen.

Die Kulturmittel sollen in fünf Jahren ausbezahlt werden. Der damalige Landeshauptmann hat jedoch keinen Auszahlungszeitpunkt bekannt gegeben. Bisher ist noch keine Auszahlung erfolgt.“

Am 12.8.2019 übermittelte die KD an den Landeshauptmann eine Information mit dem Betreff „Chronologie des Förderfalles KTM“; diese wird auszugsweise dargestellt:

„Datiert mit 9. Juli 2015, [...] ergeht ein Schreiben von Hrn. Landeshauptmann a.D., in dem dieser eine Förderungszusage an Vorstandsmitglieder der KTM übermittelt; dieser Finanzierungsplan geht durchschriftlich auch an den Kulturdirektor und einen Mitarbeiter [Anmerkung: redigiert um Namen von KTM und KD]; darin ist eine genaue Aufstellung enthalten, welche Ressorts, welche Mittel dazuzahlen:

1,8 Mio. € Kulturressort [...]

1,8 Mio. € BZ Mittel [...]

0,2 Mio. € Wirtschaftsressort [...]

0,7 Mio. € Stadtgemeinde Mattighofen

[...] Die Förderung wurde von Landeshauptmann a.D. in Absprache mit den anderen Ressorts des Landes OÖ und der Stadtgemeinde Mattighofen zugesagt und die Direktion Kultur mit der weiteren Abwicklung betraut.“

13.2. Der LRH stellt fest, dass es auch in der KD im Zeitverlauf von 2015 bis 2019 unterschiedliche Interpretationen in Bezug auf die Verbindlichkeit der Zusage gab. Die bereits im Berichtspunkt 12 genannte Zwischenerledigung hätte auch im Innenverhältnis Klarheit geschaffen. Der LRH bekräftigt daher, dass es bei zukünftigen Förderungsprojekten seitens der KD auch tatsächlich zur Erstellung und zum Versand eines Zwischenerledigungsschreibens kommen sollte.

13.3. *Die FinD merkt dazu an, dass die Wortwahl in der internen Kommunikation für eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten nicht von Bedeutung ist. Auch die Verwendung einer Begrifflichkeit wie „Jahresraten“ oder Ähnliches in der internen Kommunikation des Landes OÖ impliziert keine Verbindlichkeit. Dass auch landesintern von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde, zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Direktion Kultur der Direktion Finanzen seit 2017 in Folge der LRH Initiativprüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ jährlich eine Auflistung über unverbindlich in Aussicht gestellte Fördervolumina übermittelte, worin u.a. jeweils das Projekt KTM Motohall enthalten war.*

Auch die interne Festlegung des damaligen Landeshauptmanns zur Aufteilung der Mittel auf 5 Jahre entspricht dem üblichen Vorgehen bei unverbindlichen Mittelzusagen und dient einer internen Planbarkeit von Mitteln. Die nicht erfolgte interne Festlegung eines Auszahlungszeitpunktes zeigt ebenfalls deutlich, dass immer von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde. Auch sonst führt der LRH in 13.1 keine Hinweise an, welche auf eine Unklarheit in Innenverhältnis schließen lassen würden.

13.4. Die beispielhafte Darstellung der verschriftlichten landesinternen Kommunikationsweise soll bebildern, dass allen Beteiligten in Politik und Verwaltung des Landes OÖ der Wille der politischen Entscheidungsträger vermittelt wurde, wonach eine Entscheidung zur Förderung des Projektes gefallen war und die Zahlungen in den mehreren Jahren erfolgen sollten. Abgesehen von der schon beschriebenen Außenwirkung, soll dies zeigen, dass auch landesintern die Voraussetzungen für eine erforderliche Befassung des Oö. Landtags eindeutig vorlagen.

14.1. Am 20.9.2018 ersuchte die KD ein Vorstandsmitglied der KTM Gruppe, das Formular KD/E 5 Kulturförderung Antrag auf Gewährung von Fördermitteln möglichst rasch ausgefüllt zurückzusenden, um die Auszahlung der Mittel auf Schiene zu bringen. Dies war notwendig, da die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ¹⁹ vorsehen, dass möglichst schon mit dem Ansuchen, spätestens aber vor Flüssigmachung einer Förderung

- für den beantragten Förderungszweck aus öffentlichen Mitteln bereits erhaltene oder bei anderen Stellen beantragte Förderungen bekanntzugeben sind und
- eine Förderungserklärung rechtsverbindlich zu unterfertigen bzw. abzugeben ist, in der unter anderem auch die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ zum Ausdruck gebracht wird.

Die Förderungserklärung legt u.a. fest, dass die Gewährung von Fördermitteln auf Basis des Oö. KFG erfolgt und der Förderungswerber sich den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ vollinhaltlich und verbindlich unterwirft.

Am 24.9.2018 übersandte die KTM Gruppe das ausgefüllte und unterschriebene Formular KD/E 5 per E-Mail an die KD. Der Einnahmenteil des Formulars war mit dem Hinweis „in Konzeption“ ausgefüllt. Die Frage nach Förderungen von anderen Stellen wurde mit den Förderungen der Stadtgemeinde Mattighofen in Höhe von 0,7 Mio. Euro und mit Förderungen des Landes OÖ in Höhe von 2 Mio. Euro²⁰ vom Förderungswerber beantwortet.

Das in der KD eingegangene Dokument wies den Eingangsstempel vom 25.10.2018 auf. Die KD erstellte am selben Tag den Amtsvortrag für die Zurverfügungstellung der Mittel für die erste Auszahlung und die Information über das Projekt an den amtierenden Landeshauptmann.

¹⁹ Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10.12.2007; Fin-010104/187.

²⁰ Diese setzen sich aus den 1,8 Mio. Euro BZ-Mittel und den 0,2 Mio. Euro aus der Abt. Wi zusammen.

- 14.2.** Der LRH kritisiert, dass die Förderungserklärung fehlerhaft ausgefüllt war und die KD diesbezüglich keine Ergänzungen bzw. Richtigstellungen nachforderte (unzureichende Darstellung der geplanten Einnahmen, unvollständige Nennung weiterer Förderungen in Höhe von 2,24 Mio. Euro durch die Stadtgemeinde). Auch ließ die Zeitgleichheit von Eingang in der KD und Vorbereitung des Amtsvortrags und der Information an den Landeshauptmann keine ausführliche Prüfung der Förderungserklärung durch die KD zu. Künftig sollte die KD darauf achten, dass die Förderungserklärung rechtzeitig und vollständig eingeholt wird.

Aus Sicht des LRH ist bei der Förderungserklärung der KTM die Zeitverzögerung zwischen Versand der E-Mail von KTM und Eingang in der KD nicht nachvollziehbar. Künftig wären solche Verzögerungen zu vermeiden, vor allem wenn Zeitknappheit – so wie die KD der KTM Motohall gegenüber angegeben hat – besteht.

- 14.3.** *Seitens der Direktion Kultur wird dazu angemerkt, dass das unter Punkt 14.1 genannte Förderformular KD/E5 am 24.09.2018 in der Kulturdirektion per mail eingelangt ist und vom zuständigen Sachbearbeiter zur Bearbeitung entgegengenommen wurde.*

Nach Erstellung des dazugehörigen Amtsvortrags wurde das besagte Förderformular zusammen mit dem Amtsvortrag gemeinsam zu den Akten genommen und mit demselben Eingangsstempel versehen. Es kann folglich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Erstellung des Amtsvortrages für die Zurverfügungstellung der Mittel für die erste Auszahlung und die Information über das Projekt an den amtierenden Landeshauptmann auf denselben Tag fiel wie der Eingang des Förderschreibens KD/E5.

- 14.4.** Der LRH merkt dazu an, dass gemäß den aktuell gültigen „Allgemeinen Vorschriften zur Dokumentenverwaltung“²¹ (kurz AVD), insbesondere in Dienststellen, die das ELVIS/ELAK-System des Landes OÖ noch nicht bzw. noch nicht flächendeckend nutzen, elektronisch eingelangte bearbeitungsrelevante Dokumente möglichst sofort auszudrucken und mit Eingangsstempel zu versehen sind. Diese Regelungen der AVD waren und sind für die KD als Teil des Amtes der Oö. Landesregierung gültig; sie wären in Zukunft stärker zu beherzigen.

²¹ Herausgegeben durch die Abt. Präsidium; letztgültige Fassung vom 1.1.2016.

Wie verteilen sich die gesamten Projektkosten der KTM Motohall auf die vom Land unterstützten Förderzwecke und wie stehen diese im Verhältnis zu den gewährten Förderhöhen?

Verteilung der Förderung

15.1. Mit Schreiben vom 9.7.2015 teilte der ehemalige Landeshauptmann der Geschäftsführung der „KTM Sportmotorcycle GmbH“ die Gesamtförderung des Landes OÖ mit. Demnach wurde die Verteilung der Gesamtförderungsmittel in Höhe von 4,5 Mio. Euro auf die einzelnen Ressorts vorgeschlagen. Unabhängig davon gewährte die Stadtgemeinde Mattighofen weitere 2,24 Mio. Euro Kulturförderung.²² Diese wurden zur Errichtung einer auch öffentlich zugänglichen Tiefgarage als Teil der KTM Motohall gewährt. In Summe betrachtet ergibt sich nachfolgendes Bild über die Förderungen und deren Aufteilungsschlüssel:

Tabelle 1: Förderungsaufteilung

Mittelherkunft	geplante Mittel	geplante Projektkosten (Förderungsbasis)	relative Anteile „Museum“ bzw. „Tiefgarage“	relativer Anteil Gesamt
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in %
LZ Ressort damaliger Landeshauptmann	1,8		10,0	8,0
BZ-Mittel Ressort damalig u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung	1,8		10,0	8,0
LZ Ressort damalig für Wirtschaft zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung ²³	0,2		1,1	0,9
Stadtgemeinde Mattighofen ²⁴	0,7		3,9	3,1
Zwischensumme Teil „Museum“	4,5	18,0	25,0	20,0
Stadtgemeinde Mattighofen Teil „Tiefgarage“	2,24	4,5	49,8	10,0
Gesamtsumme „öffentliche Hand“	6,74	22,5		30,0

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf div. Förderungsschriftverkehr

²² Am 4.2.2016 informierte die Stadtgemeinde Mattighofen im Rahmen eines Sprechtags erneut das damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung darüber, dass sie eine Förderung im Ausmaß von 2,24 Mio. Euro an die KTM Gruppe zugesagt hatte.

²³ In ersten Planungsgesprächen war angedacht, dass sich das Wirtschaftsressort mit 0,5 Mio. Euro an der Förderung beteiligen könnte. Mit E-Mail vom 16.7.2015 informierte das Büro des damaligen für Wirtschaft zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung die Abt. Wi dass „...das Wirtschaftsressorts demnach ‚nur‘ 0,2 Mio. Euro zahlen muss.“

²⁴ Der Förderungsanteil der Stadtgemeinde Mattighofen in Höhe von 0,7 Mio. Euro wurde in weiterer Folge mit 345.000 Euro aus BZ-Mitteln unterstützt.

15.2. Wie bereits unter den Berichtspunkten 8 ff dargestellt wurde, stellte die KD die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Projektes fest. Zudem wies die KD in ihrer Information an den damaligen Landeshauptmann darauf hin, dass in einem anderen Förderungsfall eine deutlich geringere förderbare Kostenbasis herangezogen wurde und sich somit in diesem Fall eine wesentlich geringere Förderungsquote ergab. Darüber hinaus traf keine der weiteren involvierten Stellen der Landesverwaltung eine Aussage oder Empfehlung über die Förderungshöhe.

Aus Sicht des LRH steht fest, dass die Förderungshöhe und deren Aufteilung auf die genannten Ressorts aufgrund von politischen Entscheidungen erfolgten. Insgesamt beurteilt der LRH die Gesamthöhe der Förderungsquote der öffentlichen Hand in diesem konkreten Projekt auch im Hinblick auf die vergleichbaren Projekte als sehr hoch (siehe dazu Berichtspunkt 21).

Auszahlungsstand der Förderungen

16.1. Das Büro des damaligen Landeshauptmanns informierte mit Schreiben vom 9.7.2015 die KD über eine im Juni 2015 getroffene Übereinkunft über die Förderung der KTM Motohall wie folgt:

„Hinsichtlich der Mittel aus der Kultur ersucht Herr Landeshauptmann um eine Aufteilung auf fünf Jahre, wobei er zu Beginn des nächsten Jahres [Anmerkung LRH: 2016] festlegen wird, in welchem Jahr er mit der Auszahlung beginnen wird.“

In den Akten der geprüften Stellen beim Land OÖ konnte der LRH von Projektbeginn im Sommer 2015 bis zu Beginn des Jahres 2019 keinen dokumentierten Gesamtplan über die Auszahlung der Förderungsmittel vorfinden.

Auf Basis der erfolgten Zahlungen ergibt sich folgender Überblick über den Auszahlungsstand per 31.12.2019:

Tabelle 2: Auszahlungsstand der Förderungen

Mittelherkunft	geplante Mittel	geflossene Mittel	Auszahlungsgrad
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %
LZ Kultur	1,8	1,2	66,7
BZ-Mittel (IKD)	1,8	-	-
LZ Wirtschaft/Tourismus ²⁵	0,2	-	-
Stadtgemeinde Mattighofen	0,7	0,7	100,0
davon zusätzliche BZ-Mittel	0,35	0,1	28,6
Zwischensumme „öffentliche Hand“	4,5	1,9	42,2
Stadtgemeinde Mattighofen	2,24	1,3	58,0
Gesamtförderung „öffentliche Hand“	6,74	3,2	47,5

Quelle: LRH-eigene Darstellung, basierend auf Informationen des Landes OÖ und der Stadtgemeinde Mattighofen

16.2. Der LRH kritisiert, dass die vom damaligen Landeshauptmann angekündigte Information betreffend die mögliche Auszahlung der Förderung nie erfolgte. Der LRH leitet daraus ab, dass es zu keinem Zeitpunkt einen genauen Gesamtplan zur operativen Abwicklung der Förderung gab. Konsequenz daraus ist, dass sich die Abwicklung dieses Förderungsprojektes unnötig verzögerte und bis dato immer noch nicht abgeschlossen ist.

Der LRH empfiehlt daher der KD für zukünftige Förderungsfälle (insbesondere dann, wenn sie als federführende Abteilung des Landes OÖ tätig ist), einen entsprechenden Gesamtfinanzierungsplan aufzustellen bzw. einzufordern.

Information und Kommunikation zwischen den Beteiligten

17.1. Im Anschluss an die landesinterne Information des Büros des damaligen Landeshauptmanns vom Oktober 2014 informierte die KD die Abt. Wi darüber, dass der KTM Gruppe grundsätzlich eine Förderung für die Errichtung eines KTM-Museums in Aussicht gestellt worden wäre. Die mögliche Förderung solle durch Mittel aus der KD und der Abt. Wi gemeinsam realisiert werden. Zudem wurde in der Information angekündigt, dass die KD die Klärung von noch offenen Punkten (z.B. Übereinstimmung mit Museumskonzept, Abklärung mit Museumsverbund) „in die Wege leiten werde“ und sich zu gegebener Zeit bei der Abt. Wi melden werde. Aus den geprüften Akten der KD ist eine weitere Kommunikation mit der Abt. Wi zu diesem Thema nicht ersichtlich.

²⁵ Am 18.10.2018 beantragte die KD einen finanziellen Ausgleich und die Bereitstellung von 0,2 Mio. Euro bei der Abt. Wi, welcher von dieser auch unmittelbar genehmigt wurde. Zum tatsächlichen Abruf durch die KD und somit zur Auszahlung an den Förderungswerber kam es bis dato nicht.

Am 23.6.2015 fand eine Besprechung zum Thema „KTM-Museum“ statt. Einem E-Mail-Protokoll darüber ist zu entnehmen, dass daran der damalige Landeshauptmann (sowie ein Mitarbeiter aus seinem Büro), das damals für Wirtschaft zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung (sowie ein Mitarbeiter aus seinem Büro), der damalige Erste Landtagspräsident, ein Vertreter des Vorstands der KTM Gruppe, ein Vertreter der Abt. Wi sowie ein Vertreter der KD²⁶ teilgenommen hatten. Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Projekt mit geplanten Kosten von 18,3 Mio. Euro für das Museum vorgestellt. Zudem informierte der Vertreter des Vorstands der KTM Gruppe darüber, dass die Stadtgemeinde eine noch zu errichtende Tiefgarage mit einer 50prozentigen Förderung unterstützen werde. Es wurde dabei auch festgehalten, dass das Gesamtprojekt in Summe zu 30 Prozent aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollte. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass das Projekt dem damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung noch nicht vorgestellt worden war. Betreffend die Förderungshöhe wurden vom damaligen Landeshauptmann maximal 10 Prozent (das wären rd. 1,8 Mio. Euro) zugesagt. Das damals für Wirtschaft zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung stellte maximal 0,2 Mio. Euro in Aussicht. Es wurde u.a. auch festgehalten, dass die Abwicklung der Mittel aus der Abt. Wi über einen finanziellen Ausgleich mit der KD erfolgen sollte. Dazu sollten die zugesagten Mittel landesintern an die KD übertragen und von dieser an den Förderungswerber ausgezahlt werden.

Nachdem am 9.7.2015 der damalige Landeshauptmann die KTM Gruppe über die Gesamtförderung des Landes OÖ für das KTM-Museum informierte hatte, teilte die Abt. Wi am 28.7.2015 dem Förderungswerber mit, dass aus Gründen der Effizienz und Verwaltungsökonomie die KD Ansprechpartner für die weitere Förderungsabwicklung sei. Zudem wurde darüber informiert, dass die zugesagten Mittel im Wege der KD zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll eine klare und transparente Förderungsabwicklung gesichert werden und für die beauftragten Vertreter des Förderungswerbers eine einzige Stelle des Landes OÖ als verantwortlich genannt werden. Dieses Schreiben erging durchschriftlich auch an die KD. Die KD äußerte sich dazu nicht. In den Akten der KD konnte der LRH dieses Schreiben nicht vorfinden.

Die Akten der Abt. Wi zeigen, dass diese am 6.8.2015, mit Urgenz am 17.12.2015, betreffend die Übermittlung von Zeit- und Realisierungsplänen zum Förderungsprojekt KTM-Museum bei der KD nachfragte. Zu beiden Anfragen gab es keine dokumentierte Antwort. Zudem sind in den Akten der KD die genannten Dokumente nicht enthalten. Nach Angaben der KD beantwortete sie die Anfrage der Abt. Wi telefonisch dahingehend, dass zur betreffenden Zeit noch keine Informationen zum weiteren Förderungsablauf vorlagen; eine entsprechende schriftliche Dokumentation ist auch dazu nicht vorhanden.

²⁶ Anmerkung des LRH: Dieser wurde namentlich nicht im Protokoll genannt.

Mit E-Mail²⁷ vom 12.4.2016 teilte ein Vertreter des Förderungswerbers dem Büro des damaligen Landeshauptmanns mit, dass mit den Bautätigkeiten am Museum begonnen wurde. Des Weiteren fragte er nach, ob es hinsichtlich der zugesagten Förderung noch „bestimmte Formalitäten einzuhalten“ gäbe. Falls dem so wäre, bat man seitens des Förderungswerbers um allfällige Mitteilung darüber. Diese Anfrage wurde der KD am 13.4.2016 weitergeleitet. Eine Reaktion auf die Anfrage lag in den Akten der KD nicht vor. Die nächste dokumentierte Handlung seitens der KD bestand in einem Informationsschreiben an den nunmehrigen Landeshauptmann vom 19.3.2018. An den Förderungswerber erging am 20.9.2018 die Aufforderung zur Übermittlung der Förderungserklärung (siehe dazu auch Berichtspunkt 14).

Mit Schreiben vom 12.8.2019 informierte die KD den Landeshauptmann in Form einer chronologischen Darstellung über den bisherigen Ablauf des Förderungsprojektes. Darin hielt die KD fest, dass die Förderung vom ehemaligen Landeshauptmann in Absprache mit den anderen Ressorts des Landes OÖ und der Stadtgemeinde Mattighofen zugesagt und die KD mit der weiteren Abwicklung betraut worden war.

Hinsichtlich einer Kommunikation zwischen der KD und der Stadtgemeinde Mattighofen bzw. der IKD fand der LRH in den Akten der KD keine Schriftstücke vor.

17.2. Die Kommunikation und Zusammenarbeit der handelnden Stellen beurteilt der LRH in diesem vorliegenden Förderungsfall als stark verbesserungswürdig. Dies leitet sich aus dem unkoordinierten Vorgehen, der sehr zögerlichen Abwicklung des Förderungsvorhabens und den zum Teil nicht erklärbaren Unterbrechungen in der Prozessabwicklung ab. Diese Mängel wurden dadurch verstärkt, dass die KD ihre Funktion als federführende Abteilung²⁸ bei der Abwicklung dieses Förderungsfalls zu wenig wahrgenommen hat. So hätte beispielsweise die KD auf Initiative der Stadtgemeinde Mattighofen entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ ein Kostendämpfungsverfahren²⁹ zur Ermittlung einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Kostenbasis als Grundlage für die zugesprochene Förderung durchführen müssen. Auch wäre es nach Ansicht des LRH im Verantwortungsbereich einer federführenden Abteilung, dafür zu sorgen, dass ein Förderungsvorhaben effizient, strukturiert und zeitnah abgewickelt wird.

Aus Sicht des LRH ist es für das Land OÖ nicht akzeptabel, landesinterne Anfragen nicht nachvollziehbar zu dokumentieren und Anfragen eines externen Förderungswerbers erst nach 29 Monaten zu bearbeiten. Die für das Land OÖ daraus resultierende Außenwirkung entspricht keinesfalls dem angestrebten Bild einer modernen Landesverwaltung.³⁰ Für zukünftige

²⁷ Der Anfrage war das Schreiben des damaligen Landeshauptmanns vom 9.7.2015 beigelegt.

²⁸ Beim Projekt handelt es sich laut Förderungserklärung um die Förderung zur Errichtung eines Museums, welches aus Sicht des LRH klar in die Fachzuständigkeit der KD fällt.

²⁹ Vgl. Erlass zum Kostendämpfungsverfahren aus 2006.

³⁰ Vgl. dazu auch die Konzepte zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Förderungsvorhaben empfiehlt der LRH der KD, landesinterne aber auch Anfragen von Förderungswerbern zeitnahe zu beantworten und entsprechend zu dokumentieren. So hätte aus Sicht des LRH eine mögliche Reaktion auf die Anfrage der KTM Gruppe seitens der KD ein Zwischen erledigungsschreiben sein können. Dadurch hätten etwaige Fehlinterpretationen und -annahmen sowie Informationsdefizite, die zu diesem Zeitpunkt offensichtlich bestanden, bereinigt und geklärt werden können.

Die Initiative der Abt. Wi, die Förderung im Sinne eines „One-Stop-Shop-Prinzips“ abzuwickeln, begrüßt der LRH in diesem Zusammenhang ausdrücklich.

- 18.1.** In einem Aktenvermerk³¹ vom 1.7.2015 über eine Besprechung zwischen dem damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung, Vertretern der KTM Gruppe, dem Architekten und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattighofen wurde festgehalten, dass vorbehaltlich einer Zusage von Landesförderungen und des Gemeindeanteils die avisierten BZ-Mittel in Höhe von 1,8 Mio. Euro ab dem Jahr 2016 aufgeteilt auf fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden sollten. Zu einer Umsetzung in der geplanten Form kam es nicht.

Ein Protokoll über das Jour-Fixe zwischen der IKD und dem u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung am 13.2.2019 hält zum Thema „KTM-Museum in Mattighofen“ Folgendes fest: „Frau Landesrätin berichtet über ein Gespräch mit HLH³² [...], bei dem sie ihm mitgeteilt hat, dass die nachträgliche Gewährung einer BZ in Höhe von 1,8 Mio. Euro nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ nicht möglich ist, sofern nicht ein gesonderter Beschluss der Landesregierung erfolgt. Eine Entscheidung von HLH [...] wird abgewartet.“

Am 1.3.2019 teilte das Büro des u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung der IKD mit, dass mit dem Büro des Landeshauptmanns akkordiert wurde, dass BZ-Mittel in Höhe von 1,8 Mio. Euro ab 2021 in fünf Raten genehmigt werden. Um Vorbereitung eines Amtsvortrages für die Oö. Landesregierung über den Sondertopf wurde gebeten.³³

Mit E-Mail vom 11.3.2019 übermittelte die Stadtgemeinde den Antrag auf Gewährung von BZ-Mittel in Höhe von 1,8 Mio. Euro (jeweils 360.000 Euro im Zeitraum 2021 bis 2025). Unter der Rubrik „genaue Beschreibung des Vorhabens“ führte die Stadtgemeinde an: „Gemäß schriftlicher Zusage vom damaligen LH [...] vom 9.7.2015 wird um Genehmigung der BZ-Mittel ersucht.“

³¹ Dieser Aktenvermerk wurde auch der Stadtgemeinde per E-Mail am 6.8.2015 übermittelt.

³² HLH – Herr Landeshauptmann

³³ Dabei handelt es sich nach den Bestimmungen der Gemeindefinanzierung NEU (siehe <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/OOE.pdf?6ofy18>) um Sonderfinanzierungen im Rahmen des Projektfonds (Sondertopf nach Referentenabstimmung für bspw. Grundankäufe, Wildbach- und Lawinverbauung, Alten- und Pflegeheime, Wegerhaltungsverbände, Tourismusprojekte, gemeindeübergreifende Radwege, Rettungsstellen, FF-Sonderfahrzeuge, Kulturprojekte, etc.). Eine Vergabe von BZ-Mitteln aus dem Sondertopf ist nur nach Bedarfsprüfung durch die zuständige Fachabteilung möglich.

Die Oö. Landesregierung befasste sich in ihrer Sitzung vom 29.4.2019 auf Basis eines von der IKD eingebrachten Amtsvortrages mit der Finanzierungsdarstellung für das Projekt „KTM-Museum in Mattighofen“. Dem Amtsvortrag ist u.a. zu entnehmen, dass

- „im Jahr 2015 der KTM Sportmotorcycle GmbH durch Herrn Landeshauptmann außer Dienst, [...] eine Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln des Landes Oberösterreich in Höhe von insgesamt 3,8 Millionen Euro für das Projekt „KTM-Museum in Mattighofen zugesichert wurde“,
- „im Zuge einer Vorsprache am 1.8.2015 im Büro des damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständige Mitglieds der Oö. Landesregierung, der Stadtgemeinde Mattighofen die durch Herrn Landeshauptmann außer Dienst, [...] vorgeschlagene Förderung mittels Bedarfszuweisungsmittel aus dem Gemeinderessort in Höhe von insgesamt 1,8 Millionen Euro bestätigt wurde“,
- „mit E-Mail vom 20.11.2019 die Stadtgemeinde Mattighofen der IKD mitgeteilt hat, dass die KTM Sportmotorcycle GmbH mit dem Ersuchen, die im Jahr 2015 zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro abzurufen, an die Stadtgemeinde herangetreten ist“,
- „seitens der Stadtgemeinde Mattighofen jedoch – hinsichtlich der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro – bis Anfang März 2019 kein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel an die Direktion Inneres und Kommunales vorgelegt wurde. Somit konnte diesbezüglich bis dato kein Finanzierungsplan erstellt werden“,
- „Da das Vorhaben ohne Vorliegen eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplanes begonnen wurde bzw. das Bauvorhaben bereits fast abgeschlossen ist (eine Eröffnung der KTM-Motohall ist für Anfang April 2019 vorgesehen) und eine nachträgliche Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – gemäß den durch die Oö. Landesregierung beschlossenen Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU – nicht möglich ist, wird aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses – sowohl des Landes OÖ als auch der Gemeinde – eine nachträgliche Projektfinanzierung durch Regierungsbeschluss vorgeschlagen.“

Die in dieser Sitzung der Oö. Landesregierung von dem u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung eingebrachten Anträge wurden einstimmig angenommen. In der Finanzierungsdarstellung wurde beschlossen, dass die Mittel beginnend ab 2021 in fünf Jahresraten zu 360.000 Euro (in Summe also 1,8 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt werden sollen.

Mit Schreiben vom 15.5.2019 übermittelte die IKD der Stadtgemeinde Mattighofen die geprüfte und von der Oö. Landesregierung beschlossene Finanzierungsdarstellung; sie wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde am 4.7.2019 einstimmig angenommen. Zudem wurde in dem Schreiben festgehalten, dass die vorgemerkten Mittel nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

18.2. Durch die Genehmigung des Finanzierungsplanes wirkte die Oö. Landesregierung den von ihr beschlossenen Bestimmungen zur „Gemeindefinanzierung NEU“ entgegen. Dies vor allem deshalb, weil gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-BZ³⁴ für außerordentliche Vorhaben ein Baubeginn bzw. eine Auftragsvergabe (Bestellung) erst nach Vorliegen eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans vorgenommen werden darf.

Selbst wenn man bei diesem Projekt das für den Beschluss maßgebliche Jahr 2015 heranziehen würde, regelten die Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-BZ-Mitteln 2007³⁵ das Verfahren zur Gewährung einer BZ folgendermaßen:

- Aufnahme des Vorhabens in den mittelfristigen Finanzplan
- Antragstellung der Gemeinde für ein beabsichtigtes Vorhaben
- Überprüfung der Kosten – Kostendämpfungsverfahren
- Erstellung eines Finanzierungsplanes durch die Abteilung Gemeinden (jetzt IKD) und falls erforderlich, Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990
- Antragstellung der Gemeinde auf Flüssigmachung der Bedarfszuweisung
- Gewährung und Flüssigmachung einer BZ durch die Oö. Landesregierung über Antrag des dafür zuständigen Gemeindeferenten bzw. durch den Gemeindeferenten selbst, wenn die zu gewährende Bedarfszuweisung einen von der Oö. Landesregierung festgelegten Betrag nicht übersteigt.

Diese Richtlinien sehen bei Bedarfszuweisungen für außerordentliche Vorhaben einen verbindlichen Nachweis der Notwendigkeit des Vorhabens (bei Hochbauvorhaben – im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens) vor. Ebenso wird auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens nachzuweisen) hingewiesen. Das Kostendämpfungsverfahren wäre von der jeweiligen Gemeinde anzustoßen. Die Durchführung obliegt der jeweils sachlich zuständigen Abteilung des Landes OÖ.

Der LRH merkt an, dass der Beschluss über die Gewährung von BZ-Mitteln durch die Oö. Landesregierung auch deshalb erforderlich war, weil die Gemeinde die BZ-Mittel verspätet beantragte und die federführende Abteilung beim Land OÖ das Förderungsprojekt zögerlich abwickelte und ihre Tätigkeiten nicht zielgerichtet wahrnahm. Mit diesem Beschluss wurden in diesem Einzelfall die Regelungen der „Gemeindefinanzierung NEU“ abgeändert. Der LRH sieht dies kritisch, weil damit entgegen den Intentionen des neuen Gemeindefinanzierungsmodells gehandelt wurde. Umso wichtiger ist

³⁴ Beschlossen in der Oö. Landesregierung am 20.8.2018.

³⁵ Genehmigt von der Oö. Landesregierung am 5.2.2007.

es aus Sicht des LRH, bei künftigen abteilungsübergreifenden Förderungsprojekten frühzeitig eine federführende Abteilung eindeutig und klar für alle Beteiligten festzulegen und die damit verbundenen Aufgaben zu definieren.

Wie ist die Förderung des gegenständlichen Projektes in Kontext mit den laufenden Kulturförderungen, insbesondere auch mit den erfolgten Kürzungen des Kulturbudgets im Jahr 2018, zu bewerten?

- 19.1.** Wie bereits unter Berichtspunkt 16 (Auszahlungsstand) dargestellt, wurden von den zugesagten Kulturmitteln in Höhe von 1,8 Mio. Euro bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH 1,2 Mio. Euro (in zwei Raten zu je 0,6 Mio. Euro) zur Auszahlung gebracht.

Um die angesprochenen Förderungen für den Neubau der KTM Motohall auszahlen zu können, beantragte die KD im Wege der Direktion Finanzen (FinD) bis zum Prüfungszeitpunkt die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von jeweils 0,6 Mio. Euro³⁶ gem. Art III Z 5 des Beschlusses des Oö. Landtags des VA zum jeweiligen Haushaltsjahr. Die Beschlussfassung dazu erfolgte im Rahmen der Sitzungen der Oö. Landesregierung am 8.10.2018 bzw. am 15.7.2019.

Die KD beantragte die Zurverfügungstellung der Mittel an die KTM MOTOHALL GmbH. Die Oö. Landesregierung beschloss diese in ihren Sitzungen am 5.11.2018 nach der Übertragung der Mittel und am 15.7.2019 in der gleichen Sitzung.

Mit Schreiben vom 25.11.2019 teilte die Direktion Präsidium (PräsD) dem LRH mit, dass sämtliche genannten Regierungsbeschlüsse zu diesem Thema einstimmig erfolgten. Etwaige nicht anwesende Regierungsmitglieder ließen sich entweder durch den Landeshauptmann bzw. durch ein anderes Mitglied der Oö. Landesregierung vertreten.

Grundsätzlich finden Sitzungen der Oö. Landesregierung montags statt. Laut Auskunft von mehreren Stellen des Landes OÖ stehen zu den in einer Regierungssitzung anstehenden Beschlüssen die jeweiligen Amtsvorträge allen Mitgliedern der Oö. Landesregierung am Donnerstag vor Sitzung zur Verfügung; etwaige Nachfragen können gestellt bzw. zusätzliche Informationen eingeholt werden.

- 19.2.** Der LRH stellt fest, dass für die Förderung der Errichtung der KTM Motohall zusätzliche Mittel außerhalb des ursprünglich veranschlagten Kulturbudgets zur Verfügung gestellt wurden.
- 20.1.** Der Amtsvortrag 2018 beinhaltete neben der Förderung für das Museum KTM Motohall noch weitere Förderungsprojekte der KD. Diese nennen im Gegensatz zur Förderung an die KTM auch Ratenzahlungen und Gesamtförderungshöhen.

³⁶ Die Übertragung erfolgte von VSt. 1/970018/7297 auf VSt. 1/360905/7480.

Der Amtsvortrag 2019 enthielt als einziges Förderungsprojekt das Museum der KTM Motohall.

Bei Vergleich der Informationen zum Museum KTM Motohall in den beiden Amtsvorträgen zeigen sich folgende inhaltliche Unterschiede bzw. umfangreichere Informationen im Jahr 2019:

- Nennung der Gesamtprojektkosten von 18 Mio. Euro
- Nennung der Gesamtförderung von 1,8 Mio. Euro
- Nennung der Ratenzahlung
- Text des Betreffs
- Beurteilung der Entsprechung in Hinblick auf das Oö. Museumskonzept
- Beschreibung der Einbindung des OÖMV

20.2. Der LRH stellt fest, dass die Amtsvorträge, die als Basis für die Regierungsbeschlüsse dienten, qualitativ unterschiedlich ausformuliert waren. So war aus dem ersten Amtsvortrag nicht ableitbar, dass die KTM Motohall eine Gesamtförderung aus Mitteln der KD in Höhe von 1,8 Mio. Euro erhalten soll und diese in mehreren Raten ausbezahlt werden sollen. Die Qualität des zweiten Amtsvortrages beurteilt der LRH grundsätzlich als ausreichend.

Die finanzielle Bedeckung der Förderung ist in beiden Amtsvorträgen nicht explizit genannt. Nachdem die Beschlüsse zur Übertragung der Mittel und zur Auszahlung der jeweiligen Mittel in derselben Regierungssitzung erfolgten, kann davon ausgegangen werden, dass die Mittelherkunft bekannt war.

Der LRH empfiehlt der KD, in Zukunft die Amtsvorträge zu vereinheitlichen und damit eine ausreichende Informationsbasis für die Beschlüsse der Oö. Landesregierung zu gewährleisten.

Wie wurden vergleichbare Projekte unterstützt?

21.1. Im Rahmen der Prüfung traf der LRH eine Auswahl an vergleichbaren Projekten, um einen Einblick zu erhalten, wie ähnliche Projekte³⁷ aus dem Förderungsbereich der KD unterstützt und abgearbeitet wurden.

Unterschiede waren u.a. in folgenden Bereichen festzustellen:

- Kontaktaufnahme des Förderungswerbers (z.B. bei einem politischen zuständigen oder bei einem nicht-zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung, bei der KD)
- Höhe des Fördersatzes (Bandbreite von knapp drei Prozent bis zu ca. 35 Prozent³⁸)

³⁷ Kriterien waren u.a. ähnlicher Zeitraum wie KTM Förderung, Beschränkung auf investive Vorhaben, kein laufender Betrieb, Förderung durch verschiedene Landesstellen.

³⁸ Die Fördersätze ergeben sich aus den Unterlagen zu den jeweiligen Projekten, die dem LRH zum Zeitpunkt der Prüfung zur Verfügung standen. Eine detaillierte Prüfung zu den einzelnen Projekten wurde jedoch nicht durchgeführt.

- Art des Förderungszwecks (Förderung des Baus bzw. der Sanierung und/oder der Einrichtung)
- Vor-Ort-Besichtigung durch die KD (Bandbreite von keiner Besichtigung bis hin zu Vor-Ort-Besichtigungen in unterschiedlichen Projektphasen)
- Beurteilung des Projekts auf Entsprechung mit dem Oö. Museums-konzept aus 2001
- Überprüfung der Kostenschätzung durch fachkundige Dritte (Bandbreite von keiner Beziehung bis hin zur vollständigen Involvierung fach-kundiger Dritter)
- Qualität und Umfang der beigebrachten Konzepte
- unterschiedliche politische Zusageschreiben an die Förderungswerber (durch die Regierungsmitglieder jeweils einzeln oder ein gemeinsames Schreiben der „fördernden“ Regierungsmitglieder an den Förderungswerber)
- Verbindlichkeit der Förderungszusagen (Bandbreite von unverbindliche bis mehrjährige verbindliche Zusagen)

Nach Angabe der KD wurde – wie auch schon bei der Förderung für die KTM Motohall – die Förderungswürdigkeit und auch die Höhe der jeweiligen Förderung letztendlich durch das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung entschieden. Bei der Abwicklung der vergleichbaren Projekte war der OÖMV nicht involviert bzw. nicht zu involvieren. Ob eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Förderungswerber stattfand, ist nicht dokumentiert. Die Erläuterung der Finanzierung der einzelnen Projekte lag in den Unterlagen in unterschiedlicher Qualität vor. Ein detaillierter Gesamtfinanzierungsplan für die einzelnen Projekte war in den Akten nicht enthalten. Zwischenerledigungsschreiben zur Klärung der Förderungsintention (z.B. verbindliche Zusage/Vorschlag, in Aussichtstellung, Mehrjährigkeit, etc.) wurden in keinem der ausgewählten Projekte erstellt und den jeweiligen Förderungswerbern auch nicht zugestellt.

- 21.2.** Der LRH kritisiert, dass keine einheitliche Vorgehensweise bei der Abwicklung von Förderungsfällen in der KD vorliegt. Diesbezüglich stellte die Förderung der KTM Motohall keinen Sonderfall dar. Er empfiehlt daher der KD, das vorliegende Förderhandbuch³⁹ dahingehend zu überprüfen, ob es die hier aufgezeigten Kritikpunkte abdeckt und es gegebenenfalls zu ergänzen. Ziel sollte sein, alle Förderungen (unabhängig vom jeweiligen Ausgangspunkt) nach dem gleichen Schema abzuwickeln und die Förderungswerber gleich zu behandeln.

³⁹ Das vorliegende Förderhandbuch wurde als Ausfluss der IP „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ (LRH-100000-29/9-2017-HR; https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/IP_Denkmalförderung_Bericht_20170209_signed.pdf) erstellt. Seit Dezember 2017 wurde es zweimal angepasst und liegt seit September 2019 in der dritten Auflage vor.

Um etwaigen Erschwernissen in der Abwicklung bzw. bei der Entscheidungsfindung zur jeweiligen Förderung vorzubeugen, sollte die KD in diesen Prozess frühestmöglich eingebunden werden. Dazu wäre es aus Sicht des LRH notwendig, dem zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung in Vorbereitung für die Entscheidung die dafür nötigen Informationen in entsprechender Form zur Verfügung zu stellen. Diese sollten jedenfalls eine Einschätzung über die Förderungswürdigkeit an sich, die generelle Förderungsquote in dem jeweiligen Bereich aber auch etwaige besondere weitere Rahmenbedingungen (z.B. bereits erhaltene Förderungen, finanzielle Verhältnisse des Förderungswerbers, etc.) enthalten.

Inwiefern ist eine Mittelbindung in der Kulturförderung durch bereits erfolgte Förderzusagen gegeben?

Befassung des Oö. Landtags

22.1. Wie bereits unter Berichtspunkt 8 angemerkt, teilte das Büro des damaligen Landeshauptmanns mit Schreiben vom 13.10.2014 der KD das Ergebnis einer Vorsprache von Vertretern der KTM Gruppe mit:

„Es wurde zugesagt, dass eine Förderung in Höhe von 10 bis 20 Prozent (aufgeteilt zwischen Tourismus- und Kulturabteilung) aufgeteilt in mehreren Jahresraten zur Verfügung gestellt werden könne.“

Zur Erlangung der Förderung wurden mehrere Voraussetzungen genannt.

Wie ebenfalls bereits dargestellt (siehe Berichtspunkt 12) informierte das Büro des damaligen Landeshauptmanns in einem weiteren Schreiben vom 9.7.2015 die KD über eine im Juni 2015 stattgefundene Besprechung, in der eine Übereinkunft über die Förderung der KTM Motohall getroffen wurde, wie folgt:

„Hinsichtlich der Mittel aus der Kultur ersucht Herr Landeshauptmann um eine Aufteilung auf fünf Jahre, wobei er zu Beginn des nächsten Jahres [Anmerkung LRH: 2016] festlegen wird, in welchem Jahr er mit der Auszahlung beginnen wird.“

Am 9.7.2015 übermittelte der damalige Landeshauptmann einen Brief an die Vorstände der KTM Gruppe und teilte darin u.a. wie folgt mit:

„Ich darf Ihnen nunmehr nach Rücksprache mit den damals u.a. für die Stadtgemeinde Mattighofen und für Wirtschaft jeweils zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung die Gesamtförderung des Landes Oberösterreich aufgeteilt auf die einzelnen Ressorts mitteilen:

Aus öffentlichen Mitteln wird demnach eine Förderung von 4,5 Millionen Euro (das sind 25 % der förderbaren Kosten von 18 Millionen Euro) mit folgendem Aufteilungsschlüssel vorgeschlagen:“

22.2. Der LRH hält zu den vorliegenden Schreiben für die Förderungen der KTM Motohall fest, dass

- der gesetzliche Rahmen, der der Förderung zugrunde lag (Oö. KFG), und die Anwendung der allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ nicht kommuniziert wurden,
- in der landesinternen Kommunikation von einer Auszahlung der Förderung in mehreren Jahresraten ausgegangen wurde,
- die landesintern angekündigte Festlegung des Auszahlungszeitpunktes nie erfolgte,
- die KD kein Zwischenerledigungsschreiben, welches die Rahmenbedingungen der Förderungen festzulegen gehabt hätte, verfasste,
- im Schreiben des damaligen Landeshauptmanns („im Außenverhältnis“) keine explizite Einschränkung⁴⁰ hinsichtlich der budgetären Verfügbarkeit der Mittel angeführt war,
- dem Förderungswerber mit den vorliegenden Schreiben nie direkt kommuniziert wurde, dass kein Rechtsanspruch auf die Förderung vorliegt und
- die Entscheidung des damaligen Landeshauptmanns an die Vorstände der KTM Gruppe von diesen als Zusage gewertet wurde (dies wurde auch dem LRH im Rahmen der Prüfung bestätigt).⁴¹

Wie bereits mehrfach erwähnt, würde die Zwischenerledigung gemäß den Vorgaben der KD für den LRH einen wichtigen Prozessschritt darstellen, mit dem die wesentlichen Rahmenbedingungen des Förderungsprojektes festgehalten und entsprechend kommuniziert werden sollen. Der LRH empfiehlt daher, dass in Hinkunft bei der Förderungsabwicklung in der KD konsequent auf die Erstellung von Zwischenerledigungsschreiben geachtet werden soll. Diese stellen für den LRH ein taugliches Mittel dar, um etwaige Unklarheiten gegenüber allen Beteiligten zu vermeiden und schaffen somit die nötige Transparenz bei der Abwicklung von Förderungsprojekten. Dazu ist es aus Sicht des LRH unumgänglich, die Einhaltung von Vorgaben im Sinne eines wirksamen IKS⁴² auch stärker einzufordern.

⁴⁰ Diese wird in den Ausführungsbestimmungen zur HO zum § 26 Abs. 8 (bzw. zu § 21 Abs. 4 und 5 in der per 30.9.2019 beschlossenen HO) gefordert.

⁴¹ Ebenfalls am 9.7.2015 fand eine Besprechung zwischen einem Vorstand der KTM Gruppe und Vertretern der Stadtgemeinde Mattighofen statt. Diese ist mit Aktenvermerk des Stadtamtsleiters vom 10.7.2015 dokumentiert. Darin ist zur Förderung durch das Land OÖ festgehalten: „mündliche Förderungszusage von 25 Prozent der GIK [Anmerkung LRH: Gesamtinvestitionskosten] auf fünf Jahre liegt vor.“

⁴² In einem ersten Schritt ist es aus Sicht des LRH vorstellbar, die abgewickelten Förderungsfälle des letzten Jahres sowie auch die aktuellen Fälle lückenlos auf das Vorhandensein einer Zwischenerledigung zu kontrollieren. In weiterer Folge kann, sofern die gewünschten Effekte feststellbar sind, ein reduzierter Stichprobenumfang festgelegt werden.

22.3. Zu den Punkten 22 bis 24 nimmt die FinD wie folgt Stellung:

Entgegen der Interpretation des Oö. Landesrechnungshofes wird seitens des Landes OÖ Folgendes festgehalten:

- *Die Wortwahl in der internen Kommunikation ist für eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten nicht von Bedeutung. Auch die Verwendung einer Begrifflichkeit wie „Jahresraten“ oder Ähnliches in der internen Kommunikation des Landes OÖ impliziert keine Verbindlichkeit. Dass auch intern von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde, zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Direktion Kultur der Direktion Finanzen seit 2017 in Folge der LRH Initiativprüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ jährlich eine Auflistung über unverbindlich in Aussicht gestellte Fördervolumina übermittelte, worin u.a. jeweils das Projekt KTM Motohall enthalten war. Auch die interne Festlegung des damaligen Landeshauptmanns zur Aufteilung der Mittel auf 5 Jahre entspricht dem üblichen Vorgehen bei unverbindlichen Mittelzusagen und dient einer internen Planbarkeit von Mitteln. Die nicht erfolgte interne Festlegung eines Auszahlungszeitpunktes zeigt ebenfalls deutlich, dass immer von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde.*
- *Es gab im Jahr 2015 keine Förderzusage, sondern lediglich eine unverbindliche in Aussichtstellung von Mitteln. Dass dies KTM auch so sah ist im Schriftverkehr belegt (siehe Stellungnahme Land OÖ - Berichtspunkt 12.3) und dokumentiert sich nochmals 2018 durch die widerspruchslose Unterfertigung der Fördererklärung durch KTM. Es darf angenommen werden, dass der Förderwerber KTM bei einer Schlechterstellung gegenüber einem bisherigen durch den LRH unterstellten Zustand (rechtsverbindliche Förderzusage) die Fördererklärung wohl nicht (widerspruchslos) unterfertigt hätte.*
- *Im Jahr 2018 fand somit keine Umwandlung einer rechtsverbindlichen in eine nicht rechtsverbindliche Förderzusage statt, da es sich ohnehin nie um eine rechtsverbindliche Zusage handelte. Ein Erfordernis zur Beschlussfassung durch den Oö. Landtag war somit zu keiner Zeit gegeben.*

22.4. Der LRH verweist auf seine Ausführungen zu den Berichtspunkten 12 und 13. Darüber hinaus weist der LRH darauf hin, dass, wenn die verbindliche Unterwerfung unter die Förderungsrichtlinien des Landes OÖ durch die KTM Gruppe im Jahr 2018 nicht als (indirekte) Zurkenntnisnahme der Unverbindlichkeit der Förderungszusage gewertet werden würde, dies im rechtlichen Sinne bedeuten würde, dass andernfalls auch weiterhin das Erfordernis einer Befassung des Oö. Landtags mit diesem Fall bestünde.

23.1. Gemäß Ausführungsbestimmungen zur HO des Landes OÖ ist bei Förderungsverträgen, die mit der Folge einer über das laufende Jahr hinausgehenden finanziellen Leistung abgeschlossen werden, wie folgt vorzugehen: § 26 Abs. 8 der HO schreibt vor, dass rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land OÖ über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden dürfen. Damit dürfen Zusagen zur

Leistung von Ausgaben für im freien Ermessen gelegene Maßnahmen in den dem Verwaltungsjahr folgenden Jahren nur abgegeben werden, wenn die Förderung der betreffenden Maßnahme auch für die kommenden Jahre ausdrücklich vom Oö. Landtag genehmigt worden ist.

Die Ausführungsbestimmungen regeln auch den Fall, dass der Oö. Landtag eine solche Mehrjahresverpflichtung nicht beschließt. Dabei haben Mitteilungsschreiben an Förderungsempfänger folgende Klausel zu enthalten: „Das Land Oberösterreich stellt unverbindlich in Aussicht, zur Finanzierung des Projektes bzw. der Maßnahme eine weitere Subvention von insgesamt € in Jahresraten von je € als Darlehen/Beitrag zu gewähren, wenn die erforderlichen Mittel vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass durch diese Bestimmung dem (Vertragspartner/in) kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich erwächst.“

Zudem regeln die Ausführungsbestimmungen zur HO, dass es Aufgabe der jeweils zuständigen Fachabteilung ist, die Genehmigung des Oö. Landtags über die Mehrjahresverpflichtung herbeizuführen bzw. zu veranlassen. In diesen Genehmigungsvorgang ist die FinD in der Form einzubinden, dass der Amtsvortrag vor der Beschlussfassung durch den Oö. Landtag der Oö. Landesregierung – unter Anschluss aller Unterlagen – der FinD zur Mitzeichnung vorzulegen ist.

Diverse landesinterne Schreiben⁴³ bestätigen die beabsichtigte Auszahlung der avisierten Förderungen im vorliegenden Förderungsfall in mehreren Jahresraten.

23.2. Der LRH stellt fest, dass sowohl gegenüber dem Förderungswerber, der Stadtgemeinde Mattighofen und in landesinternen Informationen eine Förderungszusage, welche in mehreren Jahresraten abgewickelt werden sollte, kommuniziert wurde. So kommt er zu dem Schluss, dass aufgrund der in den Berichtspunkten 12 (Förderungszusage), 16 (bereits erfolgte Auszahlungen in mehreren Jahresraten) und 22 (Befassung des Oö. Landtags) beschriebenen Sachverhalte und insbesondere aufgrund des Fehlens des in den Ausführungsbestimmungen zur HO explizit geforderten Hinweises auf die Unverbindlichkeit der in Aussichtstellung der Förderung, ein Beschluss des Oö. Landtags über die Förderungen an die KTM MOTOHALL GmbH durch die KD herbeizuführen gewesen wäre.

23.3. *Es wird auf die Stellungnahme der FinD unter Berichtspunkt 22 verwiesen.*

24.1. Mit Schreiben vom 19.3.2018 informierte die KD den amtierenden Landeshauptmann über eine vereinbarte Förderung mit einer Gesamthöhe von 4,5 Mio. Euro, welche in fünf Jahresraten ausbezahlt werden sollte. Zudem wies sie darauf hin, dass der ehemalige Landeshauptmann keinen Auszahlungszeitpunkt bekanntgegeben habe und auch bis dato keine Auszahlung erfolgt sei; diese Kulturförderung müsste für das Budget 2019 in der Liste der Zusagen für die nächsten Jahre aufgenommen werden.

⁴³ Mit dem Kulturdirektor abgestimmtes Informationsschreiben vom 19.3.2018 der KD und Informationsschreiben des Kulturdirektors vom 12.8.2019 an den amtierenden Landeshauptmann.

Zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass „diese Förderung natürlich keineswegs aus dem Regularbudget bedeckt werden kann und hierfür von LH [...] entsprechende Zusatzmittel vorgesehen waren.“

Mit E-Mail vom 24.9.2018 übermittelte ein Vorstandsmitglied der KTM Gruppe die mit selbem Datum unterfertigte Förderungserklärung der KTM MOTOHALL GmbH, mit der die Gewährung von Kulturförderungsmitteln in Höhe von ,8 Mio. Euro für den Neubau des KTM-Museums beantragt wurde.

Mit dieser Förderungserklärung wurde erstmals die rechtliche Basis (das Oö. Kulturförderungsgesetz), aufgrund der die Förderung gewährt wird, verbindlich festgelegt und schriftlich festgehalten. Zudem unterwarf sich die KTM MOTOHALL GmbH damit erstmalig, vollinhaltlich und verbindlich den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. Im bisher vorangegangenen Förderungsprozess (beginnend mit Oktober 2014) war dies noch nicht der Fall gewesen.

In Vorbereitung auf die Beschlüsse der Landesregierung zur Auszahlung von Förderungsraten an die KTM informierte am 25.10.2018 und am 2.7.2019 die KD den amtierenden Landeshauptmann jeweils über den Finanzierungsplan laut Projektwerber einschließlich sonstiger Förderungen:

- LZ Tourismus 0,2 Mio. Euro
- BZ 1,8 Mio. Euro
- LZ Kultur 1,8 Mio. Euro (10 Prozent) Zusage 2015 ohne Vorbehalt
- Gemeinde 0,7 Mio. Euro

Mit Briefen vom 5.11.2018 und 15.7.2019 teilte der amtierende Landeshauptmann der KTM MOTOHALL GmbH jeweils mit, dass die Oö. Landesregierung beschlossen⁴⁴ habe, für die Errichtung des KTM-Museums einen Landesbeitrag in Höhe von je 0,6 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Hinweise auf die Gesamthöhe der Förderung, deren mögliche Abwicklung in Raten und einen etwaig nicht ableitbaren Rechtsanspruch darauf, sind diesem Schreiben nicht zu entnehmen. Eine gemäß Dienstanweisung des Kulturdirektors vom 22.2.2016 allfällig geforderte Zwischenerledigung durch die KD, die all diese Punkte enthalten sollte, erfolgte nicht.

Die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ halten zum Ansuchen um Förderungen u.a. generell Folgendes fest:

- Möglichst schon mit dem Ansuchen, spätestens aber vor Flüssigmachung einer Förderung ist eine Förderungserklärung rechtsverbindlich zu unterfertigen, in der unter anderem auch die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie zum Ausdruck gebracht wird.⁴⁵
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.⁴⁶

⁴⁴ Siehe dazu auch Berichtspunkt 20.

⁴⁵ Vgl. dazu § 2 Abs. 3 allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes OÖ.

⁴⁶ Vgl. dazu § 2 Abs. 5 allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes OÖ.

24.2. Der LRH stellt fest, dass im Zeitraum ab 9.7.2015 bis hin zur Beantragung der Auszahlung der ersten Förderungsrate am 24.9.2018 das Land OÖ den Förderungswerber niemals explizit darüber in Kenntnis setzte, dass die ursprüngliche Förderungszusage nicht als verbindlich anzusehen war. Erst mit Unterfertigung der Förderungserklärung im September 2018 gab der Förderungswerber nach Auffassung des LRH implizit die Zustimmung, dass die verbindliche Förderungszusage aus 2015 in eine unverbindliche gewandelt wurde. Nachdem das Land OÖ nicht den vollen beantragten Förderungsbetrag auszahlte, wandelte sich die in den Förderungsrichtlinien eingeräumte Unverbindlichkeit in eine faktische um.

24.3. *Es wird auf die Stellungnahme der FinD unter Berichtspunkt 22 verwiesen.*

Offene, in Aussicht gestellte Förderungsvolumina

25.1. In der Prüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“⁴⁷ empfahl der LRH der KD, offene, in Aussicht gestellte Förderungsvolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, zumindest einmal jährlich der FinD zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis zu bringen. Dies wurde in der Folgeprüfung „als vollständig umgesetzt“ festgestellt.

Am 15.12.2017 und am 15.2.2019 übermittelte die KD der FinD jeweils eine detaillierte Darstellung über die Mittelbindungen für die Jahre 2018 bis 2022 bzw. 2019 bis 2023. Darin meldete die KD betreffend des Projekts KTM Motohall im Jahr 2017 Jahresbeträge in einer Bandbreite von 15.500 bis 126.500 Euro und im Jahr 2019 Beträge von 100.000 bis 300.000 Euro.

In weiterer Folge summierte die FinD die Daten der KD zu einem Gesamtwert aller Mittelbindungen im Kulturbereich, über welchen der Oö. Landtag jeweils im Wege der Kenntnisnahme der Rechnungsabschlüsse 2017 (rd. 31 Mio. Euro) und 2018 (rd. 25,9 Mio. Euro) informiert wurde. Nach Auskunft der FinD errechnete sich dieser Wert aus der Differenz der potentiellen Gesamtausgaben abzüglich der bereits finanzierten Beiträge des Landes OÖ.

⁴⁷ Siehe dazu LRH-100000-29/9-2017-HR; https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/IP_Denkmalförderung_Bericht_20170209_signed.pdf

Im Vergleich dazu erhielt der Oö. Landtag⁴⁸ im Zusammenhang mit Meldungen über noch offene Förderungsbeträge im Bereich der Alten- und Pflegeheime für die Jahre 2017 und 2018 folgende Informationen:

Tabelle 3: Informationen zu offenen Förderungsbeträgen für Alten-/Pflegeheime

Stichtag	Offener Förderbetrag (in Mio. Euro)	Anzahl Projekte	Normplätze	Kurzzeitpflegeplätze
31.12.2016	90,8	51	4.484	194
31.12.2017	91,3	53	4.697	201

Quelle: aus den Materialien der Sitzung des Oö. Landtags vom 31.1.2019

Im anderen Fall der Mehrjahresverpflichtungen für Investitionsprojekte im Bereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG) erhielt der Oö. Landtag⁴⁹ eine tabellarische Übersicht mit Gesamtkosten, den anteiligen Kosten des Landes OÖ, Gesamtplätzen, neu zu schaffenden Plätzen, sowie Informationen zu den jeweiligen Einrichtungen und Förderungswerbern pro Projekt. So wurden im Mai 2019 Mehrjahresverpflichtungen des Landes OÖ in Höhe 31,2 Mio. Euro und im Oktober 2019 Verpflichtungen in Höhe von 7,1 Mio. Euro beschlossen.

- 25.2.** Zu den Meldungen der offenen Förderungsvolumina an den Oö. Landtag merkt der LRH kritisch an, dass sie, wie die Beispiele zeigen, starke qualitative Unterschiede hinsichtlich des Informationsgehaltes aufweisen. Der LRH empfiehlt daher dem Land OÖ, Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina im Sinne einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Information dem Oö. Landtag einheitlich und strukturiert darzulegen.

Beschlussfassung der Oö. Landesregierung bei Großprojekten

- 26.1.** Mit den Bestimmungen zum Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres legt der Oö. Landtag in den Artikeln I bis V Grundregeln der voranschlagswirksamen Gebarung fest. Im Artikel II Abs. 7 ist festgehalten⁵⁰, dass Investitionsvorhaben und Projekte der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind, wenn sie u.a. den laufenden Voranschlag und/oder zukünftige Voranschläge des Landes OÖ in Summe oder im Einzelnen mit mehr als 2 Mio. Euro belasten. Ferner führt der genannte Artikel aus:

⁴⁸ In der Sitzung des Oö. Landtags vom 31.1.2019 wurde ein Bericht über die Förderung von Projekten im Bereich der Alten- und Pflegeheime vorgelegt (siehe dazu auch <http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/InternetLtgBeilagenAnzeige.jsp?SessionID=SID-0010CBAA-2712B1CF&xmli d=Seiten%2F45675.htm&jahr=2019&nummer=949&gp=XXVIII>).

⁴⁹ Vgl. dazu die Beschlüsse zu den Mehrjahresverpflichtungen vom 16.5.2019 (<http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/InternetLtgBeilagenAnzeige.jsp?SessionID=SID-0010CBAA-2712B1CF&xmli d=Seiten%2F45675.htm&jahr=2019&nummer=1058&gp=XXVIII>) und vom 10.10.2019 (<http://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/InternetLtgBeilagenAnzeige.jsp?SessionID=SID-0010CBAA-2712B1CF&xmli d=Seiten%2F45675.htm&jahr=2019&nummer=1166&gp=XXVIII>).

⁵⁰ Die genannte Fundstelle gilt für die Voranschläge der Haushaltjahre 2015 bis 2017. Die inhaltlich gleich lautende Bestimmung ist in den Voranschlägen für die Jahre 2018 und 2019 im Abs.6 festgehalten.

„Die Anträge auf Genehmigung solcher Maßnahmen, sowie weiters die Anträge auf die Verwendung von Förderungsbeträgen zu Investitionsvorhaben Dritter, die den Voranschlag des Landes im laufenden oder in zukünftigen Jahren im Einzelnen oder in Summe mit mehr als 2.000.000 Euro belasten, haben jedenfalls zu enthalten:

- detaillierte Investitions- bzw. Projektplanungsunterlagen,
- die Gesamtkosten mit Kostenberechnungen sowie die Folgekosten,
- die budgetwirksamen Ausgaben – aufgeteilt auf die einzelnen Verwaltungsjahre – sowie die jährlichen, budgetwirksamen Folgeausgaben für das Land.“

Abschließend wird u.a. darauf hingewiesen, dass diese Genehmigungen keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur jeweiligen Mittelbereitstellung in den einzelnen Verwaltungsjahren begründen.

Für den VA des Haushaltsjahres 2020 wurde die Bestimmung⁵¹ dahingehend abgeändert, dass Beiträge Dritter nicht auf diesen Betrag anzurechnen sind.

Die Zusage über die Förderung der KTM Motohall vom Juli 2015 mit einem Gesamtförderbetrag von 4,5 Mio. Euro wurde der Oö. Landesregierung nicht zu Beschlussfassung vorgelegt. Laut Auskunft der beteiligten Stellen des Amtes der Oö. Landesregierung erfolgte diese deshalb nicht, weil darin 0,7 Mio. Euro als Förderungsverpflichtung der Stadtgemeinde Mattighofen enthalten waren und 1,8 Mio. Euro BZ-Mittel auf die Wertgrenze gemäß Artikel II Abs. 7 des VA nicht anzurechnen waren. Unabhängig von ihrer Veranschlagung im Landeshaushalt wären sie keine Landesmittel sondern Gemeindemittel und daher vom Verfügungsrecht des Landes nicht umfasst.

26.2. Aus Sicht des LRH waren die BZ-Mittel, dem Wortlaut der genannten Bestimmung folgend, in die genannte Wertgrenze miteinzurechnen, da sie im Haushalt des Landes OÖ veranschlagt sind. Wenngleich sie gemäß den Regelungen des Finanzausgleichs Mittel der oö. Gemeinden darstellen, haben die oö. Gemeinden darüber kein Verfügungsrecht und werden sowohl die Regeln für die Vergabe als auch die konkreten Entscheidungen über ihre Verwendung ausschließlich von der Oö. Landesregierung getroffen. Dies zeigt sich im konkreten Fall auch darin, dass die (Ausnahme) Entscheidung für die verspätete Auszahlung der BZ-Mittel für die KTM Motohall in einem Beschluss der gesamten Regierung getroffen wurde (siehe Berichtspunkt 18).

Der LRH stellt daher fest, dass durch die Zusage von 3,8 Mio. Euro⁵² die im Art. II Abs. 7 genannte Grenze von 2 Mio. Euro eindeutig überschritten wurde. Folglich kritisiert er, dass keine Genehmigung des Gesamtprojektes durch die Oö. Landesregierung vorlag. Die Neufassung der Genehmigungs-

⁵¹ Siehe dazu Art. II Abs. 7 des Vorberichts zum VA 2020.

⁵² Diese setzen sich aus 1,8 Mio. Euro aus Kulturmitteln, 0,2 Mio. Euro aus Wirtschafts-/Tourismusmitteln und 1,8 Mio. Euro aus im Haushalt des Landes OÖ zu veranschlagenden BZ-Mittel zusammen.

Bestimmung für den VA 2020 bekräftigt zudem die Sichtweise des LRH betreffend die Rechtslagen in den Jahren 2018 und 2019.

Die Einhaltung dieser Bestimmung hätte aus Sicht des LRH dazu beigetragen, dass die Oö. Landesregierung schon frühzeitig einen transparenten und klaren Überblick über das Gesamtprojekt erhalten hätte. Die ab dem VA 2020 festgeschriebene Ausnahme zu dieser Bestimmung wirkt dem jedoch entgegen. Dies kann nach Ansicht des LRH dazu führen, dass aufgrund der Ausnahme zur Einrechnung von Mittel „Dritter“ in Zukunft weniger Projekte dieser Art der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung vorzulegen wären und somit weniger Gesamtinformation vorliegen würde. Im Sinne von mehr Transparenz und Information bei Großprojekten empfiehlt der LRH daher dem Land OÖ, die Ausnahme bei der Einrechnung aufzuheben.

26.3. *Die FinD weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Rahmen der mit dem Schreiben vom 9.7.2015 in Aussicht gestellten Gesamtförderung ein Betrag iHv. 1,8 Mio. Euro an Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Ressort des damals für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung enthalten war. Dabei handelt es sich um eine Bedarfszuweisung, die gemäß § 12 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse von den Ländern an die Gemeinden gewährt werden können. Beim Betrag iHv. 1,8 Mio. Euro handelt es sich demnach um eine Förderung der Stadtgemeinde Mattighofen, wie sie auch allen anderen Gemeinden für außerordentliche Investitionsvorhaben im Gemeindegebiet gewährt werden.*

Die Bedarfszuweisungsmittel werden vom Bundesministerium für Finanzen entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Rahmen der monatlichen Ermittlung der Gemeinde-Ertragsanteile festgestellt und – mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung zur Verwendung ausschließlich für Gemeinden (oder Gemeindeverbände) – neben den Ertragsanteilen den Ländern überwiesen. Seit dem FAG 2005 sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Übrigen nicht mehr als „zweckgebundene Landesmittel“ tituliert, sondern als „Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“.

Sowohl nach der VRV 1997 als auch nach der VRV 2015 sind „Einnahmen (Einzahlungen), die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, ... nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“. Dennoch ist im VRV-Ansatzverzeichnis der Unterabschnitt 940 „Bedarfszuweisungen“ vorgesehen.

Die Bedarfszuweisungsmittel stellen im Rahmen der Finanzierungstöcke der „Gemeindefinanzierung neu“ das bestimmende Finanzierungsinstrument dar und werden in vielen Fällen neben Landeszuschüssen gewährt. Es ist daher auch sinnvoll, dass sie im Haushalt des Landes OÖ erfolgsneutral – also Einnahmen (Einzahlungen) und Ausgaben (Auszahlungen in gleicher Höhe) – veranschlagt werden.

Bedarfszuweisungsmittel sind demnach aus Sicht des Landes OÖ entsprechend den Bestimmungen der VRV so wie die Gemeinde-Ertragsanteile Mittel Dritter, die den Landeshaushalt nicht zusätzlich belasten.

Festgehalten wird auch, dass der Vorbericht zum VA 2020 aufgrund der Umstellung auf die Vorgaben der VRV 2015 abgeändert wurde. Dabei wurde auch der Art. II Ziffer 7 präzisiert, um zukünftige Unklarheiten zu beseitigen. Die Bewirtschafter des Landes OÖ sind demnach nach den gleichen Kriterien wie bisher aufgefördert Projekte der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Bedarfszuweisungsmittel aus Sicht des Landes und gemäß gültigem Finanzausgleich bzw. VRV auch wenn sie veranschlagt wurden ausschließliche Gemeindemittel sind und die Voranschläge des Landes daher nicht belasten. Die zitierte Bestimmung in Punkt 26.1 spricht aber ausdrücklich von einer Belastung des Voranschlages.

Die Aufnahme des Passus „dass Beiträge Dritter nicht auf diesen Betrag anzurechnen sind“ im Voranschlag 2020 erfolgte zur Klarstellung in Einklang mit der VRV 2015 und stellt keine Abänderung dar. Die Umsetzung des Artikel II Abs. 7 erfolgt wie bisher, es ergibt sich daraus zukünftige keine geringere Gesamtinformation der Landesregierung.

26.4. Der LRH verweist nochmals auf den klaren und eindeutigen Wortlaut der Bestimmungen zu den Voranschlägen der jeweiligen Haushaltsjahre, wonach bei Entscheidungen über Projekte und Investitionen größer zwei Mio. Euro ein Beschluss der Oö. Landesregierung herbeizuführen ist, wenn sie die laufenden und/oder zukünftigen Voranschläge des Landes OÖ belasten. Dass hierbei auf eine etwaige reine „Nettobelastung“ des Haushalts abzustellen sei, ist einerseits aus den Bestimmungen nicht ablesbar und andererseits auch nicht sinnvoll, da - dem Prinzip der ausgeglichenen Haushalte folgend - nur jene Ausgaben getätigt werden dürfen, die auch tatsächlich durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Da letztendlich ein Großteil eines jeden Budgets des Landes OÖ aus weitergeleiteten Ertragsanteilen des Bundes (unabhängig von bestehenden Zweckwidmungen z.B. Mittel für die Katastrophenhilfe) besteht, wären mögliche Anwendungsfälle für Grundsatzentscheidungen der Oö. Landesregierung zu Großprojekten bzw. -investitionen nach Ansicht des LRH gering. Der Sinn der Bestimmung wäre dann an sich in Frage zu stellen.

Abgesehen davon stellt der LRH die finanzausgleichsmäßige Zweckwidmung von Gemeindebedarfszuweisungsmitteln in keiner Weise in Frage. Diese müssen aber, so wie andere zweckgebundene Bundesmittel, die dem Haushalt des Landes OÖ nicht zu Gute kommen, unter Einhaltung aller haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes OÖ bewirtschaftet werden.

Abschließend weist der LRH darauf hin, dass die Verfügungsmacht über Gemeinde BZ-Mittel immer in der ausschließlichen Verantwortung der Oö. Landesregierung lag und liegt. Das Land OÖ (vertreten durch die

Oö. Landesregierung) entscheidet, welche Gemeinde für welche Projekte, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe BZ-Mittel erhält. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein einzelnes Mitglied der Oö. Landesregierung oder die Oö. Landesregierung im Gesamten (siehe dazu auch den Beschluss zu den 1,8 Mio. Euro für die Stadtgemeinde Mattighofen) entscheiden. Es ist wohl unbestritten, dass die Oö. Gemeinden weder individuell noch im Gesamten eine Verfügungsmöglichkeit über diese „Gemeindemittel“ haben. Das bekräftigt – neben den formalen Erfordernissen – dass im Sinne der politischen Willensbildung nach einheitlichen Regeln die Beschluss-erfordernisse der Oö. Landesregierung beachtet werden sollen.

EU-Rechtliche Würdigung

27.1. Am 6.9.2019 gab die FinD in einer Pressemitteilung bekannt, dass das Land OÖ die Förderung des Museums „KTM-Motohall“ gemäß EU-Beihilfenrecht korrekt abwickle. Dabei stützt sich die FinD auf die betreffenden Ausführungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. auf die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Ebenso kommt die KD in einer undatierten internen Beurteilung⁵³ (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AGVO und des AEUV) zu dem Ergebnis, wonach die Beihilfe für das Museumsprojekt den Vorgaben von AEUV und AGVO entspricht.

Am 5.9.2019 meldete die KD an das in Österreich für Beihilfenmeldungen zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (kurz Wirtschaftsministerium) die Förderung der KTM Motohall in Höhe von 4,5 Mio. Euro.

⁵³ Als Zeitpunkt für diese Beurteilung wurde von der KD mitgeteilt, dass diese Ende 2015 bzw. Anfang 2016 erstellt worden sei.

In den Akten der KD ist auch ein Bericht vom 10.9.2019 über die Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalten. Der Bericht darüber enthält einen Vergleich des Beihilfenbetrags mit der Differenz zwischen Investitionskosten und Betriebsgewinn gem. Art. 53 Abs.6 AGVO für die KTM MOTOHALL GmbH. Diese Rechnung überprüft, ob eine Überförderung im Sinne den Bestimmungen der AGVO besteht. Es wird folgende Differenzrechnung dargestellt:

Tabelle 4: Differenzrechnung

	Betrag in Euro
1) Anschaffungskosten lt. Anlagegitter der KTM Motohall	44.726.572,12
2) Jahresfehlbeträge der Geschäftsjahre 2016 bis 2019	-439.223,92
3) Differenz	45.165.796,04
4) Beihilfenbetrag lt. Fördervereinbarungen	4.500.000,00
Differenz aus 3) und 4)	40.665.796,04

Quelle: Bericht eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen kommt zu dem Schluss, dass der Beihilfenbetrag in Höhe von 4,5 Mio. Euro nicht höher ist, als die Differenz zwischen den Investitionskosten lt. Anlagegitter und den kumulierten Jahresfehlbeträgen der KTM MOTOHALL GmbH.

27.2. Unabhängig von den durchgeführten Prüfschritten von FinD und KD unterzog der LRH die gewährte Förderung der KTM Motohall einer erneuten Prüfung:

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen [...] den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Art. 107 Abs. 3 lit. d) räumt hingegen ein, dass „Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, als mit dem Binnenmarkt vereinbar gesehen werden können. Nach Art. 108 Abs. 4 AEUV kann die Kommission zu Arten von staatlichen Beihilfen Verordnungen erlassen, dass diese von den Voranmeldepflichten gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen werden können.

Wie bereits unter Berichtspunkt 7 festgestellt, handelt es sich bei der KTM Motohall um ein förderungswürdiges Kulturprojekt im Sinne des Oö. KFG. Der LRH schließt daher daraus, dass die grundsätzlichen Bestimmungen des AEUV und der AGVO für Beihilfen im Kulturbereich anzuwenden sind.

Mit der AGVO werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt. So ist in Art. 53 Z 1 der AGVO geregelt, dass „Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“ im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen sind, wenn die dafür in der AGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. So können beispielsweise Beihilfen in Form von Investitionsbeihilfen für den Bau von Kulturinfrastruktur⁵⁴ (z.B. Museen, Archive, Kunst-/Kulturzentren/-stätten⁵⁵) gewährt werden. Für Investitionsbeihilfen gilt, dass der Beihilfenbetrag nicht höher sein darf, als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.⁵⁶

Nach Ansicht des LRH hätte die in dem Bericht eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens dargestellte Differenzrechnung auch die gewährte Förderung der Stadtgemeinde Mattighofen in Höhe von 2,24 Mio. Euro enthalten müssen. Demnach wäre die zu ermittelnde Differenz aus erhaltenen Förderungen und der Summe aus den Investitionskosten samt kumulierter Jahresfehlbeträge um den Förderungsbetrag der Gemeinde niedriger. Aber auch unter Einbezug der Förderung der Stadtgemeinde Mattighofen liegt keine Überförderung im Sinne der Vergleichsrechnung nach Art. 53 Abs. 6 AGVO vor.

Nach Art. 6 AGVO gelten die Freistellungsbestimmungen grundsätzlich nur für Beihilfen, die einen entsprechenden Anreizeffekt aufweisen. Dazu ist u.a. in der AGVO gefordert, dass der Beihilfenempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben⁵⁷ einen Antrag auf Beihilfe stellt. Mit der ursprünglichen formlosen Beantragung einer Förderung am 29.5.2015 sieht der LRH diese Bedingung als erfüllt. Darüber hinaus wird für Beihilfen gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. h) der AGVO⁵⁸ kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreiz ausgegangen.

Im Art. 4 der AGVO werden bestimmte Anmeldeschwellen für Beihilfen genannt. So wird für Investitionsbeihilfen für Kultur eine Schwelle von 100 Mio. Euro genannt⁵⁹. Diese Schwelle wird im vorliegenden Fall nicht erreicht. Eine Anmeldepflicht der Beihilfe bei der Kommission lag demgemäß nach Ansicht des LRH somit nicht vor.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO ist für Einzelbeihilfen größer 0,5 Mio. Euro gefordert, dass die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bestimmte Informationen⁶⁰ auf einer Beihilfen-Website veröffentlicht

⁵⁴ Vgl. Art. 53 Abs. 3 lit. a) AGVO.

⁵⁵ Vgl. Art. 53 Abs. 2 lit. a) AGVO.

⁵⁶ Vgl. Art. 53 Abs. 6 AGVO.

⁵⁷ Als markanter Punkt wird hier nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums jedenfalls der Eintritt von Ereignissen angesehen, die in weiterer Folge nicht mehr oder nur mehr sehr schwer umkehrbar wären. In diesem Fall wäre hier beispielsweise der Baubeginn im März 2016 zu nennen.

⁵⁸ Das sind Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Art. 53 erfüllt sind.

⁵⁹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. z) AGVO.

⁶⁰ Vgl. dazu Anhang III – Bestimmungen für die Veröffentlichung der Informationen nach Art. 9 Abs. 1 AGVO.

werden. Mit Meldung der Förderung an das dafür zuständige Wirtschaftsministerium ist die KD dieser Verpflichtung grundsätzlich nachgekommen. Der LRH kritisiert jedoch, dass die KD diese Meldung verspätet⁶¹ erstattete. In dieser Meldung war auch eine Verlinkung zur Homepage des Landes OÖ mit einer Teildarstellung der Förderungserklärung (mit den geforderten Informationen) der KTM Gruppe enthalten. Die KD sollte die Meldung an das zuständige Ministerium, wenn weitere Förderungszahlungen erfolgen, aktualisieren.

Zusammenfassend kommt der LRH zu dem Schluss, dass die materiellen beihilfenrechtlichen Bedingungen der EU (gem. AEUV und AGVO) grundsätzlich erfüllt sind. Im Hinblick auf die angemerkten Feststellungen zum Prozessablauf empfiehlt der LRH jedoch, dass die KD in Zukunft stärker auf die Einhaltung der formalen Kriterien (z.B. vollständige und zeitnahe Meldung von etwaigen Beihilfen) achten sollte. Wie bereits das Wirtschaftsministerium weist auch der LRH darauf hin, dass beim Amt der Oö. Landesregierung in der Abt. Wi gute Expertise vorliegt, worauf die KD bei etwaigen allgemeinen EU-rechtlichen Fragen zurückgreifen kann. Zur laufenden Bearbeitung von EU-Rechts-relevanten fachlichen bzw. inhaltlichen Fragen, wird die KD aber nicht um den Aufbau eigener kulturspezifischer Fachexpertise in diesem Rechtsgebiet umhinkommen.

Zusammenarbeit Oö. Museumsverbund

28.1. Der Verbund Oberösterreichischer Museen (OÖMV) wurde im Jahr 2001 gegründet und sieht sich als Interessengemeinschaft und Serviceeinrichtung für die Museen, Sammlungen und museumsähnlichen Einrichtungen des Landes OÖ. Der OÖMV ist ein gemeinnütziger Verein. Er bietet seinen Mitgliedern Beratung und Service an und unterstützt diese bei der Öffentlichkeitsarbeit.⁶²

In seinem Leitbild hat sich der OÖMV folgende Ziele gesetzt:

- Qualitative Weiterentwicklung der Museen in Oberösterreich bzw. der Museumslandschaft Oberösterreichs
- Förderung der konservatorischen Erhaltung und Sicherung der Sammlungen
- Förderung der Kulturvermittlung und der wissenschaftlichen Betreuung in den Museen des Landes
- Erhalten des vielfältigen kulturellen Reichtums des Landes, welcher in den Museen gesammelt, erforscht, bewahrt, vermittelt und der Öffentlichkeit präsentiert wird

Dabei unterstützt der OÖMV seine Mitglieder in allen Bereichen der Museumsarbeit. Basisberatung und Begleitung bei der Neukonzeption

⁶¹ Vgl. Art. 11 lit a) AGVO, wonach Informationen über die freigestellte Maßnahme innerhalb von 20 Arbeitstagen nach deren Inkrafttreten zu übermitteln sind.

⁶² Siehe dazu auch <https://www.oemuseen.at/verbund-ooe-museen/wir-ueber-uns/leitbild-und-ziele>.

sowie Neu- oder Umgestaltung von Museen und Ausstellungen sind u.a. genannte Unterstützungsleistungen des Vereins.

Im vorliegenden Förderungsfall der KTM Motohall hat, wie unter Berichtspunkt 8 bereits erwähnt, der damalige Landeshauptmann die Auflage erteilt, dass das Vorhaben mit dem OÖMV abgestimmt werden muss. Dazu stellte die KD im November 2014 den Kontakt zwischen dem Vorstand der KTM Gruppe und dem Geschäftsführer des OÖMV her. Am 2.12.2014 fand ein Treffen zwischen Vertretern der KTM Gruppe, der Architekten und dem Geschäftsführer des OÖMV statt, bei dem einerseits das Projekt vorgestellt wurde und andererseits Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die Ausarbeitung eines Museumskonzepts und die Ausgestaltung der Ausstellung besprochen und festgehalten wurden.

Aus den Akten der KD geht hervor, dass in weiterer Folge, beginnend mit der Übersendung eines Konzeptpapiers für das KTM-Museum am 12.2.2015, die Korrespondenz zwischen KTM und dem OÖMV erfolgte. Am 17.2.2015 meldete der Geschäftsführer des OÖMV dem Vorstand der KTM Gruppe zurück, dass das inhaltliche Konzept für ein Förderungsansuchen beim Land OÖ umfassend genug sei. Er wies darauf hin, dass noch Bildmaterial zur Veranschaulichung eingebaut werden könnte. Zudem merkte der Geschäftsführer an, dass er den aktuellen Planungsstand nicht genau kenne und daher vorerst nur einige allgemeine Hinweise geben würde. So war für ihn in einem weiteren Schritt die Auftragsvergabe eines Detail- bzw. Feinkonzepts für den Museumsrundgang und eines Gestaltungskonzepts entscheidend. Er wies dabei auf Agenturen hin, die dies übernehmen könnten. Auf Nachfrage der KTM nannte der Geschäftsführer des OÖMV am 4.3.2015 einige Namen und Adressen von Agenturen und Ateliers, die sich mit der Gestaltung und Konzeptionierung von Museen befassen.

- 28.2.** Der LRH merkt zur vom damaligen Landeshauptmann geforderten Prämisse der Einbindung des OÖMV an, dass diese in Form einer zeitnahen Beratung des Förderungswerbers bei der Konzeption der KTM Motohall erfolgte. Auch wurden dem Förderungswerber Kontakte für geeignete Agenturen und Ateliers zur Realisierung des Projektes vorgeschlagen.
- 29.1.** Entsprechend der Vorgaben des damaligen Landeshauptmanns vom Oktober 2014 erfolgte eine Abstimmung zwischen dem OÖMV und KTM und keine inhaltliche Beurteilung des Projektes für die KD. Diese erfolgte in Form einer Information an den damaligen Landeshauptmann (siehe dazu auch Berichtspunkt 10). Nach Auskunft des OÖMV sieht dieser seine Rolle als Unterstützer von Museen und ähnlichen Einrichtungen bei unterschiedlichsten Themen und Problemstellungen. Explizite Begutachtungen von Museen für das Land OÖ bilden eher die Ausnahme.
- 29.2.** Aus Sicht des LRH ist aus der vorliegenden Informations- und Aktenlage klar, dass der OÖMV in diesem Förderungsfall als Berater des Förderungswerbers aufgetreten ist.

Demnach konnte er keine offizielle Begutachtung für das Land OÖ über die grundsätzliche Förderungsfähigkeit/-würdigkeit des vorliegenden Projektes

durchführen. Dies hätte aus Sicht des LRH unweigerlich zu einem Interessenskonflikt für den OÖMV geführt, da dieser nicht gleichzeitig Beratungen für den Förderungswerber und objektive Begutachtungen für den Förderungsgeber im selben Projekt durchführen kann.

Um potentiellen Interessenskonflikten bei Förderungsvorhaben in Zukunft präventiv entgegenwirken zu können, empfiehlt der LRH dem Land OÖ, in Zusammenarbeit mit dem OÖMV dessen mögliche Rollen in zukünftigen Förderungsprozessen klar auszuarbeiten und damit die möglichen Zusammenarbeitsformen eindeutig festzulegen.

Zusammenfassende Feststellungen zur Direktion Kultur

30.1. Neben den bereits im Bericht erwähnten Feststellungen hat der LRH im Rahmen seiner Prüfung zusammenfassende Feststellungen betreffend die Förderungsabwicklung der KD getroffen.

30.2. Die genannten Feststellungen wertet der LRH wie folgt:

- **Art der Aktenführung:** Durch eine „sachverhaltsbezogene Aktenführung“ entsteht teilweise der Eindruck, dass zu bestimmten Zeitpunkten ein gesicherter Stand an Information gegeben gewesen wäre. Beispielsweise wurde dem Aktenstück über die Information an den damaligen Landeshauptmann vom 9.6.2015 die Information betreffend EU-Beihilfenrecht, die auskunftsgemäß erst im Nachhinein (Ende 2015 bzw. Anfang 2016) erstellt wurde, nachträglich beigefügt. Festzuhalten ist, dass zum Zeitpunkt der Information an den damaligen Landeshauptmann keine dokumentierten Überlegungen zum besagten Thema vorlagen.
- **Zeitpunkt von verschiedenen Besichtigungen:** Am 14.8.2019 und am 11.9.2019 erfolgten Besichtigungen der KTM Motohall durch verschiedene Mitarbeiter der KD. Dabei wurden sie zum Teil von sachverständigen Experten aus der Abt. GBM begleitet. Aus Sicht des LRH ist nicht klar, warum diese Besichtigungen erst in einem so späten Stadium (nach Eröffnung und nach Auszahlung der zweiten Förderungsrate) erfolgten. Nach Ansicht des LRH sollten Besichtigungen von Projekten dieser Größe und die damit verbundene Dokumentation im Sinne einer laufenden Projektkontrolle zeitnahe nach Fertigstellung des Baus strukturiert erfolgen.
- **Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung:** Bis zum Zeitpunkt der Prüfung lag dem LRH keine Information vor, dass dem Förderungsgeber die widmungsgemäße Verwendung der bisher ausbezahlten Förderungsrate bestätigt wurde. Bei der Prüfung von vergleichbaren Projekten, stellte der LRH fest, dass die Ausstellung einer solchen Bestätigung grundsätzlicher Usus in der Bearbeitung von Förderungsfällen der KD ist. Er empfiehlt daher der KD, hinsichtlich der Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung eine einheitliche Anwendung für alle Förderungsfälle herbeizuführen. Denkbar wäre beispielsweise, die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitgliedern im Zuge der Ausstellung der Zwischenerledigung durchzuführen.

Neben der Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung fehlte in den Akten der KD auch eine Information zur wirtschaftlichen und sparsamen Förderungsmittelverwendung. Aus Sicht des LRH ist die KD aufgrund des Fehlens eines KDV und weiterer Unterlagen⁶³ nicht dazu in der Lage, geeignete Prüfungsschritte zu setzen, um die wirtschaftliche und sparsame Förderungsmittelverwendung zu analysieren. Daher ist es auch dem LRH nicht möglich, eine Aussage über die wirtschaftliche und sparsame Förderungsmittelverwendung zu treffen. Dies bekräftigt

⁶³ Beispielsweise liegen in der Abt. GBM keine Detailunterlagen zu den geprüften Baukosten vor, die das Prüfergebnis der Abt. GBM nachvollziehbar dokumentieren würden.

abermals die Empfehlung des LRH, bei zukünftigen Förderungsvorhaben dieser Art, ein angemessenes KDV durchzuführen (siehe dazu auch Berichtspunkt 10).

- **Erteilung von Förderungsauflagen:** In der Aufforderung an die KTM Gruppe vom 30.8.2019 zur Unterzeichnung einer Ergänzung zur Förderungserklärung weist die KD darauf hin, dass das mittels Beihilfe geförderte Museum während der Abschreibungsdauer für die museale Nutzung zur Verfügung stehen muss, da andernfalls die gewährte Beihilfe aliquot zurückgefordert werden müsse. Der LRH merkt dazu grundsätzlich an, dass die Erteilung von Förderungsauflagen (z.B. eine angemessene Widmungsdauer des Förderungszwecks⁶⁴) Teil der allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ ist. Dieser Verpflichtung kam die KD erst sehr spät nach. Der LRH empfiehlt der KD, Förderungsauflagen frühzeitig dem Förderungswerber mitzuteilen.
- **Durchführung und Dokumentation der Kontrolle der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Verwendungsnachweisen:** Im vorliegenden Förderungsfall aber auch bei den geprüften vergleichbaren Projekten stellte der LRH Unterschiede in der Dokumentation der jeweiligen Kontrolle der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fest. Um einen einheitlichen Ablauf von Förderungsprozessen zu gewährleisten, wäre grundsätzlich auf eine einheitliche und ordnungsgemäße Dokumentation der gesetzten Prüfungshandlungen in der KD zu achten. Eine Auszahlung von weiteren Förderungsraten, ohne dass die beiden Prüfschritte durchgeführt und dokumentiert sind, sollte unterbleiben.
- **Bedeutung von Mitzeichnung:** Die Verantwortlichen in der KD bemerkten bei der Mitzeichnung von förderungsrelevanten Dokumenten (z.B. Amtsvortrag zur Auszahlung von Förderungsraten) nicht, dass wesentliche, in internen Dienstanweisungen festgeschriebene, Prozessbestandteile bzw. -schritte (z.B. Zwischenerledigungsschreiben) entgegen von Vorgaben in internen Dienstanweisungen fehlten. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Mitzeichnungen auch Mitverantwortung bedeuten. Diese Mitverantwortung kann aus Sicht des LRH u.a. auch Einzelaspekte eines Förderungsfalls (z.B. budgetäre Deckung) beinhalten. Insgesamt sollte dadurch aber jedenfalls gewährleistet sein, dass Förderungsfälle entsprechend den Vorgaben von Anfang bis Ende ordnungsgemäß bearbeitet und etwaige Fehler im Prozessablauf vermieden werden.

Im Rahmen der Durchführung der Sonderprüfung kam der LRH zu einer Reihe von Feststellungen über Verwaltungspraktiken der KD, die einer klaren, transparenten, nachvollziehbaren und effizienten Förderungsabwicklung entgegenstanden. Der LRH empfiehlt daher der KD, bestehende interne Richtlinien und Vorgaben auf ihre praktische Anwendbarkeit zu evaluieren und zu überprüfen, ob die im Bericht genannten Punkte und Aspekte entsprechend berücksichtigt sind. In weiterer Folge wäre darauf zu achten, dass diese auch konsequent

⁶⁴ Siehe dazu auch § 7 Abs. 2 lit. g) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes OÖ.

angewandt und entsprechend dokumentiert werden. Dazu ist es aus Sicht des LRH unumgänglich, die Einhaltung von Vorgaben im Sinne eines wirksamen IKS auch stärker einzufordern. Ziel dabei wäre es, eine klare, strukturierte und dennoch möglichst einfach handzuhabende Bearbeitung von zukünftigen Förderungsfällen zu ermöglichen.

Bei direktions- und abteilungsübergreifenden Förderungsfällen, empfiehlt der LRH dem Land OÖ das Prinzip einer „federführenden Stelle“ (im Sinne eines „One-Stop-Shop-Prinzips“) stärker zu etablieren. Dabei muss nach Ansicht des LRH, beispielsweise angelehnt an die Richtlinien des KDV, eine klarere Zuordnung, unter welchen Bedingungen, wann, welche Abteilung für welches Projekt wofür federführend zuständig ist, festgelegt werden. Ziel einer modernen Verwaltungsorganisation⁶⁵ sollte sein, den Bedürfnissen der Förderungswerber auf Basis entsprechender Richtlinien und Vorgaben möglichst effizient und effektiv nachkommen zu können.

30.3. *Die Direktion Kultur darf anmerken, dass sie mit dem Förderwerber in laufendem Kontakt steht und dabei auch die Thematik der Weiterentwicklung der Ausstellung bereits thematisiert wurde. Dabei wurde bereits ein entsprechender 5 Jahresplan für die weitere Entwicklung des Museums durch den Förderwerber in Aussicht gestellt, der derzeit erarbeitet wird. Es sei daran erinnert, dass das Museum erst vor kurzem eröffnet wurde.*

Die Direktion Kultur hat die meisten vom LRH getroffenen Empfehlungen bereits durch eine entsprechende Abbildung im Förderhandbuch umgesetzt. Analog zur Empfehlung l) wird das Förderhandbuch ohnedies laufend (min. jährlich) novelliert, dabei werden auch die Empfehlungen entsprechend mitberücksichtigt. Zudem wird gerade für alle Förderbereiche eine digitale Bearbeitungssoftware gemeinsam mit der Abteilung IT implementiert, die die BearbeiterInnen durch den Förderprozess durchleitet und eine klare, strukturierte und möglichst einfach handzuhabende Abwicklung ermöglicht.

Der Direktion Kultur im konkreten Fall eine „Federführung“ für die Stadtgemeinde Mattighofen zuzudenken würde der langjährig praktizierten Vorgangsweise der Direktion Kultur, z.B. im Musikschulbaubereich, aber auch in anderen Förderbereichen widersprechen. Diese werden in bewährter Weise gemeinsam mit der Direktion Inneres und Kommunales (IKD), der jeweiligen Gemeinde und der Direktion Kultur abgewickelt, wobei die zentrale Kommunikationsdrehscheibe in diesen Fällen die IKD ist. Die Vorgangsweise ist in den genannten Fällen klar zwischen den Fachabteilungen abgestimmt und festgelegt.

Auch aus der Empfehlung j) des LRH selbst wird, aus Sicht der Direktion Kultur, noch einmal klar und deutlich, dass es bislang beim Land OÖ keine Regelungen, weder Erlässe, Verordnungen oder Gesetze gibt, die Aussagen darüber treffen, welche Fachabteilung unter welchen Bedingungen als „federführend“ einzustufen ist.

⁶⁵ Siehe dazu auch die Konzepte zur „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“.

Aus der Textierung ist auch klar ersichtlich, dass der LRH mit seiner Textierung, nämlich „abteilungsübergreifende Förderungsprojekte des Landes OÖ“, selbst davon ausgeht, dass eine solche Federführung nur auf horizontaler Ebene einer Gebietskörperschaft zu verstehen sein kann und nicht darüber hinaus auch auf vertikaler Ebene zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften, da in diesen Fällen ja auch keine Durchgriffsmöglichkeit bestünde. Im konkreten Fall stünde die Gemeindeautonomie einer solchen Auffassung auch klar entgegen. Es konnte auch im gesamten Prüfverfahren keine schriftliche oder mündliche Festlegung einer solchen „Federführung“ vorgebracht werden.

- 30.4.** Der LRH sieht es positiv, dass seitens der KD bereits Maßnahmen zur strukturierteren Bearbeitung von Förderungsprozessen getroffen werden. Auch die Bestrebungen die Vorgaben im Förderhandbuch hinsichtlich Prozessbearbeitung und Dokumentation zu standardisieren und zu vereinheitlichen, gehen aus seiner Sicht in die richtige Richtung. Der LRH gibt jedoch zu bedenken, dass die bloße Erstellung und laufende Adaptierung eines Förderhandbuches alleine nicht ausreichen wird, um etwaige im vorliegenden KTM Förderungsfall festgestellte Mängel in Zukunft allgemein zu vermeiden. Es wird dazu jedenfalls unumgänglich sein, die neu verfassten Vorgaben auch tatsächlich mit Leben zu befüllen, umzusetzen und die dokumentierte Anwendung der Bearbeitungsschritte im Sinne eines wirksamen IKS auch zu überprüfen.

Hinsichtlich des konkreten KTM Förderungsprojekts ist für den LRH weiterhin klar, dass der KD, als für Museen zuständige Fachabteilung des Landes OÖ, die federführende Verantwortung für die Abwicklung des Projektes zukam. Damit sind für den LRH in erster Linie organisatorische Maßnahmen (z.B. Verteilung von Information an alle Projektbeteiligten, den Projektablauf im Auge behalten, laufende Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten sicherstellen, Unklarheiten beseitigen usw.) gemeint aber keine „gebietskörperschaftsübergreifenden Durchgriffsmöglichkeiten“ nötig. Aufgrund der offensichtlichen Unklarheiten in diesem Punkt, bekräftigt der LRH seine Empfehlung, dass das Land OÖ für die Zukunft bei abteilungsübergreifenden Förderungsprojekten möglichst frühzeitig eine „federführende Abteilung“ eindeutig und klar für alle Beteiligten festlegen und die damit verbundenen Aufgaben definieren sollte.

TEIL „INITIATIVPRÜFUNG – STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN FÖRDERUNGEN“

- 31.1.** Wie bereits in der Präambel unter Berichtspunkt 1 erwähnt, zeigte sich im Rahmen der ersten Prüfungshandlungen zur Sonderprüfung, dass eine Beurteilung der Förderungen rund um die KTM Motohall aus der alleinigen Betrachtungsweise des Landes nicht vollständig erfolgen kann. Der LRH entschloss sich daher zusätzlich zur vorliegenden Sonderprüfung, die Stadtgemeinde Mattighofen gem. § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. LRHG auf eigene Initiative zu prüfen. Dabei erfolgte jedoch eine Eingrenzung der Prüfung auf das Thema „Förderungen“.
- 31.2.** Nachfolgende Berichtspunkte stellen eine Zusammenstellung von Aspekten und Empfehlungen dar, die ausschließlich die Stadtgemeinde Mattighofen betreffen. Unbeschadet davon können manche Aspekte bzw. Informationen, die sowohl Land OÖ als auch die Gemeinde betreffen, auch im Bericht über die Sonderprüfung „Kulturförderung der KTM Motohall“⁶⁶ behandelt werden. Diese führen jedoch in weiterer Folge zu keinen unmittelbaren Handlungsempfehlungen an die Stadtgemeinde. Zudem merkt der LRH an, dass durch die Eingrenzung der Prüfung auf das Thema „Förderungen“ keine Aussagen des LRH zur Gesamtgebarung, zur wirtschaftlichen Situation, zu Organisationsfragen udgl. der Stadtgemeinde Mattighofen getroffen werden.

⁶⁶ Vgl. dazu SP „Kulturförderung der KTM Motohall“ (Aktenzahl LRH-140000-6/23-2020-MB).

Förderung KTM Motohall

32.1. In einer Besprechung am 9.7.2015 zwischen einem Vertreter von KTM und Vertretern aller politischen Parteien der Stadtgemeinde Mattighofen legte KTM Präsentationsunterlagen vor. Dabei wurde Folgendes besprochen:

- Gesamtbaukosten: rd. 23,5 Mio. Euro
- Anteil Tiefgarage: rd. 4,5 Mio. Euro
- Bauzeit: September 2015 bis Ende Oktober 2017; Eröffnung: November 2017

Die Tiefgarage war ursprünglich nicht als Teil des Projektes vorgesehen. Auf Grund der raumordnungsrechtlichen Vorschriften für die angestrebte Sonderwidmung waren jedoch ausreichend Stellplätze gefordert. Durch die Tiefgarage sollten auf zwei Ebenen insgesamt rd. 140 Tiefgaragenplätze geschaffen werden, wodurch die raumordnungsrechtliche Vorgabe erfüllt wäre. Zudem sollte die Tiefgarage öffentlich zugänglich sein. Errichter des Gesamtbauwerkes war ein Unternehmen der KTM Gruppe.

Die KTM Gruppe (Förderungsnehmerin) fragte am 27.7.2015 schriftlich bei der Stadtgemeinde (Förderungsgeberin) um eine Kulturförderung für das KTM-Museum – inhaltlich bezogen auf das Teilprojekt Tiefgarage – an. Dabei ersuchte sie um die Gewährung einer Förderung in der Höhe von insgesamt 2,24 Mio. Euro, verteilt auf sieben Jahresraten in der Höhe von jeweils 320.000 Euro. Die Gesamtinvestitionskosten des Projektes wurden mit gesamt 23 Mio. Euro angegeben. Gemäß diesem Förderungsansuchen habe das Land OÖ für das Museumsprojekt zu diesem Zeitpunkt bereits eine Förderung von 25 Prozent der förderbaren Kosten zugesichert. Die Förderung wurde im Gemeinderat am 28.7.2015 mehrheitlich beschlossen.

Das Bauprojekt umfasste die Errichtung eines KTM-Museums, eines öffentlichen Vorplatzes inklusive Tiefgarage, eines multimedialen Ausstellungs- u. Veranstaltungsraums, einer Schauwerkstatt, eines Schaulagers sowie die Schaffung von etwa 90 dauerhaften Arbeitsplätzen am Standort Mattighofen. Ebenso sollte die südliche Stadtplatzeinfahrt durch den Bau eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Kaffeehauses und neuer Wohnungen neu gestaltet werden.

Die Förderungsvereinbarung⁶⁷ zwischen der Förderungsnehmerin und der Förderungsgeberin sah vor, dass die Förderungsnehmerin zum Zweck der Errichtung und des Betriebs des am Standort Mattighofen geplanten Projektes „KTM-Museum mit Schauwerkstätte und öffentlich nutzbarer Tiefgarage“ für den Zeitraum 2016 bis 2022 eine jährliche Kulturförderung in Höhe von 320.000 Euro, in Summe somit 2,24 Mio. Euro erhält. Die Förderung bezog sich auf die Errichtung und den Betrieb des Projektes in seiner Gesamtheit. Die erste Rate war nach rechtsgültiger Gegenzeichnung dieser Vereinbarung fällig. Die weiteren Förderungsrate wurden bzw. werden einmal jährlich (jeweils zum 1.7. des Jahres) angewiesen. Die

⁶⁷ Unterzeichnet am 20.9.2016.

Förderungsnehmerin hat auf Verlangen der Förderungsgeberin Verwendungsnachweise in Form von saldierten, projektbezogenen Rechnungen vorzulegen. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden von der Förderungsgeberin keine Nachweise verlangt. Die Stadtgemeinde tätigte die bisher gewährten Förderungen in Höhe von insgesamt 1,28 Mio. Euro aus der allgemeinen Haushaltsrücklage und stellte diese im o. H dar.

- 32.2.** Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde mit der Gewährung der Förderung keine besonderen Auflagen (z.B. Nutzungsdauer) verband. Auch wenn ersichtlich ist, dass das Förderungsobjekt errichtet wurde, wäre es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sinnvoll, sich entsprechende Verwendungsnachweise vorlegen zu lassen. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde daher, bei zukünftigen Förderungsvorhaben weiterreichende Auflagen zu erteilen und auch Verwendungsnachweise einzufordern.

Betreffend die haushaltmäßige Abwicklung vertritt der LRH die Meinung, dass das gesamte Projekt im ao. Haushalt abzuwickeln gewesen wäre. Insgesamt verminderten sich durch die Finanzierung des Projektes die Rücklagen der Stadtgemeinde wesentlich.

- 33.1.** Mit Kaufvertrag vom 3.12.2015 (Verkauf eines Grundstücks mit 431 m² für die Errichtung der Tiefgarage) verpflichtete sich die Betreiberin der Motohall zur Errichtung einer Tiefgarage mit mindestens 120 Stellplätzen. Diese sollten auch öffentlich genützt werden können. Für die neben der Motohall errichteten Wohn- u. Geschäftsgebäude (Café) sind in den jeweiligen Verträgen ebenfalls Parkplätze in der Tiefgarage fest zugeordnet. Diese Plätze reduzieren die öffentlich verfügbare Parkfläche.

In der Tiefgarage der Motohall sind zwischen 00:00 und 24:00 pro Stunde 1,50 Euro zu bezahlen. Die Parktarife im Zentrum der Stadtgemeinde betragen von Montag bis Freitag zwischen 08:30 und 12:00 sowie zwischen 14:00 und 18:00, samstags von 08:30 bis 12:00 für je 8 Minuten 0,10 Euro. Dies bedeutet, dass die Tarife der Tiefgarage annähernd doppelt so hoch sind wie die Tarife am Stadtplatz. Bei mehreren Gesprächen und Besuchen der Stadtgemeinde Mattighofen berichteten deren Vertreter dem LRH über angedachte Maßnahmen zur Verbesserung der Auslastung der Tiefgarage.

- 33.2.** Laut Berechnungen des LRH stehen nur 95 Plätze für die öffentliche Nutzung zur Verfügung; dies entspricht somit nicht den vertraglichen Vereinbarungen.

Nach Meinung des LRH könnten die ungleichen Tarife und die zum Prüfungszeitpunkt schlechte Beschilderung der Tiefgarage Gründe für die geringe Auslastung sein. Um die gegenwärtige Situation zu verbessern, empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde, sich in einem ersten Schritt, um eine Harmonisierung der Tarife zwischen Innenstadt und der Tiefgarage der Motohall zu bemühen.

- 34.1.** Mit einer weiteren Förderungsvereinbarung⁶⁸ zwischen der KTM Motohall und der Stadtgemeinde gewährte die Stadtgemeinde zur Ausfinanzierung

⁶⁸ Unterzeichnet am 22.5.2018.

des Projektes eine weitere Kulturförderung in Höhe von insgesamt 700.000 Euro.⁶⁹ Die Förderung bezog sich auf die Ausfinanzierung des Projektes und auch auf die Schaffung der damit in Zusammenhang stehenden Infrastruktur. Die Förderungswerberin verpflichtete sich dabei, auf der von der Stadtgemeinde in Bestand genommenen Grundfläche (Teilfläche eines beschotterten Grundstücks) im Ausmaß von ca. 3.800 m² (ausreichend) Parkflächen auf ihre Kosten bis zu einem Gegenwert von 450.000 Euro (brutto) zu schaffen, die auch dauerhaft der öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.⁷⁰

Die Anweisung der vereinbarten Förderungssumme erfolgte in zwei Tranchen zu jeweils 350.000 Euro; die erste Tranche wurde binnen zwei Wochen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung ausbezahlt. Die zweite Tranche wurde nach Fertigstellung der Parkflächen Mitte Dezember 2019 ausbezahlt.

Auch bei dieser Vereinbarung hätte die Förderungnehmerin auf Verlangen der Förderungsgeberin Verwendungsnachweise in Form saldierter, projektbezogener Rechnungen vorzulegen. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurden noch keine Nachweise eingefordert.

- 34.2.** Der LRH kritisiert, dass für diese Förderungszusage kein schriftliches Förderungsansuchen des Förderungswerbers vorlag. Er empfiehlt, insbesondere bei größeren Förderungsprojekten stärker auf die Einhaltung formeller Gepflogenheiten (z.B. schriftliches Förderungsansuchen als Ausgangspunkt einer Zuwendung) zu achten. Auch bei dieser Förderung regt der LRH an, entsprechende Verwendungsnachweise einzufordern.
- 34.3.** *Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Mattighofen sind in der Zwischenzeit die Verwendungsnachweise eingelangt. Einzelne Positionen werden mit dem Förderungsempfänger abgeklärt.*
- 35.1.** Ein Vertreter der Stadtgemeinde Mattighofen teilte in einer E-Mail vom 20.11.2018 der IKD mit, dass „die Fa. KTM nunmehr an die Stadtgemeinde Mattighofen mit dem Ersuchen herangetreten ist, die Förderung aus BZ-Mittel in der Höhe von 1,8 Mio. Euro abzurufen, da dies die Firma KTM nicht direkt machen kann. Da ich dazu bisher keine Informationen hatte, möchte ich Sie bitten die Angelegenheit zu prüfen und die weitere Vorgangsweise (Flüssigmachungsantrag der Gemeinde?) mitzuteilen.“
- 35.2.** Der LRH weist darauf hin, dass der Aktenvermerk über die Besprechung vom 1.7.2015 an die offizielle E-Mail-Adresse der Stadtgemeinde Mattighofen übermittelt wurde. In diesem Aktenvermerk wurde u.a. festgehalten, dass das Projekt mit 1,8 Mio. Euro BZ-Mittel mitunterstützt werden soll. Den Vertretern der Stadtgemeinde muss klar gewesen sein, dass diese nur im Wege der Stadtgemeinde an KTM fließen konnten. Dazu wäre es

⁶⁹ Das ist jener Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Mattighofen, der im Zugeschreiben des damaligen Landeshauptmanns am 9.7.2015 bekanntgegeben wurde. Die Förderung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2018 mehrheitlich beschlossen.

⁷⁰ Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Bestandsvertrages durch die Verpächter gebührt die vereinbarte Ablösesumme in Höhe des sich errechnenden Restwertes (AfA 10 v. H.) der Förderungnehmerin, die auch die Aufwendungen für die Investitionskosten zu tragen hatte.

notwendig, durch die Stadtgemeinde den Prozess zur Flüssigmachung von BZ-Mitteln zeitgerecht anzustoßen. Dabei ist es rechtlich nicht von Bedeutung, ob es sich um ein „gemeindeeigenes“ oder ein „gemeindefremdes“ Projekt handelt. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Mattighofen, in Zukunft auch bei Förderung von „gemeindefremden“ Projekten durch BZ-Mittel stärker die Vorgaben zu deren Erlangung zu beachten.

- 36.1.** Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-BZ-Mitteln aus 2007 ist u.a. zur Überprüfung der Kosten ein KDV auf Initiative der jeweiligen Gemeinde durch die fachlich zuständige Stelle beim Land OÖ durchzuführen. Dies ist im gegenständlichen Förderungsfall nicht erfolgt.⁷¹
- 36.2.** Wie schon in Berichtspunkt 35 angemerkt, empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde in Zukunft auch bei Förderung von „gemeindefremden“ Projekten gemäß den Vorgaben des Landes gegebenenfalls die Durchführung eines KDV entsprechend anzustoßen.

⁷¹ Vgl. dazu Berichtspunkt 18 des Berichts über die SP „Kulturförderung der KTM Motohall“ (Aktenzahl LRH-140000-6/23-2020-MB).

Allgemeine Förderungen in der Stadtgemeinde Mattighofen

37.1. Die Stadtgemeinde Mattighofen zahlte in den Jahren 2012 bis 2019 (Stand Ende Oktober) an Unternehmen, Organisationen und Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde in Summe Förderungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro aus. Darin sind die Förderungen an die KTM Gruppe nicht enthalten; durchschnittlich waren diese rd. 187.000 Euro jährlich. Die Verteilung der Förderungen nach Jahren ist aus Tabelle 5 ersichtlich:

Tabelle 5: Übersicht zu Förderungen der Stadtgemeinde Mattighofen

Jahr	Förderungssumme in Euro
2012	194.769,76
2013	154.254,53
2014	168.547,04
2015	188.085,07
2016	218.927,87
2017	183.238,52
2018	166.114,00
2019	220.641,48
Gesamt	1.494.578,27

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Finanzdaten der Stadtgemeinde Mattighofen

37.2. Der LRH hält fest, dass die vorliegenden Förderungsmaßnahmen (2,24 Mio. Euro und 0,7 Mio. Euro) für KTM mit erheblichem Abstand die größten Einzelförderungsmaßnahmen für Unternehmen/Organisationen in der Stadtgemeinde Mattighofen darstellen.

Relativ betrachtet (Vergleich Förderungssumme zu Projektsumme) werden Förderungen in einer Bandbreite zwischen ca. einem bis max. fünf Prozent vergeben. Der Förderungsanteil der Parkgarage zur öffentlichen Nutzung in Höhe von 2,24 Mio. Euro beträgt rd. 50 Prozent der Teilprojektkosten.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Förderungswerbern empfiehlt der LRH der Gemeinde, bei künftigen Förderungsvorhaben stärker auf eine Ausgewogenheit bei der Gewährung von Zuwendungen zu achten und dabei die Einhaltung der gemeindeeigenen Förderungsrichtlinien stärker zu gewährleisten.

38.1. Am 1.12.2016 beschloss der Gemeinderat mehrheitlich die Neufassung der Wassergebühren- und der Kanalgebührenordnung. Die bisherige Gebührenordnung sah für Betriebsstätten und gewerbliche Betriebsobjekte Abschlagsregelungen für die jeweiligen Anschlussgebühren vor. Mit der Neufassung sollten insbesondere Flächen, die der Produktion, dem

Verkauf, oder der Lagerung dienen, begünstigt werden, da dort im Verhältnis geringere Wasser- und Abwassermengen anfallen. Mit dieser Änderung erhielten „Museen oder Teile von solchen, die der Produktion oder dem Verkauf oder der Ausstellung dienen,“ ebenso folgende Abschläge:

Tabelle 6: Abschlagsstaffelung für Anschlussgebühren

Fläche	Ermäßigung in Prozent
für eine verbaute Fläche ab 350 m ²	50
für eine Fläche ab 501 m ² bis 1.000 m ²	70
und für Flächen größer 1.001 m ²	80

Quelle: Gebührenordnungen der Stadtgemeinde Mattighofen

Mit den neu beschlossenen Gebührenordnungen ergaben sich für die KTM MOTOHALL GmbH folgende Abgaben:

Tabelle 7: Vergleichsrechnung Anschlussgebühren

Anschlussgebühr	netto in Euro		Veränderung	
	bisherige Gebührenverordnung	Gebührenverordnung ab 1.12.2016	Absolut	in Prozent
Wasser	106.065,18	25.637,65	-80.427,53	-75,8
Kanal	176.869,08	43.537,69	-133.331,39	-75,4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Stadtgemeinde Mattighofen

- 38.2.** Auch wenn die von der Stadtgemeinde getroffenen Annahmen für die Abschlagsregelungen in der Gebührenordnung wohl generell auch für Museen gültig sind, stellt die Änderung der Gebührenordnung für den LRH dennoch eine weitere Unterstützung der KTM MOTOHALL GmbH durch die Stadtgemeinde Mattighofen dar.

Liegenschaften

- 39.1.** Der Gemeinderat fällte am 26.11.2015 den mehrheitlichen Beschluss, jenes Teilgrundstück (431 m²), das zur Errichtung der öffentlich nutzbaren Tiefgarage erforderlich war, um 75 Euro pro m² an KTM zu verkaufen (insgesamt 32.325 Euro). Bedingung an die Käuferin war, dass diese die Tiefgarage binnen fünf Jahren errichten und betreiben soll. Andernfalls hätte die Käuferin eine Aufzahlung auf den vom Stadtrat vorgeschlagenen Grundpreis von 120 Euro pro m² zu leisten. Dieser Ausgleichsbetrag wurde

pauschal mit 20.000 Euro festgelegt.⁷² Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf wurden im ao. H. erfasst.

- 39.2.** Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde kein neutrales Wertermittlungsgutachten für das Grundstück einholte.
- 40.1.** In der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2017 informierte der Bürgermeister über ein Gespräch mit einem Vertreter der KTM Gruppe. Inhalt dieses Gespräches war unter anderem, dass der Errichter der KTM Motohall mit einer täglichen Frequenz von bis zu 400 Besuchern rechne. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage nach adäquaten Parkmöglichkeiten für Busse aufgetreten. Dabei wurde die Frage erörtert, ob die von der Gemeinde im Bestand gehaltene und beschotterte Fläche beim „Wasserackerparkplatz“ als Parkfläche genutzt werden könne. Schon im Zuge der Flächenwidmungsänderung im April 2015 war seitens der zuständigen Fachabteilung des Landes OÖ auf die angespannte verkehrstechnische Situation in der Stadtgemeinde Mattighofen hingewiesen und die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes mit ausreichend Parkmöglichkeiten empfohlen worden.
- 40.2.** Der LRH beurteilt kritisch, dass sich die Projektbeteiligten erst in einer relativ späten Projektphase mit der Parkmöglichkeit für Autobusse auseinandersetzten.
- 41.1.** In der Gemeinderatssitzung am 15.3.2018 berichtete der Bürgermeister, dass ein Unternehmen der KTM Gruppe für den Erwerb der Liegenschaft des ehemaligen Bauhofs im Ausmaß von 5.382m² für die Errichtung der KTM Motohall einen Kaufpreis von insgesamt 0,7 Mio. Euro bieten würde. Das entsprach einem Grundpreis von 130 Euro pro m². Der Gemeinderat stimmte diesem Antrag mehrheitlich zu. Der Kaufvertrag wurde am 22.5.2018 unterzeichnet. Die Einnahmen daraus wurden im ao. H. erfasst.

⁷² Der entsprechende Vertrag wurde zwischen der Stadtgemeinde und einem Unternehmen der KTM Gruppe am 3.12.2015 unterzeichnet.

Zudem beschloss der Gemeinderat in dieser Sitzung mehrheitlich, die von den Verpächtern des Parkplatzes am Wasseracker⁷³ angebotene Änderung des bestehenden Pachtvertrages.⁷⁴ Anstelle der bisher jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit gaben die Verpächter einen einseitigen Kündigungsverzicht für die Dauer von 10 Jahren ab.⁷⁵ Sollte sich innerhalb dieses Zeitraumes eine für die Verpächter wirtschaftlich bessere Verwertung durch Verkauf ergeben, so behalten sich die Verpächter eine vorzeitige Kündigung vor. Für den Fall, dass dieser Umstand eintreten sollte, gewähren die Verpächter für die auf der beschotterten Fläche getätigten Investitionen eine Ablösezahlung unter Zugrundelegung einer jährlichen Abschreibung von 10 Prozent. Insgesamt pachtet die Stadtgemeinde eine Fläche von rd. 5.840 m², von denen rd. 3.800 m² beschottert waren. Diese Parkplätze sind auch dauerhaft öffentlich nutzbar.

42.1. Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich am 12.4.2018 den Erwerb von zwei Liegenschaften am Wasseracker mit einer Fläche von insgesamt rd. 3.600 m²; die Gesamtankaufssumme belief sich auf rd. 582.000 Euro (zuzüglich Nebenkosten) bzw. rd. 162 Euro pro m².

42.2. Aus Sicht des LRH wäre diese Fläche ebenso grundsätzlich als Parkplatz für Besucherbusse geeignet gewesen. Damit wäre es nicht unbedingt erforderlich gewesen, den nun realisierten Parkplatz weiter zu pachten und das Risiko einer vorzeitigen Aufkündigung durch den Verpächter einzugehen.

Insgesamt stellt der LRH fest, dass die Stadtgemeinde beim Kauf von Grundstücken einen marktüblichen Preis zahlte. Beim Verkauf von Grundstücken war von Seiten der Gemeinde aus unterschiedlichen Beweggründen die Bereitschaft gegeben, auch geringere Preise zu akzeptieren. Grundsätzlich sollten für jegliche Grundstückstransaktionen entsprechende neutrale Wertermittlungsgutachten als Orientierungshilfe für Verhandlungen herangezogen werden.

43.1. Die Eröffnung der KTM Motohall fand am 9.5.2019 statt. Der Bauführer übermittelte der Stadtgemeinde per 7.5.2019 einen „Abnahmebefund / Fertigstellungsanzeige“. Mit Datum vom 25.7.2019 (Eingangsstempel der Stadtgemeinde vom 7.8.2019) zeigte der Architekt die Baufertigstellung (inkl. einem Ordner an Projektunterlagen) mit der Bitte um Bearbeitung an. Am 10.9.2019 informierte die Stadtgemeinde die KTM Motohall darüber, dass sie an Hand der übermittelten Unterlagen nicht schlüssig nachvollziehen könne, welche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Baubewilligung vorgenommen wurden. Sie ersuchte daher die KTM Motohall um einen Ausführungsbericht, in welchem sämtliche Änderungen nachvollziehbar dargestellt werden sollten. Nach Prüfung der am 24.9.2019 an die Stadtgemeinde übermittelten Unterlagen nahm sie mit E-Mail vom

⁷³ Dieser Parkplatz war auch für die Landesausstellung 2012 verwendet worden.

⁷⁴ Der neue Pachtvertrag wurde zwischen den Verpächtern und der Stadtgemeinde am 20.3.2018 unterfertigt. Das Pachtverhältnis begann mit 1.4.2018 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der jährliche Pachtzins beträgt 20.300 Euro netto.

⁷⁵ Bis zum 31.10.2028.

9.10.2019 die Fertigstellungsmeldung zur Kenntnis. Nach Auskunft des Bauamtsleiters war die Bauverwaltung zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH schwerpunktmäßig damit beschäftigt, noch ausstehende Baufertigstellungsanzeigen einzufordern.

- 43.2.** Der LRH stellt kritisch fest, dass die gewählte Vorgangsweise der Stadtgemeinde baurechtlich nicht korrekt war; im konkreten Fall hätte dies ein Untersagen der Nutzung der Einrichtung aus formellen Gründen – alleine schon aus Haftungsgründen der Gemeinde – zur Folge gehabt.

Er empfiehlt der Stadtgemeinde, künftig die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 idgF vollständig einzuhalten. Der LRH anerkennt aber die Bemühungen der Stadtgemeinde, noch ausständige Baufertigstellungsanzeigen einzufordern.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- 44.1.** Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

44.2.

Direktion Kultur

- a) Die KD sollte bei der Weiterentwicklung der KTM Motohall auf die KTM Gruppe einwirken, die oben genannten Feststellungen im Sinne der angeführten Standards zu verbessern. (Berichtspunkt 7)
- b) Die KD sollte künftig möglichst frühzeitig einen detaillierteren Gesamtfinanzierungsplan vom Förderungswerber einholen. (Berichtspunkte 9 und 16)
- c) Bei künftigen Projekten sollte die KD ihre Prüfschritte und das Prüfurteil klar dokumentieren, um sie nachvollziehbar zu machen. (Berichtspunkt 10)
- d) Zudem sollte die KD auf die Durchführung eines angemessenen KDV achten. (Berichtspunkte 10, 18 und 30)
- e) Für die Behandlung von künftigen Förderungsfällen sollte die KD von einer einheitlich definierten Berechnung der Förderungsbasis ausgehen. Ein Abgehen davon wäre ausführlich zu begründen, um die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren. (Berichtspunkt 11)
- f) In Zukunft sollte die KD darauf achten, bei Förderungszusagen durch das für Kultur zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung, bei denen erforderliche Informationen fehlen, eine Zwischenerledigung an den Förderungswerber zu übermitteln. (Berichtspunkte 12, 13, 17, 21 und 22)
- g) Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte die KD künftig darauf achten, vollständige Förderungserklärungen rechtzeitig einzuholen. (Berichtspunkt 14)

- h) Für zukünftige Förderungsvorhaben sollte die KD landesinterne, aber auch Anfragen von Förderungswerbern zeitnahe beantworten und auch entsprechend dokumentieren. (Berichtspunkt 17)
- i) Bei künftigen abteilungsübergreifenden Förderungsprojekten sollte das Land OÖ frühzeitig eine „federführende Abteilung“ (im Sinne eines „One-Stop-Shop-Prinzips“) eindeutig und klar für alle Beteiligten festlegen und die damit verbundenen Aufgaben zumindest in Grundzügen definieren. (Berichtspunkte 18 und 30)
- j) In Zukunft sollte die KD ihre Amtsvorträge einerseits vereinheitlichen und damit andererseits eine ausreichende Informationsbasis für die Beschlüsse der Oö. Landesregierung gewährleisten. (Berichtspunkt 20)
- k) Um alle Förderungen nach dem gleichen Schema abwickeln zu können und Förderungswerber auch gleich zu behandeln, sollte die KD das vorliegende Förderhandbuch dahingehend überprüfen, ob die im vorliegenden Bericht des LRH dargestellten Kritikpunkte abdeckt sind und gegebenenfalls ergänzen. (Berichtspunkt 21)
- l) Die KD sollte frühestmöglich in den Förderungsprozess eingebunden werden und dem politischen Referenten im Rahmen seiner Entscheidungsfindung die dafür nötigen Informationen zur Verfügung stellen. (Berichtspunkt 21)
- m) Die KD sollte in Zukunft hinsichtlich EU-rechtlicher Aspekte stärker auf die Einhaltung von formalen Kriterien achten. Zur laufenden Bearbeitung von EU-Rechts-relevanten fachlichen bzw. inhaltlichen Fragen, sollte die KD ihre eigene kulturspezifische Fachexpertise in diesem Rechtsgebiet aufbauen. (Berichtspunkt 27)
- n) Die KD sollte die Meldung an das zuständige Ministerium aufgrund von weiteren Förderungszahlungen aktualisieren. (Berichtspunkt 27)
- o) Im Sinne einer laufenden Projektkontrolle sollte die KD künftig bei Besichtigungen von Projekten ab einer entsprechenden Größe zeitnahe nach Fertigstellung des Baus strukturiert erfolgen; ebenso die damit verbundene Dokumentation. (Berichtspunkt 30)
- p) In Zukunft sollte die KD hinsichtlich der Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung eine vereinheitlichte Anwendung für alle Förderungsfälle herbeiführen. (Berichtspunkt 30)
- q) Die KD sollte zukünftig etwaige Förderungsauflagen dem Förderungswerber frühzeitig mitteilen. (Berichtspunkt 30)
- r) Um einen einheitlichen Ablauf von Förderungsprozessen zu gewährleisten, sollte die KD grundsätzlich auf eine einheitliche und ordnungsgemäße Dokumentation der gesetzten Prüfungshandlungen achten. (Berichtspunkt 30)

- s) Die KD sollte ihre bestehenden internen Richtlinien und Vorgaben auf ihre praktische Anwendbarkeit evaluieren und überprüfen, ob die im Bericht genannten Punkte und Aspekte entsprechend berücksichtigt sind. In weiterer Folge wäre darauf zu achten, dass diese auch konsequent angewandt und entsprechend dokumentiert werden. Dazu ist es aus Sicht des LRH unumgänglich, die Einhaltung von Vorgaben im Sinne eines wirksamen IKS auch stärker einzufordern. Ziel dabei ist eine klare, strukturierte und dennoch möglichst einfach handzuhabende Bearbeitung von zukünftigen Förderungsfällen zu ermöglichen. (Berichtspunkte 24 und 30)

Land Oberösterreich

- t) Das Land OÖ sollte Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag einheitlich und strukturiert darlegen. (Berichtspunkt 25)
- u) Im Sinne von mehr Transparenz und Information bei Großprojekten, die von der Oö. Landesregierung zu beschließen sind, sollte das Land OÖ die für die Voranschläge zum Landeshaushalt 2020 und 2021 beschlossene Ausnahme zur Einrechnung von Beiträgen durch Dritte auf die Grenze von 2 Mio. Euro aufheben. (Berichtspunkt 26)
- v) Um potentiellen Interessenskonflikten bei Förderungsvorhaben in Zukunft präventiv entgegenwirken zu können, sollte das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem OÖMV, die möglichen Rollen des OÖMV in zukünftigen Förderungsprozessen klar herausarbeiten und damit die möglichen Zusammenarbeitsformen zwischen Land OÖ und OÖMV eindeutig festlegen. (Berichtspunkt 29)

Stadtgemeinde Mattighofen

- w) Die Stadtgemeinde sollte bei zukünftigen Förderungsvorhaben entsprechende Auflagen erteilen und auch Verwendungsnachweise einfordern. (Berichtspunkt 32)
- x) Um die Auslastung der Tiefgarage zu verbessern, sollte sich die Stadtgemeinde in einem ersten Schritt, um eine Harmonisierung der Tarife zwischen Innenstadt und der Tiefgarage der Motohall bemühen. (Berichtspunkt 33)
- y) Insbesondere bei größeren Förderungsprojekten sollte die Stadtgemeinde in Zukunft stärker auf die Einhaltung formeller Gepflogenheiten achten. (Berichtspunkt 34)
- z) Die Stadtgemeinde Mattighofen sollte in Zukunft auch bei Förderung von „gemeindefremden“ Projekten durch BZ-Mittel stärker die Vorgaben (z.B. Anstoß eines KDV) zur Erlangung dieser beachten. (Berichtspunkte 35, 36)

- aa) Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Förderungswerbern, sollte die Stadtgemeinde bei künftigen Förderungsvorhaben stärker auf eine Ausgewogenheit bei der Gewährung von Zuwendungen achten. (Berichtspunkt 37)
- bb) Grundsätzlich sollte die Stadtgemeinde für jegliche Grundstückstransaktionen entsprechende neutrale Wertermittlungsgutachten als Orientierungshilfe für Verhandlungen heranziehen. (Berichtspunkt 42)
- cc) Künftig sollte die Stadtgemeinde die Bestimmungen der Oö. Bauordnung vollständig einhalten. (Berichtspunkt 43)

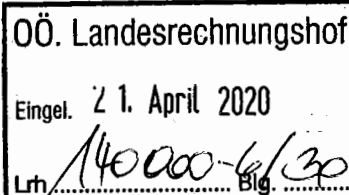
8 Beilagen

Linz, am 29. April 2020

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



Amt der OÖ. Landesregierung
 Direktion Kultur
 4021 Linz • Promenade 37



Geschäftszeichen:
 KD-2020-81775/11-Kr

Bearbeiter: Mag. Reinhold Kräter
 Tel: (+43 732) 77 20-154 80
 Mobil: (+43 664) 600 72-154 80
 Fax: (+43 732) 77 20-211786
 E-Mail: kd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 21. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bericht des OÖ. Landesrechnungshofes betreffend die Prüfung der KTM-Motohall gibt die Direktion Kultur folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme 7.3.

Die Direktion Kultur merkt dazu an, dass es am 28. Jänner 2020 eine neuerliche Begehung der KTM Motohall gegeben hat, bei der mit dem für den Betrieb des Museums Verantwortlichen gesprochen und eine weitere umfassende Besichtigung vorgenommen wurde.

Dabei konnte sich die Direktion Kultur vom umfassenden Archiv an Motorädern und Utensilien des Motorsports, vom Funktionieren der Schauwerkstätte, vom Einrichten eines Archivs für sogenannte „Flachware“ sowie von den konservatorischen Rahmenbedingungen und einmal mehr von der Qualität des Ausstellungsbereichs überzeugen.

Bei dieser Besichtigung wurde den anwesenden Vertretern der Direktion Kultur von einem derzeit in Ausarbeitung befindlichen 5 Jahres-Plan für die weitere Zukunft des Museums berichtet. Die anwesenden Vertreter der Direktion Kultur haben nochmals auf die Bedeutung von Sonderausstellungen für den Museumsbetrieb und der Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden der Stadt und der Region verwiesen.

Außerdem wurde den Vertretern der Direktion Kultur in Mattighofen mitgeteilt, dass im Wege der Aktivitäten des Tourismusbüros in Burghausen künftig die KTM Motohall auch in Bayern beworben wird.

Stellungnahme 12.3.

Die Direktion Kultur schließt sich der Stellungnahme der Direktion Finanzen an.

Stellungnahme 14.3.

Seitens der Direktion Kultur darf dazu angemerkt werden, dass das unter Punkt 14.1. genannte Förderformular KD/E5 am 24.09.2018 in der Kulturdirektion per Mail eingelangt ist und vom zuständigen Sachbearbeiter zur Bearbeitung entgegengenommen wurde.

Nach Erstellung des dazugehörigen Amtsvortrags wurde das besagte Förderformular zusammen mit dem Amtsvortrag gemeinsam zu den Akten genommen und mit demselben Eingangsstempel

versehen. Es kann folglich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Erstellung des Amtsvortrages für die Zurverfügungstellung der Mittel für die erste Auszahlung und die Information über das Projekt an den amtierenden Landeshauptmann auf denselben Tag fiel wie der Eingang des Förderschreibens KD/E5.

Stellungnahme Punkt 30.3

Die Direktion Kultur darf anmerken, dass sie mit dem Förderwerber in laufendem Kontakt steht und dabei auch die Thematik der Weiterentwicklung der Ausstellung bereits thematisiert wurde. Dabei wurde bereits ein entsprechender 5 Jahresplan für die weitere Entwicklung des Museums durch den Förderwerber in Aussicht gestellt, der derzeit erarbeitet wird. Es sei daran erinnert, dass das Museum erst vor kurzem eröffnet wurde.

Die Direktion Kultur hat die meisten vom LRH getroffenen Empfehlungen bereits durch eine entsprechende Abbildung im Förderhandbuch umgesetzt. Analog zur Empfehlung I) wird das Förderhandbuch ohnedies laufend (min. jährlich) novelliert, dabei werden auch die Empfehlungen entsprechend mitberücksichtigt. Zudem wird gerade für alle Förderbereiche eine digitale Bearbeitungssoftware gemeinsam mit der Abteilung IT implementiert, die die BearbeiterInnen durch den Förderprozess durchleitet und eine klare, strukturierte und möglichst einfach handzuhabende Abwicklung ermöglicht.

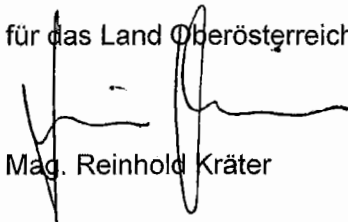
Der Direktion Kultur im konkreten Fall eine „Federführung“ für die Stadtgemeinde Mattighofen zuzudenken würde der langjährig praktizierten Vorgangsweise der Direktion Kultur, z.B. im Musikschulbaubereich, aber auch in anderen Förderbereichen widersprechen. Diese werden in bewährter Weise gemeinsam mit der Direktion Inneres und Kommunales (IKD), der jeweiligen Gemeinde und der Direktion Kultur abgewickelt, wobei die zentrale Kommunikationsdrehscheibe in diesen Fällen die IKD ist. Die Vorgangsweise ist in den genannten Fällen klar zwischen den Fachabteilungen abgestimmt und festgelegt.

Auch aus der Empfehlung j) des LRH selbst wird, aus Sicht der Direktion Kultur, noch einmal klar und deutlich, dass es bislang beim Land Oberösterreich keine Regelungen, weder Erlässe, Verordnungen oder Gesetze gibt, die Aussagen darüber treffen, welche Fachabteilung unter welchen Bedingungen als „federführend“ einzustufen ist.

Aus der Textierung ist auch klar ersichtlich, dass der LRH mit seiner Textierung, nämlich „abteilungsübergreifende Förderungsprojekte des Landes OÖ“, selbst davon ausgeht, dass eine solche Federführung nur auf horizontaler Ebene einer Gebietskörperschaft zu verstehen sein kann und nicht darüber hinaus auch auf vertikaler Ebene zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften, da in diesen Fällen ja auch keine Durchgriffsmöglichkeit bestünde. Im konkreten Fall stünde die Gemeindeautonomie einer solchen Auffassung auch klar entgegen. Es konnte auch im gesamten Prüfverfahren keine schriftliche oder mündliche Festlegung einer solchen „Federführung“ vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

für das Land Oberösterreich:



Mag. Reinhold Kräter

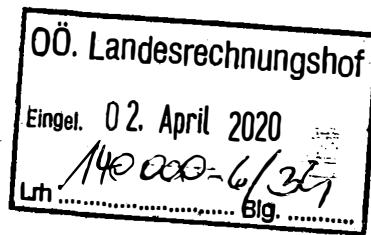
Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur, Promenade 37, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Finanzen
4021 Linz • Landhausplatz 1



Post, Lrh
Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Geschäftszeichen:
FinD-2019-414931/7-FC

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Christiane Frauscher
Tel: (+43 732) 77 20-11300
Fax: (+43 732) 77 20-215019
E-Mail: finD.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 02.04.2020

**Stellungnahme der Direktion Finanzen
zum Bericht des Oö. Landesrechnungshofes
betreffend „Kulturförderung der KTM Motohall“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme betrifft die Berichtspunkte 12., 13., 22.-24. (Befassung des Oö. Landtags) und 26. (Beschlussfassung der Oö. Landesregierung bei Großprojekten) der Langfassung und **umschließt somit den Berichtspunkt (7) der Kurzfassung:**

Zu Berichtspunkt 12.:

In der Kommunikation nach außen wurde zwar im Schreiben vom 09.07.2015 nicht explizit die in den Ausführungsbestimmungen zu § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes OÖ vorgegebene Textierung verwendet, dennoch wird darin eine Förderung nur „vorgeschlagen“. Ein unverbindliches „In Aussicht stellen“ einer Förderung kann nicht dadurch zu einer verbindlichen Förderzusage werden, weil sie ein Dritter als verbindliche Förderzusage versteht, obwohl sich ein derartiger objektiver Erklärungswert aus besagtem Schreiben gar nicht ableiten lässt. Vielmehr wird auch aus der – im Berichtspunkt 5.1. zitierten Antwortschreiben der KTM Motohall GmbH – gestellten Frage, ob noch „bestimmte Formalitäten einzuhalten“ seien, deutlich, dass auch der KTM Motohall GmbH klar war, dass das Schreiben vom 09.07.2015 nur als unverbindliche Absichtserklärung zu werten war, nach der noch ein offizielles Procedere einzuhalten war, bevor es zum Abschluss eines Fördervertrages kommen würde.

Aus Sicht des Landes OÖ ist es somit zu keiner Zeit zu einer verbindlichen Zusage gekommen, eine Beschlussfassung durch den Oö. Landtag war demnach nicht erforderlich.

Zu Berichtspunkt 13.:

Die Wortwahl in der internen Kommunikation ist für eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten nicht von Bedeutung. Auch die Verwendung einer Begrifflichkeit wie „Jahresraten“ oder Ähnliches in der internen Kommunikation des Landes OÖ impliziert keine Verbindlichkeit. Dass auch landesintern von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde, zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Direktion Kultur der Direktion Finanzen seit 2017 in Folge der LRH Initiativprüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ jährlich eine Auflistung über unverbindlich in Aussicht gestellte Fördervolumina übermittelte, worin u.a. jeweils das Projekt KTM Motohall enthalten war. Auch die interne Festlegung des damaligen Landeshauptmanns zur Aufteilung der Mittel auf 5 Jahre entspricht dem üblichen Vorgehen bei unverbindlichen Mittelzusagen und dient

einer internen Planbarkeit von Mitteln. Die nicht erfolgte interne Festlegung eines Auszahlungszeitpunktes zeigt ebenfalls deutlich, dass immer von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde. Auch sonst führt der LRH in 13.1 keine Hinweise an, welche auf eine Unklarheit in Innenverhältnis schließen lassen würden.

Zu den Berichtspunkten 22. – 24. (Befassung des Oö. Landtags):

Entgegen der Interpretation des Oö. Landesrechnungshofes wird seitens des Landes OÖ Folgendes festgehalten:

- Die Wortwahl in der internen Kommunikation ist für eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten nicht von Bedeutung. Auch die Verwendung einer Begrifflichkeit wie „Jahresraten“ oder Ähnliches in der internen Kommunikation des Landes OÖ impliziert keine Verbindlichkeit. Dass auch intern von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde, zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Direktion Kultur der Direktion Finanzen seit 2017 in Folge der LRH Initiativprüfung „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ jährlich eine Auflistung über unverbindlich in Aussicht gestellte Fördervolumina übermittelte, worin u.a. jeweils das Projekt KTM Motohall enthalten war. Auch die interne Festlegung des damaligen Landeshauptmanns zur Aufteilung der Mittel auf 5 Jahre entspricht dem üblichen Vorgehen bei unverbindlichen Mittelzusagen und dient einer internen Planbarkeit von Mitteln. Die nicht erfolgte interne Festlegung eines Auszahlungszeitpunktes zeigt ebenfalls deutlich, dass immer von einer unverbindlichen Mittelzusage ausgegangen wurde.
- Es gab im Jahr 2015 keine Förderzusage, sondern lediglich eine unverbindliche in Aussichtstellung von Mitteln. Dass dies KTM auch so sah ist im Schriftverkehr belegt (siehe Stellungnahme Land OÖ - Berichtspunkt 12.3.) und dokumentiert sich nochmals 2018 durch die widerspruchslose Unterfertigung der Fördererklärung durch KTM. Es darf angenommen werden, dass der Förderwerber KTM bei einer Schlechterstellung gegenüber einem bisherigen durch den LRH unterstellten Zustand (rechtsverbindliche Förderzusage) die Fördererklärung wohl nicht (widerspruchslos) unterfertigt hätte.
- **Im Jahr 2018 fand somit keine Umwandlung einer rechtsverbindlichen in eine nicht rechtsverbindliche Förderzusage statt, da es sich ohnehin nie um eine rechtsverbindliche Zusage handelte. Ein Erfordernis zur Beschlussfassung durch den Oö. Landtag war somit zu keiner Zeit gegeben.**

Zu Berichtspunkt 26. (Beschlussfassung der Oö. Landesregierung bei Großprojekten):

Im Rahmen der mit dem Schreiben vom 9.7.2015 in Aussicht gestellten Gesamtförderung war ein Betrag iHv. 1,8 Mio. Euro an Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Ressort des damals für die Stadtgemeinde Mattighofen zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung enthalten. Dabei handelt es sich um eine Bedarfszuweisung, die gemäß § 12 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse von den Ländern an die Gemeinden gewährt werden können. Beim Betrag iHv. 1,8 Mio. Euro handelt es sich demnach um eine Förderung der Stadtgemeinde Mattighofen, wie sie auch allen anderen Gemeinden für außerordentliche Investitionsvorhaben im Gemeindegebiet gewährt werden.

Die Bedarfszuweisungsmittel werden vom Bundesministerium für Finanzen entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Rahmen der monatlichen Ermittlung der Gemeinde-Ertragsanteile festgestellt und – mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung zur Verwendung ausschließlich für Gemeinden (oder Gemeindeverbände) – neben den Ertragsanteilen den Ländern überwiesen. Seit dem FAG 2005 sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Übrigen nicht mehr als „zweckgebundene Landesmittel“ tituliert, sondern als „Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“.

Sowohl nach der VRV 1997 als auch nach der VRV 2015 sind „Einnahmen (Einzahlungen), die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, ... nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“. Dennoch ist im VRV-Ansatzverzeichnis der Unterabschnitt 940 „Bedarfszuweisungen“ vorgesehen.

Die Bedarfszuweisungsmittel stellen im Rahmen der Finanzierungstöcke der „Gemeindefinanzierung neu“ das bestimmende Finanzierungsinstrument dar und werden in vielen Fällen neben Landeszuschüssen gewährt. Es ist daher auch sinnvoll, dass sie im Haushalt des Landes OÖ erfolgsneutral – also Einnahmen (Einzahlungen) und Ausgaben (Auszahlungen in gleicher Höhe) – veranschlagt werden.

Bedarfszuweisungsmittel sind demnach aus Sicht des Landes OÖ entsprechend den Bestimmungen der VRV so wie die Gemeinde-Ertragsanteile Mittel Dritter, die den Landeshaushalt nicht zusätzlich belasten.

Festgehalten wird auch, dass der Vorbericht zum VA 2020 aufgrund der Umstellung auf die Vorgaben der VRV 2015 abgeändert wurde. Dabei wurde auch der Art. II Ziffer 7 präzisiert, um zukünftige Unklarheiten zu beseitigen. Die Bewirtschafter des Landes OÖ sind demnach nach den gleichen Kriterien wie bisher aufgefordert Projekte der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Bedarfszuweisungsmittel aus Sicht des Landes und gemäß gültigem Finanzausgleich bzw. VRV auch wenn sie veranschlagt wurden ausschließliche Gemeindemittel sind und die Voranschläge des Landes daher nicht belasten. Die zitierte Bestimmung in Punkt 26.1 spricht aber ausdrücklich von einer Belastung des Voranschlages.

Die Aufnahme des Passus „dass Beiträge Dritter nicht auf diesen Betrag anzurechnen sind“ im Voranschlag 2020 erfolgte zur Klarstellung in Einklang mit der VRV 2015 und stellt keine Abänderung dar. Die Umsetzung des Artikel II Abs. 7 erfolgt wie bisher, es ergibt sich daraus zukünftige keine geringere Gesamtinformation der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Christiane Frauscher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Finanzen, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Mairleitner, Bernhard

Von: Jocher, Katharina
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 08:26
An: Mairleitner, Bernhard
Betreff: KTM Prüfung

Guten Morgen Hr. Mag. Mairleitner!

Für das Büro des Herrn Landeshauptmannes wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

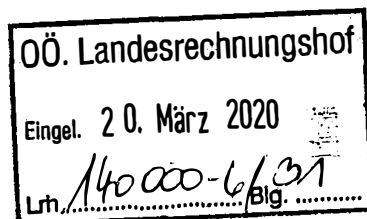
Viele Grüße
Katharina Jocher

Mag.^a Katharina Jocher



THOMAS STELZER
LANDESHAUPTMANN
VON OBERÖSTERREICH

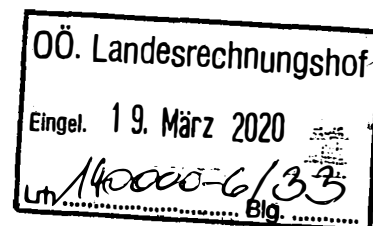
Landhausplatz 1, 4021 Linz
Telefon: +43 732 7720-11106
Mobil: +43 664 6007211106
E-Mail: katharina.jocher@ooe.gv.at
www.thomas-stelzer.at



Stec, Gabriele

Von: Prammer, Dietmar
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2020 09:14
An: Mairleitner, Bernhard
Cc: Post, Lrh; Halak, Johannes
Betreff: SP Kulturförderung KTM Motohall

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet



Sehr geehrter Herr Mairleitner!

Seitens des Büros LRin Gerstorfer wird keine Stellungnahme zur Sonderprüfung Kulturförderung der KTM Motohall abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen,
Dietmar Prammer

Mag. Dietmar Prammer, MBA
Referent für Gemeinden
und Kinder- und Jugendhilfe



Altstadt 30, 4021 Linz
dietmar.prammer@ooe.gv.at
(+43 732) 7720-12053
www.birgit-gerstorfer.at
www.facebook.com/bgerstorfer

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über lr.gerstorfer@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Laßnig, Sonja

Von: Pramberger, Peter
Gesendet: Freitag, 13. März 2020 13:20
An: OÖ. Landesrechnungshof Post, Lrh
Cc: Mairleitner, Bernhard; Hochedlinger, Alois; Prammer, Dietmar
Betreff: Eingel. 16. März 2020
 AW: Sonderprüfung Kulturförderung der KTM Motohall - geänderte
 Besprechungsunterlage
 Lrh 140000-6/28 Blg 0

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der geänderten Besprechungsunterlage und teilen Ihnen mit, dass die IKD keine Stellungnahme abgeben wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Peter Pramberger

Peter Pramberger

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Inneres und Kommunales
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-14353

Fax: (+43 732) 77 20-214815

Mobil: (+43 664) 600 72-14353

E-Mail: peter.pramberger@ooe.gv.at

Büro: ikd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über ikd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Please consider the environment before printing this e-mail.

Von: Stec, Gabriele **Im Auftrag von** Post, Lrh

Gesendet: Donnerstag, 5. März 2020 11:52

An: Post, IKD <ikd.post@ooe.gv.at>

Betreff: Sonderprüfung Kulturförderung der KTM Motohall - geänderte Besprechungsunterlage

Sehr geehrter Herr Mag. Hochedlinger,

beiliegend übermittelt der Oö. Landesrechnungshof die geänderte Besprechungsunterlage anlässlich der Schlussbesprechung am 04. März 2020.

Um vertrauliche Behandlung und Bestätigung des Erhalts der übermittelten geänderten Besprechungsunterlage wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gabriele Stec



SCHLUSSBESPRECHUNG – AKTENVERMERK

<u>Aktenvermerk zur Schlussbesprechung:</u> LRH-140000-6/24	Sonderprüfung "Kulturförderung der KTM Moto-hall"
<u>Ort und Datum:</u>	Oö. Landesrechnungshof, am 04. März 2020
<u>Teilnehmende Organisationen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro LH Mag. Thomas Stelzer ▪ Büro LR Birgit Gerstorfer ▪ Direktion Finanzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Direktion Inneres u. Kommunales ▪ Direktion Kultur ▪ Abt. Wirtschaft, LWLD

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organi-sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver-zicht	2) Vor-behalt
KD	DORFLINGER ANDREA			X
KD	Reinhold KÄSTER			X
KD	Johannes Nussbaumer			X
KD	GERHARD GAIGL			X
W/F	WALTER HUBERBAUER		X	
WI.	MARCO REIDER		X	
Büro LH	HALAK JOHANNES			X
IKD	Peter PRAMBERGER			X
IKD	ALOIS HOCHEDLINGER			X
FinD	CHRISTIANE FRAUSCHER			X
FinD	Kristofor Franzen			X
Büro LH	JOCHER KATHARINA			X
FinD	SEEMAYER TANJA			X
FIN	NIGL GERHARD			X
FIN	MICHAEL RENNER			X

.....
 Dir. Friedrich Pammer

 Birgit Fuchshuber

LRH:

.....
 Bernhard Mairleitner

 Manfred Holzer-Ranetbauer

Mairleitner, Bernhard

Von: Andreas Spitzwieser <a.spitzwieser@mattighofen.at>
Gesendet: Montag, 9. März 2020 08:18
An: Mairleitner, Bernhard
Cc: Friedrich Schwarzenhofer
Betreff: AW: Initiativprüfung Stadtgemeinde Mattighofen - Förderungen - geänderte Besprechungsunterlage
Anlagen: Unterlagen Gemeinde Mattighofen.zip; PP_Wasseracker.pdf

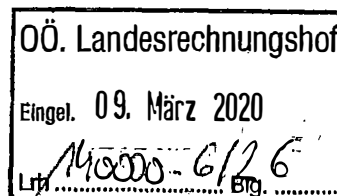
Sehr geehrter Herr Mag. Mairleitner,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die vorliegende Besprechungsgrundlage vom 02. März 2020 (LRH-150000-15/2-2020-MB) wird von Seiten der Stadtgemeinde Mattighofen zur Kenntnis genommen.
Aus unserer Sicht sind keine weiteren Ergänzungen notwendig.
Der Vollständigkeit halber übermittle ich Ihnen die von der MOTOHALL übermittelten Verwendungsnachweise.
Betreffend des Parkplatzes am Wasseracker (Kulturförderung, Teil 2) liegt uns beigeschlossene Kostenaufstellung vor. Wie am 02. März 2020 bereits mitgeteilt, sind einzelne Positionen noch mit Vertretern der Förderempfängerin im Detail zu besprechen.

Beste Grüße aus Mattighofen!

Der Bürgermeister:
Im Auftrag

Mag. Andreas Spitzwieser
Stadtamtsleiter



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN
5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • OÖ.
Telefon: +43 / 7742 / 2255-15 • FAX 32
www.mattighofen.at • [Impressum/Disclaimer](#)

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK


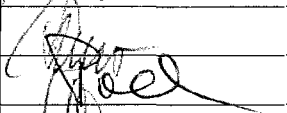
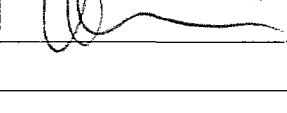

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-15/3	Initiativprüfung "Stadtgemeinde Mattighofen - Förderungen"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 02. März 2020
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtgemeinde Mattighofen ▪ Direktion Inneres u. Kommunales ▪ Büro LR Birgit Gerstorfer

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

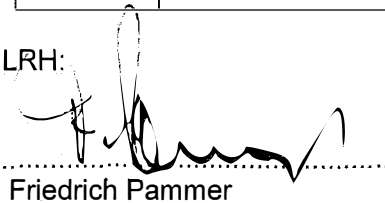
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

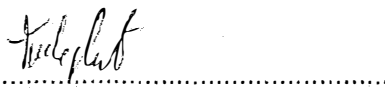
2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
Bgm.	SCHWARZENHOFER Friedrich			x
SPAL	Mag. SPITZWIESER Andreas			x
IKD	FRAMBERSER		x	
BÜRO GERSTORFER	DIETMAR MANFRED		x	

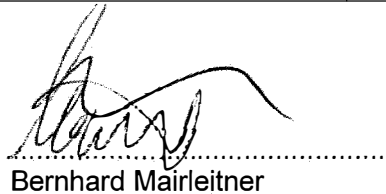
LRH:



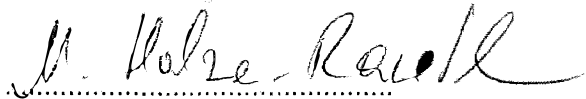
Friedrich Pammer



Birgit Fuchshuber



Bernhard Mairleitner



Manfred Holzer-Ranetbauer